

DGV-Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Wiesbaden, den 13.12.2019

Inhalt

ARTIKEL 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	2
ARTIKEL 2	VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS	7
ARTIKEL 4	DIE VERBOTSLISTE	10
ARTIKEL 5	DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN	12
ARTIKEL 6	ANALYSE VON PROBEN	18
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT	20
ARTIKEL 8	ANALYSE DER B- <i>Probe</i>	30
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE <i>ANNULLIERUNG</i> VON EINZELERGEBNISSEN ...	32
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	32
ARTIKEL 11	KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN	47
ARTIKEL 12	<i>DISZIPLINARVERFAHREN</i>	48
ARTIKEL 13	RECHTSBEHELFE	50
ARTIKEL 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	57
ARTIKEL 15	DOPINGPRÄVENTION	59
ARTIKEL 16	DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN	60
ARTIKEL 17	VERJÄHRUNG	60
ARTIKEL 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	60

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{1,2} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten* dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder *bewusster Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines *Athleten* vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines *Athleten* fließt in die Festlegung der Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe*

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der das Ergebnismanagement übernehmenden *Anti-Doping-Organisation* die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt. Das Ergebnismanagement obliegt nach Ermessen des nationalen Sportfachverbandes der *NADA* oder dem nationalen Sportfachverband selbst.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

zu begründen.

- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.]

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probennahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein *Athlet* einem Dopingkontrolleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße.

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder des *Standards für Meldepflichten* eines *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

[NADA-Kommentar: Die nationale Umsetzung des Annex H des *International Standard for Testing* als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikel 2.4 NADC ist der

Standard für Meldepflichten. Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 *NADC* Bestandteil des *NADC*. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 *NADC* maßgeblichen Ausführungen.]

- 2.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den *Versuch* der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probenahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber der *NADA* oder die Einschüchterung oder den *Versuch* der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen des Behältnisses der *B-Probe* bei der Analyse der *B-Probe* oder die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdsubstanz. Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur *Probenahme* oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, legen die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften fest.]

- 2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfs* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist

2.6.2 Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfs* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfs* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder einem Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene* Substanzen zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das Inverkehrbringen oder der *Versuch* des Inverkehrbringens von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* an *Athleten* von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind.

2.9 Tatbeteiligung.

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 Verbotener Umgang.

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Organisation* gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß *NADC* und/oder *Code* gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *Code* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem

Zeitpunkt der Entscheidung; oder

- 2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV), die *NADA* oder die *WADA* muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die informierende zuständige *Anti-Doping-Organisation* soll - im Rahmen des Möglichen - dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der *Athletenbetreuer* innerhalb von 15 Tagen gegenüber der informierenden zuständigen *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des *Codes* lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Managern Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder *Disziplinarverfahren* im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des *Athletenbetreuers* als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem Deutschen Sportschiedsgericht

überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *Organisation* gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA-Kommentar*: Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine *Organisation* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des *Athleten* gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* und die *NADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der *CAS* kann die *WADA* nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen

Disziplinarverfahrens – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernannt der CAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Deutschen Sportschiedsgerichts das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *Organisation* über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer *Organisation* festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-

Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

[Kommentar zu Art. 3.2.4: Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschen Rechtsverständnisses gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]

- 3.2.5 Das zuständige Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Deutschen Sportschiedsgerichts entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 3.2.5: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nichtbeantwortung von Fragen im Sinne des Artikels 3.2.5 nicht nur Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC und dieses Anti-Doping-Regelwerkes.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *Spezifischen Substanzen*.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um *Substanzen*, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten*

noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2. *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der NADA. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

[NADA-Kommentar: National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.]

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* einhält.

[Kommentar zu Art. 5.1.1: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

- (a) bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Auffälligkeiten* im *Biologischen Athletenpass* in Einklang mit Artikel 7.4 indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- (b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[*NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des Code sowie den Standards und den International Standards.*]

5.2.2. Die *WADA*, die *International Golf Federation* und die *European Golf Association* sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalter *großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes* zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich des *DGV* fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde.

5.2.3 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der *International Golf Federation* oder der *European Golf Association* oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. *IOC* für die *Olympischen*

Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem DGV den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DGV der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* anhand der Vorgaben des *International Standards for Testing and Investigation* bzw. anhand des *Standards für Dopingkontrollen* und *Standard für Meldepflichten* zu dem *Testpool* der *NADA* gehören, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung durch den DGV an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.

5.3.2 *Athleten*, die zu dem *Testpool* der *NADA* gehören und an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* des für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen der für die *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 5.3.2.: Die *NADA* wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der *Athlet* dopt oder der *Athlet* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der Athleten und der Organisationen

5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur

Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Die *NADA* koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den *Internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverbandes* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die *Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit* des *Athleten* akzeptiert.

- 5.4.2 Der DGV stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA-Kommentar*: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).

- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* auf Grund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Standards für Datenschutz, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* obliegt der *NADA* und richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten* für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus.

Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

- 5.6.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die *NADA* folgende Vorgaben:
- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.
 - (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
 - (c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.
- 5.6.4 Der *NADA* bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der *DGV*, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

- 5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von internationalen Spitzenathleten – die WADA in Absprache mit der International Golf Federation oder der European Golf Association und der NADA und – in Fällen nationaler Spitzenathleten die NADA nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, ausreicht.

Der DGV, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der NADA zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich – bei einem *Internationalen Spitzenathleten* – bei WADA und NADA oder – bei einem nationalen *Spitzenathleten* – bei der NADA einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt der DGV Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen – bei *Internationalen Spitzenathleten* - WADA und NADA oder – bei nationalen *Spitzenathleten* zieht die NADA insbesondere die folgenden Kriterien heran:

Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der NADA oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

dem DGV und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der NADA kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13.2 eingelegt werden.

- 5.7.3 *Wettkampfergebnisse*, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.

5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *Internationalen* oder *Nationalen Wettkampfeveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er die International Golf Federation und die European Golf Association und die *NADA* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der *Probenanalyse*

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Art. 4.5 des *Codes* überwacht, oder um einer *Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die *NADA* darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Nutzung anonymisierter *Proben* zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck und ist auch ohne Zustimmung des *Athleten* zulässig.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

- 6.4.1 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben.
- 6.4.2 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben, wenn sie gegenüber der *WADA* glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.
- 6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *WADA* und/oder der *NADA* gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Die *NADA* ist berechtigt, die *Probe* jederzeit weiter analysieren zu lassen, bevor sie dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und die B-*Probe* nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitteilt.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. (Veranlasst die *WADA* oder die *NADA* die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6. Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband, bei *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die *NADA* hat der DGV durch schriftliche Vereinbarung Gebrauch gemacht.

7.1.3 Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement des *Internationalen Sportfachverbandes* oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.4 Hat die *WADA* auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.

- 7.1.5 Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an den zuständigen *Internationalen Sportfachverband* übertragen, wenn die *Konsequenzen* über den *Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die *Aberkennung* von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die *Rückerstattung* von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.
- 7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden.
- 7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für *Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei Dopingkontrollen der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International*

Standard for Laboratories vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen *Organisation* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* wird den *DGV* über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung des Sachverhaltes gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt die *NADA* dem *DGV* die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die für das Ergebnismanagement zuständige

Organisation gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband und den DGV sowie die *WADA*.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die *NADA* dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der *B-Probe*, falls der *Athlet* oder der DGV sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet;
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* anwesend zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die *NADA* nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband, den DGV und die *WADA* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die *NADA* oder eine andere *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Wenn die erste Überprüfung des *Atypischen Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.3.1. ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband und den DGV sowie die *WADA*.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories*, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA* oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert die *NADA* den *Athleten*, den *DGV*, den internationalen Sportfachverband und die *WADA* entsprechend.

- 7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]

- 7.4 Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*

Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

- 7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem *Standard für Meldepflichten*.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

7.6.1 Sofern der DGV oder eine andere *Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.6.2 Die *NADA*, der DGV oder eine andere *Organisation*, führt nach der Erkenntnis eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachten.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.6.3 Kommt die *NADA* oder eine andere *Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, teilt die *NADA* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *Organisation* ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 **Vorläufige Suspendierung**

7.8.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der *A-Probe* festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode* beruht, ist von der *NADA* unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1. abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber der *NADA* überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist. Die Entscheidung der *NADA*, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.8.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von der *NADA* eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer *Anhörung* im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel

7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich wieder aufzuheben, wenn eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der *B-Probe* dieses Analyseergebnis nicht bestätigt.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.8: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der NADA verhängt werden kann, muss die im NADC, bzw. diesen *Anti-Doping-Bestimmungen* spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die NADA als zuständige *Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gewährt wird. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten *Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem *Athleten* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.11.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.]

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die NADA die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so bleibt die NADA auch für die spätere Durchführung dieses Ergebnismanagements zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.10: Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag der *NADA* kann der *Athlet* oder eine andere Person der Sanktion zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die die *NADA* für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet* und die *NADA* haben das Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, ist die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der *B-Probe* durchzuführen. Führt die *NADA* dennoch eine Analyse der *B-Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der *B-Probe* das Analyseergebnis der *A-Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der *B-Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der *B-Probe* innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der *NADA* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der *NADA*.

8.1.4 Die *NADA* informiert den *Athleten* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/ oder ein Stellvertreter;
- (b) Ein Vertreter der *NADA*;

- (c) Ein Vertreter des DOSB, des DGV und des internationalen Sportfachverbandes;
- (d) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (d) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist von der NADA unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbands.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 *Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt*

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten, Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß Kein *Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der

Athlet in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10.5 oder Artikel 10.6:

10.2.1 Die *Sperre* beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* betrifft und die *NADA* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine *andere Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die *NADA* im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet dass der *Athlet* oder eine *andere Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *Spezifische Substanz*, und nur im *Wettkampf* verboten

ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 **Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikel 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei

Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann die juristische Person sanktioniert werden.]

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 auf Grund *Kein Signifikanten Verschuldens* führen.]

10.5 Herabsetzung der *Sperre* auf Grund *Kein Signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *Spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des

Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* kann es beispielsweise für den *Athleten* sprechen, wenn er das Produkt, bei dem später die Kontamination festgestellt wurde, bereits auf dem Dopingkontrollformular angegeben hatte.]

10.5.2 Anwendung von *Kein Signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.6.1 Substantielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Die *NADA* kann im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13

oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* der *NADA*, einer anderen *Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem zuständigen Berufs-Disziplinargericht *Substantielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *NADA* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zuständiges Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der *NADA* zur Verfügung gestellt werden.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA* und des internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substantielle Hilfe*, auf Grund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt die *NADA*, die die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder

Person angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

- 10.6.1.2 Die *WADA* kann auf Anfrage der *NADA* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements- und *Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substantiellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels nicht von der *NADA* oder von einer anderen *Organisation* angefochten werden.

- 10.6.1.3 Setzt die *NADA* oder eine sonstige *Organisation* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion auf Grund *Substantieller Hilfe* aus, sind die anderen *Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Dopingbekämpfung der *NADA* oder einer anderen *Organisation* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substantielle Hilfe* oder die Art der *Substantiellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des *NADC* der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden *Sperre* erlaubt ist.]

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er/sie bald überführt werden wird.]

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1. sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird,

bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens, stellt das *Disziplinarorgan* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das *Disziplinarorgan* die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des *Verschuldens* des Athleten oder einer anderen *Person* festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das *Disziplinarorgan*, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.11 fest.]

[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein*

Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *NADA* einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn die *NADA* nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das *Deutsche Sportschiedsgericht* als *Disziplinarorgan* nach Art. 12.1.3 eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der

Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.9 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim *CAS* und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom *CAS* festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der *Organisation*, die das Ergebnismangement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Organisationen können in eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Sie dürfen nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 Nicht dem Athleten oder einer anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des

Dopingkontrollverfahrens, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das *Deutsche Sportschiedsgericht* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von der *NADA* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer Vorläufigen Suspendierung oder bereits verbüßten Sperre

10.11.3.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* auf Grund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später auf Grund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der *NADA* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält

die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.]

10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, beginnt.]

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die vom DGV einem sonstigen *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation

eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des *Code* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des *Code* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des *Athleten* oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, die staatlich gefördert ist, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligena eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den *Code* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen.]

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).]

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* nutzen:

(1) in den letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder

(2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,
je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Turnen) kann ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter *Athlet* nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des Athleten oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *NADA*. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt die *NADA* für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person von den Nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

[Kommentar zu Art. 10.12.4: Gilt ebenfalls für *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.]

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist, hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsündern“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der NADA geführt.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punkterlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, oder eine sonstige Sanktion).

11.3 *Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen*

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2 Die *NADA* wird selbst Partei des *Disziplinarverfahrens*.

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DGV das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Erstinstanz.

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, der *NADA*, der *WADA* und jeder anderen *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem *CAS* einzulegen, direkt vor dem *CAS* verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Art. 12.1.1 bedarf.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches *Disziplinarverfahren* auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS* erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Organisation*, die an dem *Disziplinarverfahren* vor dem *CAS* als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem *Disziplinarverfahren* unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die ins-besondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das *Deutsche Sportschiedsgericht* als *Disziplinarorgan* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem *Deutschen Sportschiedsgericht* schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des *Deutschen Sportschiedsgerichts*.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur

Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom *Deutschen Sportschiedsgericht* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der dem *Deutschen Sportschiedsgericht* zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das *Deutsche Sportschiedsgericht* auf Grundlage dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 beim *CAS* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des *NADC* in seiner jeweils aktuellen Fassung verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlich zuständigen *Deutschen Sportschiedsgerichts* als *Disziplinarorgan*.

13.1.2 CAS nicht an vorinstanzliche Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des *Deutschen Sportschiedsgerichts*, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* als *Disziplinarorgan* eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn gegen eine Entscheidung des *Disziplinarorgans* keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der *Organisation* vorgesehene internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *Organisation* überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit**

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Art. 5.7.2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement* und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4.
- (e) Die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Art. 7.9 durch eine *Organisation*.
- (h) Eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3.
- (k) Eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines Internationalen Testpools oder Internationale Wettkampferveranstaltungen betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampferveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten* eines *Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

Andere *Athleten* oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen beim *Deutschen Sportschiedsgericht* oder einem anderen *Schiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz einlegen. War das *Deutsche Sportschiedsgericht* bereits Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des sonst zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Art. 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale-Anti-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz einem anderen *Schiedsgericht* oder dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des sonst zuständigen *Schiedsgerichts* sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen von der *NADA* oder der sonst für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren *CAS*-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA*, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/ die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes *Disziplinarverfahren*.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das *Deutsche Sportschiedsgericht* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das *Deutsche Sportschiedsgericht* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA zurückerstattet.

[Kommentar Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die NADA eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der NADA in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.
- (c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.4: Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben, beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die *WADA* ihre Entscheidung verkündet.]

- (d) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gilt entsprechend.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *NADA*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Organisationen*

- 14.1.1. *Organisationen* sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.
- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.
- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch oder sonstige Straftatbestände die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von

der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, der DGV, der internationale Sportfachverband und gleichzeitig die *WADA* benachrichtigt wurden.

- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll die *NADA* die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen.
- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.
- 14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangenen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* (gemäß Art. 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* *Veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1. Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn die *NADA* die Informationen *Veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von Athleten und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*;

- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, Athleten und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DGV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Code* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dieser Antidoping-Bestimmungen oder nach dem *NADC* eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Diese Anti-Doping-Bestimmungen basieren auf dem *NADC* und wurden vom Präsidium des DGV beschlossen. Sie treten am **01.01.2015** in Kraft. Der *NADC* tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er

setzt den *Code* der WADA (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der NADA um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden NADC (Version 2.0 Fassung 2010). Diese Anti-Doping-Bestimmungen setzen den *Code* und NADC für den Zuständigkeitsbereich des DGV um und ersetzen die DGV-Anti-Doping-Ordnung (ADO) vom 19.02.2014.

- 18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil dieser Antidoping-Bestimmungen und des NADC (abrufbar unter www.golf.de/publish/dgv-services/dgv/verbandsordnung oder www.nada.de).
- 18.3 Der DGV nimmt den NADC durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und des Ergebnismanagements* an. Der DGV setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen des NADC unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der DGV hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörige beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstigen Beteiligten über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellen keinen Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen des DGV dar. Bei Widersprüchen dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem NADC gilt der NADC. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der *Code* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen von *Disziplinarorganen* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Code*, der den NADC angenommen hat, die mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Organisationen*, die den NADC angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den NADC nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 18.5.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden müssen, ist im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und im *International Standard* geregelt.]

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den *Code*/den *NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *Code*/dem *NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Organisationen* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des *Code*/des *NADC* anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein *Nicht-Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *Code*/dem *NADC* entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im *Code*/im *NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und die Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des *Code*/des *NADC* durchführen, um festzustellen, ob die vom *Code*/vom *NADC* verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des *NADC* oder dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem für den DGV verbindlichen Regelwerk seines internationalen Sportfachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Der *Code*, der *NADC* und diese Antidoping-Bestimmungen finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code*, dieser Antidoping-Bestimmungen und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard für Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.

18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen

Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismangement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Code* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code*, der *NADC* aus dem Jahr 2015 und diese Antidoping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen vor In-Kraft-Treten des *Code* und des *NADC* 2015 beruht, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *Code* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 18.6.5: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (*Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code*/des *NADC* oder nach Annahme des *Code*/des *NADC*, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code*/der *NADC* aus dem Jahr 2015 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale <i>Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale <i>Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von

Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* und/oder den *NADC* annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von internationalen und nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszuweiten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an

Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder einer anderen von der *WADA* anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem

Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht

Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für *Schiedsgerichtsbarkeit* e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).

Disqualifikation

Siehe: *Konsequenzen*.

Disziplinarorgan

Gemäß den Vorgaben des NADC von den *Anti-Doping-Organisationen* festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*.

[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann

entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]

Disziplinarverfahren

Von dem zuständigen *Disziplinarorgan* durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*.

Documentation Package

Siehe Definition von „*Laboratory Documentation Package*“ im *International Standard for Laboratories*.

Dopingkontrolle

Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Verteilung der Kontrollen, die *Probenahme* und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. *Meldepflichten*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart

Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Gebrauch

Die Verwendung, *Verabreichung*, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige *Anti-Doping-Organisation* für den betreffenden *Wettkampf* anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahme*prozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for*

Testing and Investigation festgelegt werden, teilnehmen.

**Internationale
Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode*

angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der

Athlet oder eine andere *Person* von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.NADA.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard</i> for Testing definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> .
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche

	Olympische Sportbund (DOSB).
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem internationale oder nationale <i>Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen <i>Spitzenathleten</i> , die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>International Standard</i> und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz Standard	Siehe Artikel 4.2.2. Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten</i> , <i>Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen, <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer

schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Disziplinarorgans* bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

**Strict Liability
(Verschuldensunabhängige
Haftung)**

Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des *Athleten* nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.

Teilnehmer

Jeder *Athlet* oder *Athletenbetreuer*.

Testpool

Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* festgelegte Kreis von *Athleten*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines *Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den *Code* unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des *Codes* verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere *Person* oder eine anderweitige Beteiligung daran.

[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem

Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]

Veranstalter großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen *Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Veranstaltungsorte

Sportstätten, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste der *WADA*, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der *NADA* und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des *NADC* in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des *Athleten*, gemäß der Bestimmungen des *Standards* für *Meldepflichten*, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte

erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfadens beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird,

dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzel*wettkampf*- und *Wettkampf-veranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR ARTIKEL 10

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt **vier Schritten** festgelegt:

1. Welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.1, 10.2 oder 10.3) ist auf den vorliegenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden?
2. Gibt es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion, die auf dem Grad des Verschuldens beruht (Artikel 10.4 und Artikel 10.5)?
 - ☞ Hinweis: Nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung können mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.2.1.2 bereits herangezogen wurde, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.2.3 bereits anhand der Schwere der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat.
3. Bestehen Gründe für die Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre nach Artikel 10.6, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen?
4. Handelt es sich um einen Erstfall oder um eine wiederholtes Verhalten im Sinne des Artikels 10.7, wonach die Disziplinarmaßnahme(n) zu verschärfen ist/sind?
5. Wie sind die finanziellen Konsequenzen nach Artikeln 10.9 und 10.10?
6. Wann soll die Sperre nach Artikel 10.11 beginnen?

ANHANG 3 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß sofort; der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *Keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Auf Grund des fehlenden *Signifikanten Verschuldens* (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine *Nicht-Spezifische Substanz* handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das *Disziplinarorgan* würde daraufhin entsprechend des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)
3. Im dritten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Durch die *Substantielle Hilfe* könnte die *Sperre* um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probenahme* vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).
5. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einer *Wettkampfkontrolle* festgestellt wurde, müsste das *Disziplinarorgan* das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).

6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *Spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Auf Grund der *Substantielle Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.
3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.

5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *Kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft *Kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *Kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* die Möglichkeit der Herabsetzung auf Grund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *Kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das *Disziplinarorgan* würde auf Grund des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)
3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder

Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet* *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Vorstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die *Regelsperre* vier Jahre betragen würde.
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).
3. Die *Sperre* könnte einzig auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet* *Substantielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *Substantielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die *Mindestdauer* der *Sperre* würde ein Jahr betragen.
4. Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich auf Grund der *Substantiellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der *Fairness* eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die *Sperre* um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 18 Monaten verhängen würde.)
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *Substantieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* aufgrund

des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als Nicht-*Spezifische Substanz* gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete *Substantielle Hilfe*. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das *Disziplinarorgan* den *Athleten* für 16 Monate *sperren* und davon sechs Monate aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die *Sperre* gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) abgestellt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* acht Monate der *Sperre* aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzt, so dass sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem

Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

-
- * Mit Zustimmung der *WADA* kann die *Sperre* bei *Substantieller Hilfe* in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.

– Informatorische Übersetzung –
NADA – Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Welt Anti-Doping Code
INTERNATIONALER STANDARD

VERBOTSLISTE 2020

Der offizielle Wortlaut der Verbotsliste wird von der WADA weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

SUBSTANZEN UND METHODEN, DIE ZU ALLEN ZEITEN (IN UND AUSSERHALB VON WETTKÄMPFEN) VERBOTEN SIND

In Einklang mit Artikel 4.2.2 des Welt Anti-Doping Codes gelten alle *verbotenen Substanzen* als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a sowie der *verbotenen Methoden* M1, M2 und M3.

VERBOTENE SUBSTANZEN

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotensliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS) bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem:

- 1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol);
- 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion);
- 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on);
- 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on);
- 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on);
- 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol);

- 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on);
- 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion);
- 7alpha-Hydroxy-DHEA;
- 7beta-Hydroxy-DHEA;
- 7-Keto-DHEA;
- 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol);
- 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion);
- Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on);
- Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol);
- Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion);
- Bolasteron;
- Boldenon;
- Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion);
- Calusteron;
- Clostebol;
- Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol);
- Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methyl-androsta-1,4-dien-3-on);
- Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol);
- Drostanolon;
- Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on);
- Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on);
- Epitestosteron;

Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol);
Fluoxymesteron;
 Formebolon;
 Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol);
Gestrinon;
Mestanolon;
 Mesterolon;
 Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on);
 Metenolon;
 Methandriol;
 Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on);
 Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on);
 Methylclostebol;
 Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on);
 Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on);
 Methyltestosteron;
 Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on);
 Miboleron;
Nandrolon (19-Nortestosteron);
 Norboleton;
 Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on);
 Norethandrolon;
Oxabolon;
 Oxandrolon;
 Oxymesteron;
 Oxymetholon;
Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on);
 Prostanazol (17beta-[[Tetrahydropyran-2-yl]oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan);
Quinbolon;
Stanozolol;
 Stenbolon;
Testosteron;

Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on);
 Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on);

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, zum Beispiel Andarin, LGD-4033 (Ligandrol), Enobosarm (Ostarin) und RAD140], Tibolon, Zeranol und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

1. Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-beeinflussende Substanzen, dazu gehören unter anderem:

1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel
 Darbepoetine (dEPO);
 Erythropoetine (EPO);
 EPO-basierte Konstrukte [zum Beispiel EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)];
 EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte (zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid).

1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel
 Cobalt;
 Daprodustat (GSK1278863);
 Molidustat (BAY 85-3934);

Roxadustat (FG-4592);
Vadadustat (AKB-6548);
Xenon.

1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel
K-11706.

1.4 TGF-beta-(TGF-β-)Signalhemmer,
zum Beispiel
Luspatercept;
Sotatercept.

1.5 Agonisten des körpereigenen Repara-
tur-Rezeptors, zum Beispiel
Asialo-EPO;
carbamyliertes EPO (CEPO).

2. Peptidhormone und ihre Releasingfakto-
ren:

2.1 Choriongonadotropin (CG) und
Luteinisierendes Hormon (LH) so-
wie ihre Releasingfaktoren bei
Männern, zum Beispiel Buserelin,
Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin,
Leuprorelin, Nafarelin und Triptore-
lin;

2.2 Corticotropine und ihre Releasing-
faktoren, zum Beispiel Corticorelin;

2.3 Wachstumshormon (GH), seine
Fragmente und Releasingfaktoren;
dazu gehören unter anderem:
Wachstumshormon-Fragmente,
zum Beispiel AOD-9604 und
hGH 176-191;
Wachstumshormon-Releasing-
Hormon (GHRH) und seine Ana-
loga, zum Beispiel CJC-1293, CJC-
1295, Sermorelin und Tesamore-
lin;
Wachstumshormon-Sekretagoge
(GHS), zum Beispiel Lenomore-
lin (Ghrelin) und seine Mimetika,
Beispiele für letztere sind Anamo-
relin, Ipamorelin, Macimorelin und
Tabimorelin;
Wachstumshormon-Releasing-
Peptide (GHRPs), zum Beispiel
Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2
(Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4,
GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin
(Hexarelin).

3. Wachstumsfaktoren und Wachstums-
faktor-Modulatoren, dazu gehören
unter anderem:
Fibroblasten-Wachstumsfaktoren
(FGFs);
Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF);
insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1
(IGF-1) und seine Analoga;
mechanisch induzierte Wachstumsfak-
toren (MGFs);
Blutplättchen-Wachstumsfaktor
(PDGF);
Thymosin beta-4 und seine Derivate,
zum Beispiel TB-500;
vaskulär-endothelialer Wachstumsfak-
tor (VEGF);

und andere Wachstumsfaktoren oder
Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in
Muskeln, Sehnen oder Bändern die Pro-
teinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäß-
bildung/-versorgung, die Energieausnut-
zung, die Regenerationsfähigkeit oder die
Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-
2-Agonisten, einschließlich aller optischen
Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

Fenoterol;
Formoterol;
Higenamin;
Indacaterol;
Olodaterol;
Procaterol;
Reproterol;
Salbutamol;
Salmeterol;
Terbutalin;
Tretoquinol (Trimetoquinol);
Tulobuterol;
Vilanterol.

Hiervon ausgenommen sind:

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 800 Mikrogramm über 12 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden.

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem:
 - 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol);
 - 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on);
 - 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol);
 - 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on);
 - 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo);
- Aminoglutethimid;
- Anastrozol;
- Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion);

Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan);
Exemestan;
Formestan;
Letrozol;
Testolacton.

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem:
Bazedoxifen;
Ospemifen;
Raloxifen;
Tamoxifen;
Toremifen.
3. Andere antiestrogene Substanzen; dazu gehören unter anderem:
Clomifen;
Cyclofenil;
Fulvestrant.
4. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern; dazu gehören unter anderem:
Aktivin A neutralisierende Antikörper; Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, wie zum Beispiel Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031); Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab);
Myostatinhemmer, wie zum Beispiel Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken;
Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid);
Myostatin neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab).
5. Stoffwechsel-Modulatoren:
 - 5.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR, SR9009, und Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-(PPAR δ)-Agonisten,

zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516);

5.2 Insuline und Insulin-Mimetika;

5.3 Meldonium;

5.4 Trimetazidin.

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel intravenös verabreichte/s Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorthiazid und Hydrochlorothiazid; Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

Hiervon ausgenommen sind:

- Drosipiron, Pamabrom sowie die ophthalmische Anwendung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid, Brinzolamid).
- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Wird in der Probe eines Athleten zu allen Zeiten beziehungsweise in Wettkämpfen jegliche Menge einer der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel nachgewie-

sen, so gilt dieser Nachweis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der Athlet besitzt zusätzlich zu der Medizinischen Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) für diese Substanz.

VERBOTENE METHODEN

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederaufnahme jeglicher Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff.
Dazu gehören unter anderem: Perfluorchemikalien; Efavoximal (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern.

Dazu gehören unter anderem:

Der Austausch und/oder die Verfälschung einer Probe, zum Beispiel Zugabe von Proteasen zu einer Probe.

2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

M3. GEN- UND ZELLDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

IM WETTKAMPF VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Klassen S0 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Klassen verboten:

VERBOTENE SUBSTANZEN

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

a. Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil;
Amfepramon;
Amfetamin;
Amfetaminil;
Amiphenazol;
Benfluorex;
Benzylpiperazin;
Bromantan;
Clobenzorex;
Cocain;
Cropropamid;
Crotetamid;
Fencamin;
Fenetyllin;
Fenfluramin;
Fenproporex;
Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)];
Furfenorex;
Lisdexamfetamin;
Mefenorex;
Mephentermin;
Mesocarb;
Metamfetamin(*D*-);
p-Methylamfetamin;
Modafinil;
Norfenfluramin;
Phendimetrazin;
Phentermin;
Prenylamin;
Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

b. Spezifische Stimulanzien:

Dazu gehören unter anderem:

3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin);
4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin);
4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin);
5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin);
Benzfetamin;
Cathin**;
Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon;
Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin);
Ephedrin***;
Epinephrin**** (Adrenalin);
Etamivan;
Etilamfetamin;
Etilefrin;
Famprofazon;
Fenbutrazat;
Fencamfamin;
Heptaminol;
Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin);
Isomethepten;
Levmetamfetamin;
Meclofenoxat;
Methylendioxymethamfetamin;
Methylephedrin***;
Methylphenidat;
Nikethamid;
Norfenefrin;

Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin);
Octopamin;
Oxilofrin (Methylsynephrin);
Pemolin;
Pentetrazol;
Phenethylamin und seine Derivate;
Phenmetrazin;
Phenpromethamin;
Propylhexedrin;
Pseudoephedrin****;
Selegilin;
Sibutramin;
Strychnin;
Tenamfetamin (Methylendioxyamfetamin);
Tuaminoheptan;

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Hiervon ausgenommen sind:

- Clonidin;
- Imidazolderivate für dermatologische, nasale oder ophthalmische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2020* aufgenommenen Stimulanzien.

- * Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2020 aufgenommen und gelten nicht als verbotene Substanzen.
- ** Cathin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.
- *** Ephedrin und Methylephedrin: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.
- **** Epinephrin (Adrenalin): nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.
- ***** Pseudoephedrin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten:

Buprenorphin;
Dextromoramid;
Diamorphin (Heroin);
Fentanyl und seine Derivate;
Hydromorphon;
Methadon;
Morphin;
Nicomorphin;
Oxycodon;
Oxymorphon;
Pentazocin;
Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten;
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs);
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen.

Hiervon ausgenommen ist:

- Cannabidiol.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem:

Betamethason;
Budesonid;
Cortison;

Deflazacort;
Dexamethason;
Fluticason;
Hydrocortison;
Methylprednisolon;
Prednisolon;
Prednison;
Triamcinolon.

IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P1. BETABLOCKER

Betablocker sind in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten; außerhalb von Wettkämpfen auch, sofern angegeben:

- Billard (alle Disziplinen) (WCBS)
- Bogenschießen (WA)*
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Motorsport (FIA)
- Schießen (ISSF, IPC)*
- Skifahren/Snowboarding (FIS) im Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Unterwassersport (CMAS) wie Free Immersion Apnoea, Jump Blue Apnoea, Speerfischen, Streckentauchen mit und ohne Flossen, Tieftauchen mit konstantem Gewicht mit und ohne Flossen, Tieftauchen mit variablem Gewicht, Zeittauchen und Zielschießen.

* Auch außerhalb von Wettkämpfen verboten.

Zu den Betablockern gehören unter anderem:

Acebutolol;
Alprenolol;
Atenolol;
Betaxolol;
Bisoprolol;
Bunolol;
Carteolol;
Carvedilol;
Celiprolol;
Esmolol;
Labetalol;
Metipranolol;
Metoprolol;
Nadolol;
Oxprenolol;
Pindolol;
Propranolol

Sotalol;
Timolol.



Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 4.0

1. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	2
ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS.....	5
ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN.....	7
ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN.....	19
ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN	22
ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT.....	23
<i>ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....</i>	<i>29</i>
<i>ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM).....</i>	<i>42</i>
<i>ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG.....</i>	<i>44</i>
<i>ANHANG 4 TEAMABMELDUNG.....</i>	<i>46</i>

EINLEITUNG

Dieser *Standard für Meldepflichten* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben des Anhangs I des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA. Aufgrund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde dieser Anhang aus dem *International Standard for Testing and Investigation* herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

Im vorliegenden *Standard für Meldepflichten* sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen (NADC)" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard für Meldepflichten* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 2 unter "Begriffsbestimmungen (SfM)" erläutert.

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 ZIEL / ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte *Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* wirkungslos und oft unmöglich sein kann. Dabei sollen jedoch nicht mehr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfasst werden als zur Durchführung von *Dopingkontrollen* entsprechend dem Dopingkontrollplan erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 1.1: Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit können gemäß Artikel 5.6 NADC zur Planung, Koordination und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Ergänzung des *Biologischen Athletenpasses* oder anderer analytischer Ergebnisse, zur Unterstützung einer Ermittlung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder zur Untermauerung von *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen genutzt werden.]

- 1.2 Daher richtet jede *Anti-Doping-Organisation* neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten*, die die von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Kriterien erfüllen. Die NADA hat neben dem RTP als weitere *Individualtestpools* den NTP und den ATP eingerichtet. Alle *Testpoolathleten* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem *Standard für Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 *Athleten* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an *Wettkämpfen* teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 *Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereithalten (siehe Artikel 4). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und/oder hat er seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als *Versäumte Kontrolle* im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die *Kontrollbefugnis* über einen *Athleten* des RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* feststellen (wenn der Versuch, den *Athleten* einer *Probenahme* zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikel 5.3 erfüllt sind). Dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 18.5 NADC anerkannt.

- 1.6 Ein *Athlet* des RTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat (jede Kombination aus *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen*, die insgesamt drei Versäumnisse ergibt), unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat/haben.
- 1.7 Ein *Athlet* des NTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7: Ein einzelnes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar. Der Sachverhalt, der dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 2.3 *NADC* (Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 *NADC* (die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) erfüllen.

Begeht ein *Athlet* nach zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten kein drittes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, so „erlischt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und ein neuer 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses*.]

[Kommentar zu Artikel 1.6 und Artikel 1.7 (*NADA*): Wird ein *Athlet* innerhalb des 12-Monatszeitraums einem anderen *Individualtestpool* zugeordnet, behalten die im jeweils anderen *Testpool* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* auch nach dem Wechsel bis zum Ablauf des 12-Monatszeitraums Gültigkeit, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* diese *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat. Dies gilt auch bei Mehrfachwechseln oder beim Ausscheiden aus einem *Individualtestpool*. Für den Fall des Rücktritts eines *Athleten* sei ergänzend auf Artikel 2.3 (b) nebst dem entsprechenden Kommentar bzw. auf den Kommentar zu Artikel 1.8 hingewiesen.]

- 1.8 Der in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannte 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 12 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 12 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 12-Monats-Zeitraums erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Begeht ein *Athlet*, gegenüber dem bereits ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt wurde, innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, so verfällt das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 12 Monate im Sinne der Artikel 1.6 und Artikel 1.7.

[Kommentar zu Artikel 1.8 (*NADA*): Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn und nimmt diese später wieder auf, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 12-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 *NADC* sowie Artikel 1.6 und Artikel 1.7 keine Berücksichtigung. Somit können *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die der *Athlet* vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 *NADC* mit *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* des *Athleten* nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden.

Hat ein *Athlet* beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem Rücktritt zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen und begeht in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar.]

- 1.9 Um den Beginn des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 und Artikel 1.7 genannten 12-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass
- (a) das *Meldepflichtversäumnis* am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der *Athlet* nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer *Meldepflichtversäumnisse* im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.7 (c) oder Artikel 3.2.6 (c) abläuft; und
 - (b) das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikel 3.5 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
 - (c) eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der nicht erfolgreiche *Kontrollversuch* erfolgte.]
- 1.10 *Athleten* des ATP müssen jeweils zu Beginn des *Testpooljahres* ein vollständig ausgefülltes *Athleten-Meldeformular für den ATP* an die *NADA* übermitteln und ihr Änderungen im Laufe des *Testpooljahres*, in Form eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP*, unverzüglich anzeigen. Bei Unterlassen kann eine Einstufung in einen anderen *Testpool* erfolgen, um gewährleisten zu können, dass der *Athlet* für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 1.11 Aufgrund der Verkürzung des Zeitraums gemäß Artikel 2.4 *NADC* von 18 auf 12 Monate, verfallen alle *Meldepflichtversäumnisse*, die vor dem 1. Januar 2015 festgestellt wurden, bereits nach 12 Monaten. Im Übrigen gilt Artikel 18.6.2 *NADC*.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada.de). Die *Testpool*kriterien spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpool*kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpool*kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten* des RTP veröffentlichen.

2.3 *Testpool*meldungen

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der *Athleten*, die den von der NADA festgelegten *Testpool*kriterien unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich.

Ein *Athlet*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- (a) der 12-Monatszeitraum (*Testpool*jahr des zuständigen nationalen Sportfachverbands) abgelaufen ist; oder
- (b) der *Athlet* der NADA ein vollständig ausgefülltes Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die NADA bestätigt wurde; oder

[Kommentar zu Artikel 2.3 (b) (NADA): Ein Disziplिनwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplिन bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven

Laufbahn i.S.d. Artikel 2.3 (b) zu bewerten. Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.7 *NADC* geregelt.]

- (c) der *Athlet* von der *NADA* oder in Abstimmung mit dem für ihn zuständigen nationalen Sportfachverband von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

[Kommentar zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i.S.d. Artikel 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

- (d) der *Athlet* aufgrund der Regelungen des Artikels 2.3.6 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* während einer *Sperre* aus dem *Testpool* herausgenommen wird.

2.4 Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*-meldungen mittels einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 3 beschriebenen Form an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de).

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ebenso sind Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen dem Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de) per gesonderte E-Mail, mittels der in Anhang 3 beschriebenen Excel-Liste, zu melden.

2.5 Die *Testpool*-kriterien sind im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich nach den *Testpool*-kriterien, denen eine fachspezifische Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten* in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 2.3.7 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einem anderen *Testpool* zuordnen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der *NADA* bestehen nicht.]

ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN

3.1 RTP

3.1.1 *Athleten* des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.1.1(a): Für diesen Zweck soll der *Athlet* eine Adresse angeben, an der er wohnt und/oder eine Adresse bei der er sicherstellt, dass er unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

- (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.1.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören.

Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z.B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in *ADAMS* unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- 3.1.2 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* sicherstellt, an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar zu sein und zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2: Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen, vorausgesetzt, dass der DCO und/oder BCO während des sogenannten Testzeitfensters Zugang zum *Athleten* erlangen kann. Es kann sich um den Übernachtungs-, Trainings- oder *Wettkampfort* oder einen anderen Ort (z.B. Arbeit oder Schule) handeln. Dabei darf ein *Athlet* sein 60-minütiges Zeitfenster auch an Orte legen, zu denen nur durch eine Empfang, einen Türsteher oder einen Sicherheitsdienst Zugang erlangt werden kann, wie z.B. ein Hotel, ein Apartmenthaus oder eine bewachte Wohnanlage. Zudem ist der *Athlet* auch berechtigt, sein Testzeitfenster mit einer Teamaktivität zu verknüpfen. Steht der *Athlet* am angegebenen Ort in dem festgelegten Testzeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt möglicherweise eine *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 vor.]

- 3.1.3 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.3: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.1.3 (*NADA*): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- 3.1.4 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.1.3 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die (a) die Zeit und/oder den Ort des in Artikel 3.1.2 genannten 60-minütigen Zeitfensters und/oder (b) den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Änderungen dieses betreffen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.1.4: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *ADAMS*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- 3.1.5 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 3.1.5 (NADA) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der NADA und/oder nationale Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).]

3.1.6 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

3.1.7 Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

(a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.1.6 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die NADA die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der NADA in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.1.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikel 3.1.7 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

(b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (b): Ein *Athlet* begeht unter anderem ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, wenn er versäumt:

- (i) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, oder diese gemäß Artikel 3.1.4 rechtzeitig zu aktualisieren;
- (ii) seine Aktualisierungen unter Angabe der erforderlichen Informationen vorzunehmen (z. B. im Falle, dass er seinen Übernachtungsort nicht angibt); und/oder
- (iii) seine Angaben genau und detailliert zu hinterlegen (z.B. eine Adresse, die nicht existiert) oder der NADA zu ermöglichen, ihn aufzufinden (z.B. Joggen im Schwarzwald).]

(c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines

möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

- (d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.1.7 (d) (*NADA*): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 *NADC* aus.]

3.2 NTP

3.2.1 *Athleten* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des *Athleten* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die *NADA* im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem *Athleten* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des *Athleten*; der *Athlet* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;

- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (e) (NADA): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (f) (NADA): Der Übernachtungsort des *Athleten*, bezeichnet den Ort, an welchem er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Artikel 3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der *Athlet* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er dies an entsprechender Stelle in ADAMS unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkampf* und/oder Training gemeinschaftlich stattfindet, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

3.2.2 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch*, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein *Athlet* nicht genau, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.5 und Artikel 4.2.]

[Kommentar zu Artikel 3.2.2 (*NADA*): Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- 3.2.3 Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in Artikel 3.2.2 gefordert, muss sie der *Athlet* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die den Ort seiner Übernachtung betreffen. Der *Athlet* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *ADAMS*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- 3.2.4 Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht (z.B. Übernachtungsort) begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4 (*NADA*) Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder der nationalen Sportfachverbände, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

3.2.5 Der *Athlet* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

3.2.6 Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

- (a) Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.

Wurden dem *Athleten* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail gemäß Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a) mitgeteilt und hat dieser entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 3.2.5 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem *Athleten* zugegangen und der *Athlet* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die *NADA* die Information nochmals an die E-Mail-Adresse des *Athleten* und/oder die Adresse des Empfangsvertreters versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der *Athlet* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der *NADA* in seiner Mailbox oder der Mailbox seines Empfangsvertreters (Artikel 3.2.1 (d)) eingegangen ist.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.6 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung gemäß Artikel 3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.
- (c) Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* informiert. Für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern es sich um ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* aufgrund fehlender Quartalsmeldung handelt.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (c): Diese Anforderung soll den *Athleten* auf ein erstes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* in dem Quartal hinweisen und ihm somit ermöglichen, ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht

erforderlich, dass das Ergebnismanagement bezüglich des möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* abgeschlossen ist.]

- (d) Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

[Kommentar zu Artikel 3.2.6 (d): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 NADC aus.]

3.3 ATP

3.3.1 *Athleten* des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der *Testpoolbenachrichtigung* gegenüber der NADA mittels des *Athleten-Meldeformulars für den ATP* die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des *Athleten* sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist;
- (b) Adressen des *Athleten*, insbesondere die seines ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (b) (NADA): Mit dem ständigen Aufenthaltsort ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/des Lebensgefährten u.s.w.) und er am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.]

- (c) Wochenplan des *Athleten*;

[Kommentar zu Artikel 3.3 (c) (NADA): Der Wochenplan soll unter anderem den Rahmentrainingsplan des *Athleten* sowie alle regelmäßigen Tätigkeiten des *Athleten* umfassen.]

- (d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des *Athleten-Meldeformulars für den ATP*; und
- (e) Saisonhöhepunkte.

3.3.2 Grundlegende Änderungen der Angaben gemäß Artikel 3.3.1 sind der NADA unverzüglich durch Einreichen eines neuen *Athleten-Meldeformulars für den ATP* anzuzeigen.

3.3.3 Reicht ein *Athlet* sein *Athleten-Meldeformulars für den ATP* nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird ihm durch die NADA eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung eingeräumt. Sollte auch nach Ablauf der Nachfrist kein Meldeformular eingegangen sein, kann die NADA den *Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (NADA): Das Formular Athleten-Meldeformular für den ATP kann unter www.nada.de abgerufen werden.]

3.4 TTP

3.4.1 Für *Athleten*, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind, sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang 4) per E-Mail an teamabmeldungen@nada.de einzureichen:

- (a) die Adresse der Trainingsstätte;
- (b) ein/mehrere Ansprechpartner mit Kontaktdetails (Telefonnummer);
- (c) der Wochenplan inklusive des Trainings- und *Wettkampf*plans der Mannschaft, in der die *Athleten* spielen;
- (d) der Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern *Athleten* von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;
- (e) die abwesenden *Athleten* inklusive einer Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und einer alternativen Adresse; und
- (f) einen Hinweis/Vermerk auf die *Athleten*, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.

3.4.2 Teamabmeldungen sind wöchentlich, im Idealfall am Wochenende vor Beginn der Kalenderwoche oder spätestens am Montagmorgen, der *NADA* an das entsprechende E-Mail-Postfach zu senden.

3.4.3 Änderungen, die sich im Laufe der Woche ergeben, müssen in einer neuen und aktualisierten Vorlage Teamabmeldung gesendet werden. Die Änderungen sind dabei kenntlich zu machen.

3.5 Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 3.5: Änderungen i.S.d. Artikel 3.5 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des Übernachtungsorts u.s.w.).

3.6 Nationale Sportfachverbände

Die nationalen Sportfachverbände stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung. Zudem sind der *NADA* vorhandene Periodisierungspläne einzureichen.

Die nationalen Sportfachverbände übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

[Kommentar zu Artikel 3.6 (*NADA*): Notwendig sind alle Informationen, die eine effektive Dopingkontrollplanung gewährleisten. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 3.7 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten*. Er kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den *Meldepflichten* nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

- 3.8 *Athleten* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder *Hilfspersonen* bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten kein Verschulden*, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der *Hilfsperson* beachtet hat.

- 3.9 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in *ADAMS* abzugeben und zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann für die Aktualisierung auch die *ADAMS*-App der *WADA* und/oder *ADAMS*-SMS-Funktion genutzt werden. In Ausnahmefällen können Aktualisierungen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System mitgeteilt werden.

[Kommentar zu Artikel 3.9 (*NADA*): International kann diese Regelung abweichen. Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems sind unter www.nada.de und www.wada-ama.org zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in *ADAMS* möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung außerhalb der Geschäftszeiten der *NADA* sind der Name des *Athleten*, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der *NADA* (0049-228-81292-0) zu hinterlassen. Der *Athlet* sollte in diesem Fall seine telefonische Aktualisierung schnellstmöglich schriftlich (per E-Mail) bestätigen.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN

4.1 Gemäß Artikel 5.2 NADC muss jeder *Athlet*, der sich in einem *Testpool* der NADA befindet, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Ein *Athlet* des RTP muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat. Wird der *Athlet* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC dar.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des *Athleten*, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.]

4.2 Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die NADA ihn an jedem Tag des Quartals innerhalb und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Aktualisierung dieses betrifft. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- (a) scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch der NADA, den *Athleten* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC behandelt werden; und
- (c) die NADA zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (NADA): Die *Anti-Doping-Organisation* muss sicherstellen, dass die vom *Athleten* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem *Athleten* anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.7 (b) oder Artikel 3.2.6 (b) gewertet.

Es reicht nicht aus, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u.a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) eigeninitiativ, z.B. durch Telefonanruf, zu ermitteln.]

4.3 Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (a) (*NADA*): Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikel 4.3 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Versäumten Kontrollen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) ein DCO und/oder BCO versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (b): Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der DCO und/oder BCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO und/oder BCO in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* veranlassen.

Steht ein *Athlet* während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer Probenahme unterzieht.]

- (c) während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters tat der DCO und/oder BCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d.h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;

[Kommentar zu Artikel 4.3 (c): Trifft der DCO und/oder BCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der

DCO und/oder BCO für die von dem 60-minütigen Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

Im Falle, dass der *Athlet* trotz angemessener Versuche des DCOs und/oder BCOs nicht aufgefunden werden kann, kann der DCO und/oder BCO den *Athleten* telefonisch nach Ablauf des Testzeitfensters kontaktieren (vorausgesetzt, der *Athlet* hat seine Telefonnummer in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit hinterlegt), um zu überprüfen, ob sich der *Athlet* am angegebenen Ort befindet. Findet die Kontrolle außerhalb des 60-minütigen Testzeitfensters dann noch statt, muss dies vom DCO dokumentiert werden.

Der DCO und/oder BCO halten die Umstände der Kontrolle ausführlich schriftlich fest, so dass von der *NADA* entschieden werden kann, ob weitere Ermittlungen erfolgen sollten. Insbesondere sollte der DCO und/oder BCO alle Fakten auflisten, die einen Hinweis auf eine *Unzulässige Einflussnahme* oder eine Manipulation der Blut- und/oder Urinkontrolle des *Athleten* in der Zeit bis zur Probenahme liefern. Steht der *Athlet* nach der Kontaktaufnahme nicht an dem angegebenen Ort (oder in unmittelbarer Umgebung) für eine *Dopingkontrolle* innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung, hält der DCO und/oder BCO dies in einem neKv-Bericht fest.

Eine telefonische Kontaktaufnahme des DCOs und/oder BCOs ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der *NADA*. Ein Beweis, dass ein Anruf durchgeführt wurde, ist daher kein erforderliches Element des Kontrollversäumnisses und bietet dem *Athleten* im Falle eines Fehlens kein probates Mittel, das *Kontrollversäumnis* zu entkräften.]

- (d) die Vorgaben des Artikel 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- (e) das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der *Athlet* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3 (a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - (i) während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und
 - (ii) er seine letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

[Kommentar zu Artikel 4.3 (e) (*NADA*): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des *Verschuldens* des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.]

4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem *Athleten* wird nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als *Versäumte Kontrolle* gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN

- 5.1 Ist ein *Athlet* einer *Mannschaftssportart* einem *Individualtestpool* der *NADA* zugehörig, unterliegt dieser *Athlet* wie *Athleten* einer *Einzelsportart*, den für diesen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten* mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für *Athleten* einer *Mannschaftssportart*, die einem TTP der *NADA* zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3.4 per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (teamabmeldungen@nada.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der für sie geltenden Vorschriften (z.B. des nationalen Sportfachverbands, des internationalen Sportfachverbandes oder die Regelungen der Liga) sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* gemäß Artikel 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind mit der Meldung über Mannschaftsaktivitäten gemäß Artikel 5.2 an die *NADA* zu übermitteln.

Wurde für den *Athleten* des TTP die Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des internationalen Sportfachverbandes oder der Liga sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1 Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- (a) liegen die in Artikel 3.1.7 beziehungsweise in Artikel 3.2.6 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - (i) kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikels 2.4 *NADC*) bestätigt.
 - (b) Weist der *Athlet* den Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt.
 - (c) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
 - (d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - (e) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen *Meldepflichtversäumnisses* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.7 beziehungsweise des Artikels 3.2.6 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Meldepflichtversäumnis*

erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.

- (f) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 als nicht erfüllt, wird das *Meldepflichtversäumnis* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 NADC) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.1 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.]

- (g) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der NADA vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung des *Meldepflichtversäumnisses* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 beziehungsweise des Artikel 3.2.6 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die NADA bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband und die WADA sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über das *Meldepflichtversäumnis* sowie das Datum, an dem es begangen wurde, informieren.
- (h) Ist die NADA nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.1. (g) gilt entsprechend.

6.2 Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- (a) Der DCO und/oder BCO fertigt für die NADA einen neKv-Bericht an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.
- (b) Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Versäumten Kontrolle* vor, teilt die NADA dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach dem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer *Versäumten Kontrolle* zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den *Athleten* auf Folgendes hin:
- (i) kann der *Athlet* die NADA nicht davon überzeugen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren

Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;

- (ii) die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 12-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat;
 - (iii) die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 NADC) bestätigt.
- (c) Weist der *Athlet* den Vorwurf einer möglichen *Versäumten Kontrolle* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt.
- (d) Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.
- (e) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass eine *Kontrolle* versäumt wurde, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine *Versäumte Kontrolle* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Auf Anforderung wird dem *Athleten* der neKv-Bericht vorgelegt.
- (f) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von der Stelle zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen *Versäumten Kontrolle* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Administrativen Überprüfung hat die *NADA* das Recht, nach dem schriftlichen Vortrag des *Athleten*, die Entscheidung über das in Frage stehende *Kontrollversäumnis* erneut ausführlich zu begründen. Ihr werden dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung wird dem *Athleten*, nach Bewertung aller vorliegenden Informationen, durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.
- (g) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.

[Kommentar zu Artikel 6.2 (g): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (g) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/des NADC* angefochten werden.]

- (h) Beantragt der *Athlet* innerhalb der von der *NADA* vorgegebenen 14-tägigen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen *Versäumten Kontrolle* oder die Stelle zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 4.3 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die *NADA* bestehen. Im Falle, dass eine Administrative Überprüfung durch den *Athleten* beantragt wurde, teilt die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle dem betroffenen *Athleten* ihre Entscheidung mit. Die *NADA* kann den nationalen Sportfachverband und die *WADA* sowie alle anderen für den betroffenen *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die Probenahme versäumt wurde, informieren.
- (i) Ist die *NADA* nach der Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* vorliegt, und hat sie dem *Athleten* dies bereits mitgeteilt, wird eine weitere Stellungnahme des *Athleten* als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet. Die Frist gemäß Artikel 6.2. (h) gilt entsprechend.

6.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur *Personen* mit berechtigtem Interesse offen, bis feststeht, dass der *Athlet* aufgrund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten *Personen* behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

Ungeachtet dessen kann die *NADA* den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die *NADA* kann einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schließen lassen.]

6.4 Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 12 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:

- (a) wurden zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der Versäumnisse befand, so ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes*. Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die zwei oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die *NADA* ist, ist der nationale Sportfachverband des *Athleten* für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 *NADC* zuständig.

Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von drei verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden), dann ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* zuständig, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im *Testpool* der *NADA* als auch im *International Registered Testing Pool*, ist der internationale Sportverband die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

- (b) Leitet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* des *Athleten* innerhalb von 12 Monaten erhalten hat, ein *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) *NADC* als Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

- 6.5 Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise, so dass alle *Versäumnisse* erneut umfassend geprüft werden. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* zu begründen und für das *Disziplinarorgan* überzeugend darzulegen.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt.

Begeht der *Athlet* innerhalb des laufenden 12-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde (gemäß Artikel 3.2.3 *NADC*) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.

Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 *NADC* gegen einen *Athleten* einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den *Athleten* eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.5.2 *NADC* verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.]

- 6.6 Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat, werden die in Artikel 10.3.2 *NADC* und Artikel 10.8 *NADC* festgelegten Sanktionen verhängt.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch einen einzelnen *Athleten* für eine Mannschaft, für die der *Athlet* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen <i>Sportorganisation</i> , die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des

NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder einer anderen von der *WADA* anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die

ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen*

Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem International Standard for Laboratories.

CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <u>Probenahme</u> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i>

anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahmeprozesses* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale *Sportorganisation* als *Veranstalter* der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung

nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
Meldepflichten	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen für <i>Testpoolathleten</i> .
Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.

Probe	<p>Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.</p> <p><i>[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]</i></p>
Registered Testing Pool	<p>Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i>, die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.</p>
Schiedsgericht	<p>Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.</p>
Sperre	<p>Siehe: <i>Konsequenzen</i>.</p>
Spezifische Substanz	<p>Siehe Artikel 4.2.2.</p>
Standard	<p>Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i>; <i>Standard für Meldepflichten</i>, <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i>, <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i>.</p>
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	<p>Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i>, Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.</p>
Substantielle Hilfe	<p>Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.</p>

Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des *Athleten*, gemäß der Bestimmungen des *Standards für Meldepflichten*, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem <i>International Standard for Laboratories</i> und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.
Vorläufige Anhörung	<p>Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem <i>Disziplinarverfahren</i> gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der <i>Athlet</i> von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p><i>[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]</i></p>
Vorläufige Suspendierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
WADA	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).
Werktage	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei <i>Wettkämpfen</i> , die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und <i>Wettkampf-veranstaltung</i> festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer	Die vom <i>Wettkampfveranstalter</i> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfM)

des Standards für Meldepflichten

Administrative Überprüfung	Ein Überprüfungsverfahren, das von einer Stelle durchgeführt wird, welche bei der Feststellung des <i>Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses</i> unbeteiligt war. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Stelle und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (VAÜ) (Siehe: www.nada.de).
Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit	Die von einem oder im Namen eines <i>Athleten</i> des <u>RTP</u> oder <u>NTP</u> zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 3.1.1 und Artikel 3.2.1, die das Auffinden des <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> für das folgende Quartal sicherstellen sollen. (Anmerkung (NADA): Dies beinhaltet u.a. die Übernachtungsorte, <i>Wettkämpfe</i> und regelmäßigen Tätigkeiten des <i>Athleten</i>)
Athleten-Meldeformular für den ATP	Formular zur Angabe von Informationen gemäß Artikel 3.3.1, welches auf der Homepage der <i>NADA</i> zum Download bereit steht (www.nada.de).
ATP	Der Allgemeine <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> . Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.3 <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
BCO	Eine entsprechend ausgebildete und befugte <i>Person</i> , die von der für die <i>Probenahme zuständige Organisation</i> mit der Abnahme von <i>Blutproben</i> bei den <i>Athleten</i> betraut wird.
DCO	Eine von der für die <i>Probenahme zuständigen Organisation</i> geschulte und beauftragte <i>Person</i> , der die Zuständigkeiten von <u>DCOs</u> entsprechend des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> übertragen wurde.
Dopingkontrollplan	Ein von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> erstelltes Dokument, das die Durchführung von <i>Probenahmen bei Athleten</i> , die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> vorsieht.
Dopingkontrollstation	Der Ort, an dem die <i>Probenahme</i> durchgeführt wird.
Für die Probenahme zuständige Organisation	Die <i>Organisation</i> , die für die Entnahme von <i>Proben</i> in Übereinstimmung mit den Vorgaben des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> zuständig ist, unabhängig davon, ob sie

(1) die *NADA*, oder

(2) eine andere *Organisation* (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* verantwortlich bleibt).

Mannschaftsaktivitäten

Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von *Athleten* einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.

Mannschaftsbetreuer

Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein gemäß Artikel 5.2 und Artikel 5.3 die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikels 3.4 offiziell auferlegt wurde.

neKv-Bericht

Ein detaillierter Bericht über einen nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* eines *Testpool-Athleten*. Dieser beinhaltet unter anderem das Datum des *Kontrollversuchs*, den aufgesuchten Ort, die Ankunftszeit sowie den Zeitpunkt des Abbruchs des *Kontrollversuchs*, die unternommenen Versuche, Kontakt mit dem *Athleten* herzustellen (inklusive des Kontakts zu Dritten), und alle weiteren relevanten Details des *Kontrollversuchs*.

NTP

Der *Nationale Testpool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.2 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

Probenahme

Alle aufeinanderfolgende Handlungen, die den *Athleten* vom Erstkontakt bis zum Verlassen der *Dopingkontrollstation* nach Abgabe der *Proben* direkt betreffen.

RTP

Der *Registered Testing Pool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.1 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

Rücktrittsformular

Formular, auf welchem der *Athlet* seinen Rücktritt gemäß Artikel 5.3.1 *NADC* erklärt, welches auf der Homepage der *NADA* zum Download bereit steht (www.nada.de).

TTP

Der *Team-Testpool* der *NADA*. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.3.4 *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG

1	Testpoolmeldung																	
2	Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten laut Vorgabe ein.																	
3																		
4	Nummer	Eintrittsdatum	Spitzenverband	BLCode	Kaderstatus	Testpool	Wettbewerb	Name	Vorname	Zusatz	Titel	Geschlecht	Geburtsdatum	Telefon privat	Telefax	Handy	Email	Adress-
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

- 1) Nummer
- 2) Eintrittsdatum
- 3) Spitzenverband
- 4) BLCode
- 5) Kaderstatus
- 6) Testpool
- 7) Wettbewerb
- 8) Name
- 9) Vorname
- 10) Zusatz
- 11) Titel
- 12) Geschlecht
- 13) Geburtsdatum
- 14) Telefon privat
- 15) Telefax
- 16) Handy
- 17) Email
- 18) Adresszeile
- 19) Straße
- 20) PLZ
- 21) Wohnort
- 22) Land
- 23) Verein
- 24) Bundesstützpunkt
- 25) Zeitraum
- 26) BSPStatus
- 27) OSP
- 28) OSP2
- 29) Differenzierung
- 30) DSH-Förderung
- 31) Berufsstatus

- 32) Bundestrainer
- 33) BSPTrainer
- 34) Heimtrainer
- 35) Topteam
- 36) YOG
- 37) StatusES
- 38) Eliteschule
- 39) abJahr
- 40) bisJahr

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada.de zum Download bereit.

ANHANG 4 TEAMABMELDUNG



Teamabmeldung

Bitte per **E-Mail an teamabmeldungen@nada.de** mit dem Betreff „Liga / Name des Vereins / KW oder Zeitraum“ schicken!

Allgemeine Information

Liga	Liga		
Verein/ Club			
Adresse der Trainingsstätte (Vereinsgelände oder Stadion oder ...)			
Ansprechpartner mit Telefonnummer			
Wochenplan gültig von		Bis	
Alternativ: Wochenplan gültig für KW			

Wochenplan

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Aktivität	Adresse
Montag	20.01.2014	trainingsfrei	trainingsfrei	-
Dienstag	21.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände (s.o.)
		15:00 – 18:00 Uhr	Krafttraining	Fitnessraum
Mittwoch	22.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Ausdauertraining	Waldlauf
		15:00 – 18:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände
Donnerstag	23.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr ab 17:00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Abfahrt zum Auswärtsspiel	Vereinsgelände
Freitag	24.01.2014	20:30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel	Stadion und Hotel
Samstag	25.01.2014	10:00 Uhr	Rückreise	Vereinsgelände
		15:00 Uhr	Auslaufen und Massage	
Sonntag	26.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Werbeaufnahmen	Sporthalle Hasenberg, Am Fuchsbau 5, 12345 Igelingen

Der Wochenplan sollte u.a. folgende Informationen erhalten:

- Trainingsmaßnahmen
- Regenerative Maßnahmen (Sauna, Massage, Physio etc.)
- Mannschaftsaktivitäten (z.B. Sponsorentermine)
- Freundschaftsspiele
- Ligaspieltermine
- Trainingslager
- etc.

Bitte geben Sie bei allen Auswärtsterminen die genaue Adresse (Hotelanschriften und Sportstätten) sowie die An- und Abreisedaten an!

Abwesenheitsanzeige(n) von den Mannschaftsaktivitäten

Name des Athleten	Bemerkung/ Grund	Zeitraum	Alternative Adresse
Hans Mustermann	Sponsorentermin	24.01.2014	Hotel xy, Adresse
Klaus Klausemann	Verletzt (Reha)	KW 33	Klinik ab, Adresse

nada

**Standard für Dopingkontrollen
und Ermittlungen**

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE	1
ARTIKEL 2	PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN.....	2
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN	9
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHE.....	14
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE.....	16
ARTIKEL 6	SICHERHEIT / NACHBEREITUNG.....	19
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION	20
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN	22
ARTIKEL 9	ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN ..	23
ARTIKEL 10	ERMITTLUNGEN	25
ANHANG A	ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS	28
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN	30
ANHANG C	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE	32
ANHANG D	ENTNAHME VON URINPROBEN.....	34
ANHANG E	ENTNAHME VON BLUTPROBEN	37
ANHANG F	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN.....	40
ANHANG G	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSE- ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT.....	42
ANHANG H	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE.....	44
ANHANG J	DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN.....	46
ANHANG K	ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR	
	DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS	48
ANHANG L	ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT UND VORGABEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS.....	53
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....	63
ANHANG 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE).....	76

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Artikel 1 bis Artikel 12 sowie der Anhänge A bis H und J des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA. Anhang I wird im *Standard für Meldepflichten* umgesetzt.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* beinhaltet verbindliche Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung der *Athleten*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung von *Proben* und deren Dokumentation sowie den Transport von *Proben* zur Analyse in einem Labor.

Weiteres Ziel des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist die Festlegung verbindlicher Vorgaben zur effektiven Erfassung, Auswertung und Nutzung von Informationen sowie zur Ermittlung von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* wurde unter angemessener Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Testing and Investigation* heranzuziehen.

ARTIKEL 2 PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der *NADC* setzt voraus, dass eine *Anti-Doping-Organisation* mit *Dopingkontrollbefugnissen* entsprechend dem Dopingrisiko der *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich intelligente *Dopingkontrollen* so plant und umsetzt, dass Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgedeckt und verhindert werden. Ziel dieses Artikels 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist es, die notwendigen Schritte aufzuzeigen, um einen diesen Anforderungen genügenden *Dopingkontrollplan* zu erstellen. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung des *Testpools* der zu kontrollierenden *Athleten* im Anti-Doping-Programm der *Anti-Doping-Organisation* sowie die Bewertung, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in den Sportarten und Disziplinen am ehesten missbraucht werden, unter Priorisierung der Sportarten und/oder Disziplinen, der *Testpoolzugehörigkeit* des *Athleten*, der Art der *Dopingkontrolle* und der Art der *Probenanalyse*.
- 2.1.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und andere *Personen* mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten* beziehungsweise in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.
- 2.1.3 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert ihren *Dopingkontrollplan* und reicht diesen bei der *WADA* ein, wenn sie die Zustimmung der *WADA* gemäß Artikel 6.4.2 *NADC* einholen möchte, *Proben* in Einklang mit Artikel 2.7.1 in einem geringeren als in dem Technischen Dokument für Sportspezifische Analysen (TDSSA) festgelegten Umfang zu analysieren.
- 2.1.4 Wesentliche Anforderungen an die Planung und Umsetzung von *Dopingkontrollen* sind:
- (a) die Risikobewertung und Priorisierung durch Informationsbeschaffung, der Beobachtung und Nachverfolgung;
 - (b) die Erstellung eines *Dopingkontrollplans* auf der Grundlage dieser Risikobewertung und Priorisierung;
 - (c) gegebenenfalls das Einreichen und Besprechen des *Dopingkontrollplans* mit der *WADA*;
 - (d) das Überwachen, Auswerten, Überprüfen, Anpassen und Aktualisieren des *Dopingkontrollplans* aufgrund sich ändernder Umstände;
 - (e) Umsetzen des *Dopingkontrollplans*.

2.2 Risikobewertung

- 2.2.1 Der *Dopingkontrollplan* beruht gemäß *NADC* auf einer durchdachten und nach bestem Wissen vorgenommenen Bewertung, welche *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden* in den betreffenden Sportarten und Disziplinen höchstwahrscheinlich eingesetzt werden. Diese Bewertung soll mindestens die folgenden Informationen berücksichtigen:

- (a) physische und andere Ansprüche der jeweiligen Sportart und/oder Disziplin innerhalb der Sportart, insbesondere unter Berücksichtigung der physiologischen Anforderungen der Sportart/Disziplin;
- (b) die mögliche leistungssteigernde Wirkung von Doping in diesen Sportarten/Disziplinen;
- (c) Preisgelder, die entsprechend des Levels der Sportarten/Disziplinen erhältlich sind, und/oder andere mögliche Anreize für Doping;
- (d) die Dopinghistorie in dieser Sportart und/oder Disziplin;
- (e) verfügbare Forschungsergebnisse bezüglich Dopingtrends;
- (f) Gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen über mögliche Dopingpraktiken im Sport. Darunter fallen insbesondere Aussagen von *Athleten*, Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und/oder andere Informationen, die gemäß den WADA „Guidelines for Coordinating Investigations and Sharing Anti-Doping Information and Evidence“ zur Dopingbekämpfung gewonnen wurden; und
- (g) die Erkenntnisse aus der bisherigen Dopingkontrollplanung.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2 (d): Sofern es für eine Sportart kein umfassendes und wirksames Dopingkontrollprogramm gab, sagt eine Dopinghistorie ohne oder mit nur wenigen *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* wenig bis nichts über das Dopingrisiko in dieser Sportart aus.]

2.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* ist bei der Erstellung ihres Dopingkontrollplans an das Technische Dokument für Sportspezifische Analysen (TDSSA) gebunden. Zudem führt die *Anti-Doping-Organisation* ihre eigene Risikobewertung durch. Sie sollte dabei nach bestem Wissen alle Risikobewertungen für die betreffende Sportart oder Disziplin einbeziehen, die von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* mit ineinandergreifenden Dopingkontrollbefugnissen erstellt wurden. Allerdings ist ein internationaler Sportfachverband nicht an die Risikobewertung für Doping in einer bestimmten Sportart oder Disziplin einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* gebunden, und eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* ist nicht an die Risikobewertung für Doping in einer bestimmten Sportart oder Disziplin eines internationalen Sportfachverbands gebunden.

2.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* berücksichtigt darüber hinaus die möglichen Dopingmuster der Sportart, des Landes oder der *Wettkampfveranstaltung*. Dies beinhaltet auch die Bewertung,

- (a) welche *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden* ein *Athlet* höchstwahrscheinlich nutzen würde, um seine Leistung in der betreffenden Sportart oder Disziplin zu steigern;
- (b) zu welchen Zeitpunkten seiner Sportkarriere ein *Athlet* höchstwahrscheinlich dazu neigen würde, sich einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen; und
- (c) zu welchen Zeitenpunkten eines Jahres ein *Athlet* angesichts der Saisongestaltung für die betreffende Sportart/Disziplin einschließlich

üblicher *Wettkampf*kalender und Trainingsmuster höchstwahrscheinlich dopen würde.

- 2.2.4 Die verbleibenden Schritte zur Erstellung eines Dopingkontrollplans beruhen auf der in diesem Artikel beschriebenen Risikobewertung. Die *Anti-Doping-Organisation* muss zur Zufriedenheit der *WADA* nachweisen können, dass sie eine angemessene Bewertung der entsprechenden Risiken vorgenommen und anhand der Ergebnisse dieser Bewertung einen geeigneten Dopingkontrollplan erstellt hat.
- 2.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* überprüft den Dopingkontrollplan regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an, um neugewonnene Informationen aufzunehmen und *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* zu berücksichtigen.

2.3 Testpoolkriterien

Auf Grundlage des Artikels 4.3 des *International Standards for Testing and Investigation* legt die *NADA* nach Abschluss der Risikobewertung folgende *Testpoolkriterien* fest:

- 2.3.1 Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten* mit Kaderstatus eines nationalen Sportfachverbandes, die einem *International Registered Testing Pool* angehören sowie die A-Kader der Sportarten der Risikogruppe A.
- 2.3.2 Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten*, die einem A-Kader einer Sportart der Risikogruppe B und C oder einem B-Kader der Sportarten der Risikogruppe A angehören, sowie alle *Athleten* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten* des erweiterten Kreises hat bis spätestens sechs Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.
- 2.3.3 Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.
- 2.3.4 Meldepflichtig für den TTP sind alle *Athleten*, die auf Grund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind.
- 2.3.5 Meldepflichtig für einen *Testpool* sind *Athleten* ohne Kaderstatus, die aufgrund einer *Kontrollvereinbarung* einer *Organisation* an das *Trainingskontrollsystem* der *NADA* angeschlossen sind und nicht den Regelungen der Artikel 2.3.1 bis Artikel 2.3.4 unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 2.3.5 (*NADA*): Artikel 2.3.5 erfasst u.a. Lizenzfahrer des BDR, „Elitepass“-*Athleten* der DTU (Triathlon) und die Nationalmannschaft (Damen und Herren) des DFB.]

- 2.3.6 *Athleten*, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen *Meldepflichten*. *Athleten*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinem *Testpool* angehörten, können von der *NADA* in einen *Testpool* eingeordnet werden. Im Einzelfall kann auf Grund der Gesamtumstände eine Herausnahme aus dem *Testpool* erfolgen. Diese Entscheidung trifft die *NADA* nach vorheriger Abstimmung mit der *WADA*.

- 2.3.7 Der NADA obliegt die letztendliche Einstufung in einen *Testpool*. Sie kann dabei sämtliche ihr vorliegenden Informationen, insbesondere das Meldeverhalten, erzielte *Wettkampfergebnisse* sowie sonstige ihr im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Informationen zur Einstufung des *Athleten* heranziehen.

2.4 Einstufung von Sportarten und/oder Disziplinen

Die NADA verteilt zur Verfügung stehende Ressourcen basierend auf ihrer Risikobewertung der Sportarten und Disziplinen, der *Testpooleinteilung* sowie der Anzahl der *Athleten*.

Die NADA setzt grundsätzlich mehr Ressourcen ein, je höher die Risikostufe der Sportarten und Disziplinen ist. Gleiches gilt für die *Testpooleinteilung* und die Anzahl der *Athleten* einer Disziplin. Es kann zu einem punktuellen Mehreinsatz von Ressourcen durch die NADA kommen, wenn dies aus sportart- oder disziplinspezifischen Gründen erforderlich und geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ressourcen im Sinne von Artikel 2.4 erfasst u.a. den Einsatz von personellen, materiellen und finanziellen Mitteln. Ressourcen sind nicht auf die Anzahl von Tests beschränkt. Vielmehr werden auch Ermittlungen, Profile und Analysemaßnahmen berücksichtigt.]

2.5 Zielkontrollen

- 2.5.1 Die NADA kann einen *Athleten* grundsätzlich jederzeit und an jedem Ort zur *Dopingkontrolle* auffordern.

In der Regel finden *Dopingkontrollen* zwischen 6 und 23 Uhr statt. Unter den Voraussetzungen von Artikel 5.3.2 NADC kann eine *Dopingkontrolle* auch zur Nachtzeit erfolgen.

Die Faktoren zur Bestimmung des *Athleten*, bei dem eine *Zielkontrolle* durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, können jedoch einige oder alle der folgenden – nicht abschließenden – Punkte enthalten:

- (a) vorherige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen/Vorgeschichte von *Dopingkontrollen*, darunter alle abweichenden biologischen Werte (Blutwerte, Steroidprofile usw.);
- (b) Vorgeschichte der sportlichen Leistung, darunter insbesondere eine plötzliche deutliche Leistungssteigerung und/oder eine anhaltend hohe Leistung ohne angemessene Aufzeichnungen über *Dopingkontrollen*;
- (c) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;
- (d) verdächtige Muster bei den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (z.B. kurzfristige Aktualisierungen der Angaben);
- (e) Umzug zu oder Training an einem weit entfernten Ort;
- (f) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;

- (g) Umgang des *Athleten* mit einem Dritten (z.B. Mannschaftskamerad, Trainer oder Arzt), der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde;
- (h) Verletzung;
- (i) Alter/Karrierestufe (z.B. Übergang von den Junioren zu den Senioren, nahendes Vertragsende, bevorstehender Rückzug aus dem Sport);
- (j) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder; und/oder
- (k) zuverlässige Informationen eines Dritten oder von der *NADA* gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen.

2.5.2 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die *NADA Athleten* zur Probenahme mittels Zielkontrollen und zufälliger Auswahl aus.

2.5.3 Dopingkontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel 2.5.1 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „*Risikoathleten*“ ausgewählt wird.

Beauftragt die *NADA* einen DCO, *Athleten* für die Probenahme bei Wettkampfkontrollen auszuwählen, stellt sie dem DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

2.5.4 Die *NADA* und/oder der DCO stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines *Athleten* nur einem ausgewählten *Personenkreis* bekannt wird, damit der *Athlet* ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

2.6 **Art der Dopingkontrolle / Art der Probe**

Auf der Grundlage der in Artikel 2.2 bis Artikel 2.5 beschriebenen Risikoabschätzung und Einstufung legt die *NADA* fest, in welchem Umfang die folgenden Arten von Dopingkontrollen notwendig sind, um Doping in den jeweiligen Sportarten, Disziplinen und/oder Nationen intelligent und wirksam aufzudecken und davon abzuschrecken.

2.6.1 Arten der Dopingkontrollen im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) Wettkampfkontrollen; und
- (b) Trainingskontrollen.

Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *NADA* sicher, dass der Schwerpunkt auf Trainingskontrollen liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen Dopingkontrollen während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Wettkampfkontrollen stattfinden. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf Wettkampfkontrollen zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der

Dopingkontrollen während der *Wettkämpfe* durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

2.6.2 Arten der *Proben* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) *Urinproben*;
- (b) *Blutproben*; und
- (c) *Proben* zur Erstellung von Langzeit-Profilen (z.B. des *Biologischen Athletenpasses*).

2.6.3 Grundsätzlich finden alle *Dopingkontrollen* ohne Vorankündigung statt. Ausnahmen regelt unter anderem Artikel 5.6 *NADC* sowie die Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigation*.

2.7 Probenanalyse

2.7.1 Die *NADA* beauftragt Labore gemäß Artikel 6.1 *NADC* mit der Analyse der *Proben*. Dabei berücksichtigt die *NADA* die Vorgaben der *WADA*, insbesondere des Technischen Dokuments für Sportspezifische Analysen (TDSSA).

2.7.2 Davon abweichend kann die *NADA* in Abstimmung mit der *WADA* die Labore mit einer Analyse von *Proben* in einem geringeren Umfang, als im Technischen Dokument beschrieben beauftragen, wenn die *WADA* sich davon überzeugt hat, dass die vorhandenen Ressourcen für *Dopingkontrollen* auf diese Weise am intelligentesten, wirksamsten und effizientesten eingesetzt werden.

2.7.3 Die *NADA* nimmt in ihren *Dopingkontrollplan* ein Konzept für die Lagerung von *Proben* und die Dokumentation der *Probenahme* auf, damit diese *Proben* zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 6.5 *NADC* weiter analysiert werden können. Ein solches Konzept erfüllt die Anforderungen des *International Standards for Laboratories* und des *Standards für Datenschutz* und berücksichtigt die in Artikel 6.2 *NADC* genannten Analysezwecke sowie (ohne Einschränkung) die folgenden Punkte:

- (a) Laborempfehlungen;
- (b) die mögliche Notwendigkeit einer rückwirkenden Analyse im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass*;
- (c) neue Nachweisverfahren, die in nächster Zeit eingeführt werden und für den *Athleten*, die Sportart und/oder die Disziplin von Bedeutung sind; und/oder
- (d) *Proben* von *Athleten*, die einige oder alle der Faktoren gemäß Artikel 2.5 erfüllen.

2.8 Abstimmung mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*

2.8.1 Die *NADA* stimmt ihre *Dopingkontrollen* mit denen anderer *Anti-Doping-Organisationen* mit ähnlichen *Kontrollbefugnissen* ab, um eine größtmögliche Effektivität zu erreichen und unnötige wiederholte *Dopingkontrollen* bei einzelnen *Athleten* zu vermeiden. Insbesondere gilt Folgendes:

- (a) Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampferveranstaltungen* werden gemäß Artikel 5.2 *NADC* im Voraus getroffen. Sind derartige Absprachen nicht möglich, klärt die *WADA* die Angelegenheit entsprechend den in Anhang J (*Dopingkontrollen bei Wettkampferveranstaltungen*) aufgeführten Grundsätzen.
- (b) Die *NADA* gibt ohne unnötige Verzögerung Informationen über ihre abgeschlossenen *Dopingkontrollen* an andere *Anti-Doping-Organisationen* weiter. Soweit rechtlich möglich und zulässig nutzt die *NADA* dabei *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System.

2.8.2 Die *NADA* kann andere *Anti-Doping-Organisationen* oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen als für die *Probenahme zuständige Organisation* aufzutreten. In den jeweiligen Vertragsbedingungen mit einer anderen *Anti-Doping-Organisation* oder einem Dritten kann die *NADA* festlegen, wie eine für die *Probenahme zuständige Organisation* den ihr gemäß dem Standard für *Dopingkontrollen und Ermittlungen/International Standards for Testing and Investigation* eingeräumten Ermessensspielraum nutzen soll, wenn sie im Auftrag der *NADA* Proben nimmt.

[Kommentar zu Artikel 2.8.2: Beispielsweise bietet der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Überprüfung der Identität eines *Athleten* (Artikel 3.3.2), den Umständen, unter denen ein späteres Erscheinen in der *Dopingkontrollstation* zulässig ist (Artikel 3.3.4), den Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass jede entnommene *Probe* so aufbewahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit beim Transport aus der *Dopingkontrollstation* geschützt wird (Artikel 7.2.1), den *Personen*, die während der *Probenahme* anwesend sein dürfen (Artikel 4.2.3) und den vom *DCO* zu befolgenden Richtlinien, um festzulegen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine *Probenahme* abgebrochen werden kann, ohne eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte zu entnehmen (Anhang G.3.6).]

2.8.3 Artikel 11 des *International Standards for Testing and Investigation* und Artikel 9 dieses *Standards* gelten entsprechend.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN

3.1 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die für die Probenahme zuständige Organisation den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten *Athleten* in die Wege leitet, und endet, wenn der *Athlet* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die NADA über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Ernennung von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme;
- (b) das Auffinden des *Athleten* und Bestätigen seiner Identität;
- (c) die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;
- (d) bei Dopingkontrollen ohne Vorankündigung die Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.2.1 Bis auf wenige begründete Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die Dopingkontrolle ohne Vorankündigung.
- 3.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.2.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der NADA ausgestellt wird. DCOs tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d.h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4 Die NADA stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf. Diese gewährleisten, dass der ausgewählte *Athlet* derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des *Athleten* wird auf dem Dopingkontrollformular festgehalten.
- 3.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei sie/er die besonderen Umstände der Sportart, des Wettkampfs und/oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- 3.2.6 Die für die Probenahme zuständige Organisation erstellt in Abstimmung mit der NADA ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der

Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* oder erkennt ein solches an.

3.2.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Artikel 3.2.8 ein Dritter eingeschaltet werden.

3.2.8 Sofern der *Athlet* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigung) beeinträchtigt oder gemäß Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) *Minderjährig* ist, prüft die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss. Die gilt ebenso in den Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

[Kommentar zu Artikel 3.2.8: Bei einer *Wettkampfkontrolle* ist es zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* bei *Athleten* mit Beeinträchtigungen oder bei *Minderjährigen* zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/die zu testenden *Athleten* zu identifizieren und ihn/sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/sie eine *Probe* abgeben muss/müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z.B. einen Mannschaftsarzt) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist. Die Benachrichtigung von Dritten muss sicher und vertraulich erfolgen, so dass kein Risiko besteht, dass der *Athlet* vorab über seine Auswahl zur Probenahme informiert wird. In der Regel sollte sie am Ende oder so kurz wie möglich vor Ende des *Wettkampfes* stattfinden, an dem der *Athlet* teilnimmt.]

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von *Athleten*

3.3.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon sicher, dass der *Athlet* und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel 3.2.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:

- (a) dass der *Athlet* sich einer Probenahme unterziehen muss;
- (b) über die zuständige *Organisation*, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
- (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
- (d) über die Rechte des *Athleten*, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und ggf. einen Dolmetscher gemäß Artikel 4.2.3 (a)
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
 - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigung) und/oder Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*).
- (e) über die Pflichten des *Athleten*, einschließlich der Pflicht,

- (i) sich vom Zeitpunkt des Erstkontakts durch den DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des DCOs und/oder Chaperons zu bewegen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen;
 - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der *Athlet* sollte über die möglichen *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und
 - (iv) umgehend zur Probenahme zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.3.4 vorliegen.
- (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
 - (g) dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt;
 - (h) nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Gewinnung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte; und
 - (i) dass die vom *Athleten* abgegebene *Urinprobe* der erste abgegebene Urin des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d.h. der *Athlet* sollte vor Abgabe der *Probe* beim Personal für die Probenahme keinen Urin abgeben (z.B. unter der Dusche).

3.3.2 Sobald der Kontakt hergestellt wurde, ist der DCO/Chaperon verpflichtet:

- (a) vom Zeitpunkt des Kontakts bis zum Zeitpunkt, an dem der *Athlet* die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den *Athleten* unter ständiger Beobachtung zu halten;
- (b) sich dem *Athleten* mit den in Artikel 3.2.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- (c) die Identität des *Athleten* anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung muss dokumentiert und der *NADA* mitgeteilt werden. Kann die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden, prüft die *NADA*, ob gemäß Anhang A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.3.3 Der DCO und/oder Chaperon lässt den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Weigert sich der *Athlet*, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder weicht er der Benachrichtigung aus, informiert der DCO und/oder Chaperon den *Athleten*, sofern möglich, über die *Konsequenzen* einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens. Der Chaperon (sofern die Benachrichtigung nicht durch den DCO erfolgt) unterrichtet den DCO unverzüglich über die Lage. Der DCO fährt soweit möglich mit der Probenahme fort. Der DCO fasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *NADA*. Die *NADA* prüft, ob gemäß Anhang

A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.3.4 Der DCO und/oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des Athleten oder eines Dritten um späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der Athlet ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verspätung unter direkter Beobachtung steht. Ein späteres Erscheinen in und/oder ein kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation ist unter anderem in folgenden Fällen zulässig:

(a) bei *Wettkampfkontrollen*:

- (i) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- (ii) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- (iii) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- (iv) Abwärmen;
- (v) notwendige medizinische Behandlung;
- (vi) Auffinden einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und/oder eines Dolmetschers;
- (vii) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (viii) andere rechtfertigende Umstände, die vom DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden.

(b) bei *Trainingskontrollen*:

- (i) Auffinden einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*);
- (ii) Abschluss einer Trainingseinheit;
- (iii) notwendige medizinische Behandlung;
- (iv) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (v) andere rechtfertigende Umstände, die vom DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden

3.3.5 Der DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der *NADA* nach sich ziehen können. Stand ein Athlet nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten.

3.3.6 Ein DCO/Chaperon lehnt das Ersuchen eines Athleten um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den Athleten ununterbrochen zu beaufsichtigen.

- 3.3.7 Verzögert der *Athlet* sein Eintreffen in der Dopingkontrollstation, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.4 vorweisen zu können, meldet der DCO ein mögliches Fehlverhalten. Der DCO fährt wenn möglich mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.
- 3.3.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, wird der DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt. Dieser hält sie schriftlich fest. Die *NADA* prüft, ob es angebracht ist, gemäß Anhang A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen und der DCO prüft, ob dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen ist.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten *Personen*;
- (c) das Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) das Sicherstellen, dass die Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die NADA richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch die Festlegung besonderer Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Beeinträchtigung (Anhang B – Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten* (Anhang C – Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des *Athleten* schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

4.2.3 Die NADA legt Kriterien für jene *Personen* fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) der Anspruch des *Athleten* auf eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und/oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer *Urinprobe* durch den *Athleten*;
- (b) der Anspruch eines *Minderjährigen* gemäß Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des bezeugenden DCOs auf einen Zeugen, der den bezeugenden DCO beobachtet, wenn ein *Minderjähriger Athlet* eine *Urinprobe* abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.

- (c) der Anspruch eines *Athleten* mit Beeinträchtigung auf Begleitung durch eine *Begleitperson* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen); und
- (d) die Anwesenheit eines Beobachters der *NADA*. Der Beobachter der *NADA* beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* nicht direkt.

4.2.4 Die für die *Probenahme* zuständige *Organisation* verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche mindestens:

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügt, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügt;
- (c) sicherstellt, dass die Identität des *Athleten* nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
- (d) sicherstellt, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.

4.2.5 Die für die *Probenahme* zuständige *Organisation* entwickelt in Abstimmung mit der *NADA* ein System zur Aufzeichnung der Überwachungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

[Kommentar zu Artikel 4.2.5: Informationen über die Art der Lagerung einer *Probe* vor ihrem Transport aus der Dopingkontrollstation kann (beispielsweise) in einem abschließenden Bericht festgehalten werden. Wenn die *Probe* die Dopingkontrollstation verlässt, sollte jede Übergabe der *Probe* von einer *Person* zu einer anderen, z.B. vom DCO zum Kurier oder vom DCO zum Labor, dokumentiert werden, bis die *Probe* am Bestimmungsort eintrifft.]

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHRME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die *Probe* entnommen und versiegelt und die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.2.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1 aufgeklärt wurde.

5.2.3 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der *Athlet* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.2.4 Der *Athlet* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den DCO oder Chaperon und mit Zustimmung des DCOs. Bis der *Athlet* die *Probe* abgeben kann, prüft der DCO gemäß den Artikeln 3.3.4, Artikel 3.3.5 und Artikel 3.3.6 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.2.5 Erlaubt der DCO dem *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen, hält der DCO mit dem *Athleten* Folgendes fest:

- (a) Grund des *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
- (c) der *Athlet* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung;
- (d) der *Athlet* gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und
- (e) der DCO hält die Uhrzeit des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenahme

- 5.3.1 Der DCO entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß der/den folgenden Ausführungen(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probe*:
- (a) Anhang D: Entnahme von *Urinproben*
 - (b) Anhang E: Entnahme von *Blutproben*
 - (c) Anhang K: Entnahme, Lagerung und Transport von *Blutproben* für den *Biologischen Athletenpass*
- 5.3.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/oder von *Personen*, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *NADA* ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation leitet ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.4 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.3.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung;
 - (b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Versiegelung jeder entnommenen *Probe* sowie Datum und Uhrzeit der Beendigung der vollständigen *Probenahme* (d.h. die Uhrzeit zu der der *Athlet* die Erklärung unten auf dem *Dopingkontrollformular* unterzeichnet);
 - (d) Name des *Athleten*;
 - (e) Geburtsdatum des *Athleten*;
 - (f) Geschlecht des *Athleten*;
 - (g) Anschrift, Emailadresse und Telefonnummer des *Athleten*;
 - (h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
 - (i) Name des Trainers und Arztes des *Athleten*;
 - (j) Code-Nummer der *Probe*;
 - (k) *Probenart* (Urin, Blut, etc.)
 - (l) Art der *Dopingkontrolle* (*Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle*)

- (m) Name und Unterschrift des bezeugenden DCOs und/oder Chaperons;
- (n) ggf. Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
- (o) Informationen über Teilproben gemäß Anhang F.3.4
- (p) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme (z.B. bei einer Urinprobe Angaben zum Volumen und zur Dichte);
- (q) nach Auskunft des *Athleten* innerhalb der letzten 7 Tage eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie (bei Blutproben) Angaben zu innerhalb der letzten drei Monate erfolgten Bluttransfusionen;
- (r) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- (s) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme, wie vom *Athleten* angegeben;
- (t) Zustimmung des *Athleten* zur Verarbeitung der Daten der Probenahme;
- (u) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der Probe(n) zu Forschungszwecken;
- (v) Name und Unterschrift der Begleitperson des *Athleten*, wie in Artikel 5.3.6 beschrieben;
- (w) Name und Unterschrift des *Athleten*;
- (x) Name und Unterschrift des DCOs;
- (y) Name der *NADA* und
- (z) Name der für die Probenahme zuständigen Organisation.

[Kommentar zu Artikel 5.3.5: Es ist nicht erforderlich, dass die gemäß Artikel 5.3.5 geforderten Informationen auf dem Dopingkontrollformular zusammengefasst dargestellt werden. Vielmehr können die Informationen auch auf Dokumentationsunterlagen der Dopingkontrolle und/oder sonstigen offiziellen Unterlagen, wie z.B. einem separaten Benachrichtigungsformular und/oder einem Zusatzbericht erfasst werden. Zusätzlich zu den in Artikel 5.3.5 aufgeführten Informationen enthält Anhang K weitere Anforderungen an die Entnahme von Blutproben für den Biologischen Athletenpass.]

- 5.3.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet* und der DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die geäußerten Anliegen des *Athleten* korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen Minderjährigen Athleten, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein gesetzlicher Vertreter die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des *Athleten* können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.
- 5.3.7 Der DCO überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT / NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe(n)* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Diese Kriterien enthalten zumindest die detaillierte Dokumentation des Ortes, an dem die *Proben* verwahrt werden, sowie der *Personen*, die die *Proben* verwahren und/oder Zugang zu den *Proben* haben. Der DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt in Abstimmung mit der *NADA* ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem Labor, wenn nötig, die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden. Darüber hinaus stellt die *NADA* die gemäß Artikel 5.3.5 c), f), h), j), k), l), p), q), y), und z) für die Ergebnismitteilung nötigen Informationen.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.
- 7.1.2 Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zu dem Labor, das die *Proben* analysiert, sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur NADA.

7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

- 7.2.1 Die NADA genehmigt ein Transportverfahren, welches sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der NADA genehmigten Verfahrens zu dem Labor transportiert, das die *Proben* analysiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

[Kommentar zu Artikel 7.2.2: Die NADA stimmt mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze (z.B. im Fall, dass die *Probe* unter unhygienischen Bedingungen entnommen wurde oder eine Verzögerung im Transport der *Proben* zu dem Labor aufgetreten ist) ab, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist.]

- 7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das Labor, das die *Proben* analysiert, gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigelegt.
- 7.2.4 Der DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die NADA und nutzt dabei das von der NADA genehmigte Transportverfahren.
- 7.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme an den jeweiligen Bestimmungsorten nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde und teilt dies der NADA unverzüglich schriftlich mit. In diesem Fall prüft die NADA, ob die *Probe* nicht verwertet werden soll.
- 7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der NADA und/oder der für die Probenahme zuständigen Organisation gemäß der im Standard für Datenschutz angegeben Zeit aufbewahrt.

[Kommentar zu Artikel 7.2: Während die Anforderungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und die oben genannte Dokumentation gleichermaßen für Urin-,

Blut- und Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten, enthält Anhang K zusätzliche Voraussetzungen für den Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*.]

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN

- 8.1** Die *NADA* ist gemäß Artikel 6.6 *NADC* Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 8.2** Die *NADA* kann das Eigentum an den *Proben* an die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen.

ARTIKEL 9 ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN

9.1 Allgemeines

Die *NADA* erfasst, wie in Artikel 5.8 *NADC* festgelegt, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen. Sie wertet diese aus und nutzt die Informationen zur Entwicklung eines zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans und/oder der Planung von Zielkontrollen. Zudem dienen die Informationen zur Aufdeckung von Doping durch die Ermittlung möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 9.1 (*NADA*): Anti-Doping-Informationen umfassen grundsätzlich alle Informationen, die den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der *NADA* betreffen.]

9.2 Erfassen von Anti-Doping-Informationen

9.2.1 Die *NADA* stellt sicher, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen zu erfassen oder zu empfangen. Dies umfasst vor allem Informationen von *Athleten* und *Athletenbetreuern* (einschließlich der *Substantiellen Hilfe* gemäß Artikel 10.6.1 *NADC*), Dritter (z.B. über eine vertrauliche Telefonhotline), Personal zur Probenahme (sei es in DCO-Reports, Ereignismeldungen oder auf andere Weise), Laboren, Pharmaunternehmen, nationalen Sportfachverbänden, Strafverfolgungsbehörden, anderen Kontroll- und Disziplinarorganen und von den Medien.

9.2.2 Die *NADA* stellt sicher, dass die erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich behandelt werden, die Quellen geschützt werden, dem Risiko der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Veröffentlichung angemessen Rechnung getragen wird und Informationen, die die *NADA* von Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und/oder Dritten erhält, nur für legitime Zwecke der Dopingbekämpfung erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.

9.3 Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen

9.3.1 Die *NADA* stellt sicher, dass alle Anti-Doping-Informationen bei Empfang auf Relevanz, Zuverlässigkeit und Genauigkeit geprüft werden, wobei sie die Art der Quelle und die Umstände, unter denen die Informationen erfasst oder empfangen wurden, berücksichtigt.

[Kommentar zu Artikel 9.3.1: Als Grundlage für die Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen können verschiedene Modelle angewandt werden. Bei der Verwaltung, Verarbeitung, Analyse und Verknüpfung dieser Informationen können z.B. auch leistungsfähige Datenbanken und Fallmanagementsysteme hilfreich sein.]

9.3.2 Alle von der *NADA* erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen werden abgeglichen und analysiert, um Muster, Trends und Beziehungen zu erkennen, die der *NADA* dabei helfen, eine wirksame Anti-Doping-Strategie zu entwickeln und/oder festzustellen (sofern sich die Informationen auf einen bestimmten Einzelfall beziehen), ob ein begründeter Verdacht eines Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht, so dass weitere Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* gerechtfertigt sind.

9.4 Ergebnisse der Informationsgewinnung

- 9.4.1 Anti-Doping-Informationen werden vor allem dafür verwendet, um gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* den Dopingkontrollplan zu entwickeln, zu überprüfen und zu überarbeiten und/oder festzustellen, wann *Zielkontrollen* durchgeführt werden sollten, und/oder für Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.
- 9.4.2 Die NADA entwickelt Strategien zum Austausch von Informationen mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* (z.B. sofern sich die Informationen auf *Athleten* oder andere *Personen* in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen), Strafverfolgungsbehörden und/oder anderen zuständigen Kontroll- oder Disziplinarorganen (z.B. sofern die Informationen auf eine mögliche Straftat, Ordnungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen andere Verhaltensregeln hinweisen) und setzen diese angemessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts um.

ARTIKEL 10 ERMITTLUNGEN

10.1 Allgemein

10.1.1 Die *NADA* ist gemäß dem *NADC* verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, darunter

- (a) Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 und Artikel 7.5 *NADC* in Bezug auf *Atypische Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*;
- (b) Ermittlungen weiterer analytischer oder nicht-analytischer Informationen gemäß Artikel 7.6 und Artikel 7.7 *NADC*, sofern ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht und
- (c) Ermittlungen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* an einem nachgewiesenen Verstoß eines *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen beteiligt gewesen sein könnten.

10.1.2 Dabei beabsichtigen die Ermittlungen die folgenden Ziele: entweder

- (a) einen möglichen Verstoß/eine Beteiligung an einem Verstoß auszuschließen oder
- (b) Beweise zusammentragen, um ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten.

10.2 Ermittlungen aufgrund *Atypischer Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse im Biologischen Athletenpass*

10.2.1 Die *NADA* ermittelt vertraulich bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Ergebnissen im Biologischen Athletenpass*, die bei *Dopingkontrollen*, für deren Durchführung die *Anti-Doping-Organisation* zuständig war, gemäß des *International Standards for Laboratories* auftraten und/oder bei denen die *NADA* für das Ergebnismanagement zuständig ist.

10.2.2 Die *NADA* stellt der *WADA* auf Nachfrage weitere Informationen zu den Umständen von *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*, *Atypischen Analyseergebnissen* und anderen möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung, wie z.B. (nicht abschließend):

- (a) das *Wettkampfniveau* des betreffenden *Athleten*;
- (b) ggf. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* sowie die Information, ob diese für das Auffinden des *Athleten* zur Probenahme, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder dem *Atypischen Analyseergebnis* führte, genutzt wurden;
- (c) den Zeitpunkt der betreffenden Probenahme im Verhältnis zu den Trainings- und *Wettkampfzeiten* des *Athleten*; und
- (d) weitere von der *WADA* festgelegte Profilinformationen.

10.3 Ermittlungen aufgrund anderer möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.3.1 Die *NADA* untersucht vertraulich alle anderen analytischen oder nicht-analytischen Informationen, die den begründeten Verdacht erlauben, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen könnte.

[Kommentar zu Artikel 10.3.1: Ergeben sich beispielsweise bei dem *Versuch* einer Probenahme bei einem *Athleten* Hinweise gemäß Artikel 2.3 *NADC* auf eine mögliche Umgehung oder Weigerung oder auf das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer Probenahme zu unterziehen, oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* auf eine mögliche *Unzulässige Einflussnahme* oder den *Versuch* der *Unzulässige Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*, wird die Angelegenheit gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) untersucht.]

10.3.2 Die *NADA* benachrichtigt bei einem begründeten Verdacht, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, die *WADA* über die Einleitung von Ermittlungen. Im Weiteren informiert die *NADA* die *WADA* auf Anfrage über den aktuellen Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen.

10.3.3 Die *NADA* erfasst und dokumentiert so früh wie möglich alle relevanten Informationen und Unterlagen, um daraus zulässige und belastbare Beweise für den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herauszuarbeiten und/oder weitere Fragestellungen zu ermitteln, die zur Beweisfindung beitragen. Die *NADA* führt die Ermittlungen jederzeit fair, objektiv und unparteiisch durch. Die Durchführung der Ermittlungen, die Auswertung von Informationen und Beweisen, die im Laufe der Ermittlungen zusammengetragen wurden, und das Ergebnis der Ermittlungen werden dokumentiert.

10.3.4 Die *NADA* nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, um Ermittlungen durchzuführen. Dazu kann sie u.a. Informationen und Hilfestellung von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen einholen. Die *NADA* macht jedoch auch aus allen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen vollständig Gebrauch, einschließlich des *Biologischen Athletenpassprogramms*, Ermittlungsbefugnissen gemäß geltenden Bestimmungen (z.B. die Befugnis, einschlägige Unterlagen und Informationen zu verlangen, und die Befugnis, sowohl potenzielle Zeugen als auch den *Athleten* oder eine andere *Person* zu befragen, der/die Gegenstand der Ermittlungen ist) und die Befugnis, eine *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* auszusetzen, wenn diese/r *Substantielle Hilfe* gemäß Artikel 10.6.1 *NADC* leistet.

10.3.5 *Athleten* und *Athletenbetreuer* sind grundsätzlich gehalten, bei Ermittlungen von *Anti-Doping-Organisationen* mitzuwirken. Andernfalls können gegen sie Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen ergriffen werden. Untergräbt ihr Verhalten die Ermittlungen (z.B. durch falsche, irreführende oder unvollständige Angaben und/oder Zerstörung möglicher Beweise), kann die *NADA* ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 2.5 *NADC* (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch* der *Unzulässige Einflussnahme*) gegen sie einleiten.

10.4 Ergebnisse der Ermittlungen

- 10.4.1 Die *NADA* entscheidet unverzüglich, ob gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird. Trifft die *NADA* nicht innerhalb einer von der *WADA* festgelegten angemessenen Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* gemäß Artikel 13.3 *NADC* unmittelbar beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Die *WADA* tritt jedoch mit der *NADA* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde, bevor sie eine solche Maßnahme ergreift.
- 10.4.2 Gelangt die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss, dass gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird, gibt sie diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4 und Artikel 7.6 *NADC* bekannt und leitet ein Verfahren gegen den betreffenden *Athleten* oder eine andere *Person* ein.
- 10.4.3 Im Fall, dass die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss gelangt, dass gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* kein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden sollte,
- (a) setzt sie die *WADA*, den Internationalen Sportfachverband des *Athleten* oder eine andere *Person* gemäß Artikel 14.4 *NADC* schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis;
 - (b) stellt sie weitere von der *WADA* und/oder dem Internationalen Sportfachverband Informationen zur Verfügung, die diese nach vernünftigem Ermessen benötigen, um entscheiden zu können, ob sie die Entscheidung anfechten möchten;
 - (c) erwägt sie in jedem Fall, ob Informationen und/oder Erfahrungen aus den Ermittlungen genutzt werden, um ihren Dopingkontrollplan anzupassen und/oder *Zielkontrollen* zu planen bzw. ob diese möglicherweise einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden sollten.

ANHANG A ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS

A.1 Geltungsbereich

Es wird sichergestellt, dass jedes Vorkommnis vor, während oder nach einer Probenahme, das als Fehlverhalten gewertet werden kann, angemessen untersucht und dokumentiert wird und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Die Untersuchung eines Fehlverhaltens beginnt, wenn die *NADA* oder ein DCO von einem möglichen Fehlverhalten erfährt, und endet, wenn die *NADA* aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen weitere geeignete Maßnahmen ergreift.

A.2 Zuständigkeit

A.2.1 Die *NADA* stellt sicher, dass

- a) bei Bekanntwerden eines möglichen Fehlverhaltens die *WADA* informiert und Ermittlungen wegen eines möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
- b) der *Athlet* oder eine andere *Person* schriftlich über das möglichen Fehlverhalten informiert wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- c) die Ermittlung ohne unnötige Verzögerung durchgeführt und die Auswertung dokumentiert wird; und
- d) der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 7.9 *NADC* und Artikel 14.1 *NADC* unverzüglich die endgültige und begründete Entscheidung (d.h. ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird oder nicht) mitgeteilt wird.

A.2.2 Der DCO ist dafür zuständig,

- a) den *Athleten* oder eine andere *Person* über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren;
- b) die Probenahme bei dem *Athleten* wenn möglich zu Ende zu führen; und
- c) einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

A.2.3 Das Personal zur Probenahme ist dafür zuständig, dem DCO ein mögliches Fehlverhalten zu melden.

A.3 Anforderungen

A.3.1 Jedes mögliche Fehlverhalten wird von dem DCO gemeldet und/oder so bald wie möglich von der *NADA* untersucht.

- A.3.2 Stellt die *NADA* fest, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der *Athlet* oder eine andere *Person* umgehend schriftlich über Folgendes in Kenntnis gesetzt:
- a) die möglichen *Konsequenzen*; und
 - b) dass das mögliche Fehlverhalten von der *NADA* untersucht und weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- A.3.3 Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen eingeholt (darunter auch vom *Athleten* oder einer anderen *Person*) und erfasst.
- A.3.4 Die *NADA* berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens im Ergebnismanagementverfahren sowie gegebenenfalls bei der weiteren Planung und Durchführung von *Zielkontrollen*.

ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

B.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Beeinträchtigungen wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten* mit Beeinträchtigungen genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt, soweit möglich, sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit einer Beeinträchtigung durchzuführen. Der DCO ist zuständig für die Probenahme.

B.3 Anforderungen

- B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten* mit Beeinträchtigungen werden entsprechend diesem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Beeinträchtigung des *Athleten* erforderlich.
- B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO, ob *Proben* von *Athleten* mit Beeinträchtigungen genommen werden, die eine Anpassung der im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegten Vorgaben, insbesondere der Dopingkontrollstation und der Ausrüstung zur Probenahme verlangen.
- B.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.
- B.3.4 *Athleten* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung können von einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme unterstützt werden, wenn der *Athlet* diese bevollmächtigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- B.3.5 Der DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.
- B.3.6 *Athleten*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer *Urinprobe* zur Analyse den darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes

Drainagesystem vor der Probenahme ersetzt werden. Das Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem ist dabei nicht zwangsläufig Teil der Ausrüstung zur Probenahme, welche durch die für die Probenahme zuständige Organisation zur Verfügung gestellt wird; vielmehr ist es Aufgabe des *Athleten* für diesen Zweck über die geeignete Ausrüstung zu verfügen.

- B.3.7 Der DCO hält Modifizierungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* bei *Athleten* mit Beeinträchtigung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG C MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

C.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Minderjährigen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Identität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

C.2 Zuständigkeit

Die *NADA* stellt sicher, dass dem DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Minderjährigen* durchzuführen. Dazu muss bei *Wettkampferveranstaltungen* die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Durchführung der *Dopingkontrolle* eines jeden teilnehmenden *Minderjährigen* von der für den *Wettkampf* oder die *Wettkampferveranstaltung* zuständigen *Organisation* eingeholt werden.

C.3 Anforderungen

C.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* werden entsprechend dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der *Minderjährigkeit* des *Athleten* erforderlich.

C.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* genommen und somit die Modifizierung für *Minderjährige* angewendet werden muss.

C.3.3 Der DCO und die für die Probenahme zuständige Organisation sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.

C.3.4 Ziel ist es, grundsätzlich sicherzustellen, dass der DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. Bei *Minderjährigen*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt keine Beobachtung der Probenahme durch den DCO.

[Kommentar zu Anhang C.3.4 (*NADA*): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing and Investigation* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.]

C.3.5 *Minderjährige* sollten in Anwesenheit eines Erwachsenen zur Probenahme aufgefordert werden und müssen während der gesamten Probenahme von einer erwachsenen *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Selbst wenn der *Minderjährige* eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) ablehnt, entscheidet die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der DCO/Chaperon, dass ein

anderer Dritter bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des *Athleten* anwesend ist. Die *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht.

- C.3.6 Bei *Minderjährigen* bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des *Minderjährigen*, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, wobei er die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.
- C.3.7 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, eine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) den gesetzlichen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies vom DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) wünscht, muss der Zeuge des DCOs anwesend sein.
- C.3.8 Für *Trainingskontrollen* bei *Minderjährigen* sollte vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z.B. eine Trainingsstätte.
- C.3.9 Ist bei der *Dopingkontrolle* des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend, entscheiden die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der DCO über das geeignete Vorgehen und helfen dem *Athleten* bei der Suche nach einer erwachsenen *Begleitperson* (*Vertrauensperson*), um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG D ENTNAHME VON URINPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Urinprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

D.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

D.2.2 Der DCO/Chaperon muss die Abgabe der *Urinprobe* direkt beobachten.

D.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *NADA*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

D.3.1 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

D.3.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Beeinträchtigung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) genannte benötigt, untersucht der DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.

D.3.3 Der DCO weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

D.3.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die *Urinprobe* unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO

den *Athleten* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der DCO die Probenahme und hält dies schriftlich fest.

- D.3.5 Der *Athlet* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe* (oder *Teilprobe*), bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Beeinträchtigung eines *Athleten* eine Unterstützung gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von der *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) des *Athleten* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- D.3.6 Der DCO und/oder Chaperon, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- D.3.7 Wenn möglich stellt der DCO und/oder Chaperon sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht oder bei der Abgabe der *Probe* geeignete Handschuhe (z.B. Latex) trägt.
- D.3.8 Der DCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- D.3.9 Der DCO/Chaperon sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der DCO/Chaperon den *Athleten* an, jegliche Kleidung, die den ungehinderten Blick des DCOs/Chaperons auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Der DCO/Chaperon stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der sämtliche Urin der *Probe* des *Athleten* in dem Sammelbehälter aufgefangen wird.
- D.3.10 Der DCO überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- D.3.11 Reicht das vom *Athleten* abgegebene Urinvolumen nicht aus, führt der DCO das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang F (*Urinproben* – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- D.3.12 Sobald das vom *Athleten* abgegebene Urinvolumen ausreichend ist, weist der DCO den *Athleten* an, gemäß Anhang D.3.4 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.
- D.3.13 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig auf dem *Dopingkontroll*formular festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang D.3.4 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- D.3.14 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B (mindestens 30ml) und den übrigen Urin in die Flasche A (mindestens 60ml). Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrigbleiben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den *Athleten* an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der DCO den Resturin gemäß Anhang D.3.16 untersuchen kann.
- D.3.15 Der *Athlet* versiegelt sodann die Flaschen A und B nach Anweisung des DCOs. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- D.3.16 Der DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des DCOs ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der DCO gemäß Anhang F (*Urinproben*, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- D.3.17 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Anhang D.3.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang D.3.16 untersucht wurde.
- D.3.18 Dem *Athleten* wird die Gelegenheit gegeben, die Entsorgung des Resturins, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, zu beobachten.

ANHANG E ENTNAHME VON BLUTPROBEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse in einem Labor eingesandt wird.

E.2 Zuständigkeit

E.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

E.2.2 Der BCO ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

E.3 Anforderungen

Der DCO und BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden und die *Probe* von ausreichend qualifiziertem Personal genommen wird, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden.
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* sicher versiegelt ist.

E.3.1 Dopingkontrollverfahren, in denen Blut verwendet wird, entsprechen den jeweiligen regionalen gesetzlichen Anforderungen für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen, sofern diese über die im Folgenden beschriebenen Anforderungen hinausgehen.

E.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht

- (a) aus einem einzelnen *Prober*öhrchen für *Proben*, die im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genutzt werden; oder
- (b) aus einem A- und B-*Prober*öhrchen für *Proben*, die nicht im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genutzt werden; oder
- (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

Sofern die *Prober*öhrchen nicht etikettiert sind, werden diese durch den DCO und/oder BCO mit einem unverwechselbaren *Probencode* versehen.

Die Art der zu verwendeten Ausrüstung und die zu entnehmende Blutmenge für bestimmte Analysen sind in den Blood Sample Collection Guidelines der *WADA* aufgeführt.

- E.3.3 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.
- E.3.4 Der DCO und/oder der BCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.
- E.3.5 Der DCO und/oder der BCO stellen sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet und weist den *Athleten* an, sich mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.
- E.3.6 Der DCO weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der DCO die Entnahme der *Blutprobe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

- E.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig auf dem *Dopingkontroll*formular festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- E.3.8 Der BCO reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der BCO entnimmt die *Blutprobe* einer

oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

- E.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* entsprechend den Blood Sample Collection Guidelines der *WADA* genügen.
- E.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlagen alle Versuche eine ausreichende Menge Blut zu nehmen fehl, informiert der BCO den DCO. Der DCO beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.
- E.3.11 Der BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle(n).
- E.3.12 Der BCO entsorgt gebrauchte und für die *Probenahme* nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- E.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist (bei *Proben* für den *Biologischen Athletenpass* entfernt der BCO beispielsweise das Röhrchen aus dem Halter, sobald kein Blut mehr in das Röhrchen fließt, und homogenisiert das Blut manuell, indem er das Röhrchen mindestens dreimal vorsichtig umdreht).
- E.3.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des DCOs in der für die *Probenahme* verwendeten Ausrüstung zur Probenahme. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist. Der *Athlet*, der BCO und DCO unterzeichnen das *Dopingkontrollformular*.
- E.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zu dem Labor, das die *Probe* analysiert, geschützt ist.
- E.3.16 Blutproben werden entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 7 transportiert. Der Transportablauf liegt in der Verantwortung des DCO. Blutproben werden in einem Behältnis transportiert, das die Unversehrtheit der *Probe* unabhängig von Änderungen der Außentemperatur über die Zeit erhält. Der Transportbehälter wird mit einem sicheren Mittel transportiert, welches durch ein von der *NADA* genehmigtes Verfahren autorisiert ist.

[Kommentar zu E.3: Die Anforderungen des Anhang E gelten für Blutproben, die zum Zweck der unmittelbaren Analyse entnommen wurden, ebenso wie für Proben, die für den *Biologischen Athletenpass* verwendet werden, während die in Anhang K zusätzliche Voraussetzungen beinhaltet, die nur für Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten.]

ANHANG F URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

F.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe*, die er abgegeben hat, kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* durch den *Athleten* mit ausreichendem Volumen.

F.2 Zuständigkeit

Der DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

F.3 Anforderungen

F.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der DCO den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.

F.3.2 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Anhang D.3.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.

F.3.3 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den neuen Behälter zu füllen (sofern die Handlungsanweisungen der für die Probenahme zuständigen Organisation nicht die Aufbewahrung der ungenügenden *Probe* in dem originalen Sammelbehälter zulässt) und diesen nach Anweisung des DCOs zu versiegeln. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob der Behälter (oder der entsprechende originale Sammelbehälter) ordnungsgemäß versiegelt ist.

F.3.4 Der DCO und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden *Probe* vom DCO schriftlich auf dem *Dopingkontrollformular* festgehalten werden. Der DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.

F.3.5 Während der *Athlet* auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt er unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.

F.3.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.

F.3.7 Wenn der DCO die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der DCO und der *Athlet* die Integrität der Siegel an den Behältern, in denen sich die zuvor abgegebene(n), Teilprobe(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom DCO schriftlich festgehalten und von der *NADA* gemäß Anhang A (Ermittlungen Aufgrund eines Fehlverhaltens) untersucht.

- F.3.8 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* in der Reihenfolge der Abgabe zur originalen *Teilprobe* hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.
- F.3.9 Daraufhin fahren der DCO und der *Athlet* gemäß Anhang D.3.12 oder Anhang D.3.14 fort.
- F.3.10 Der DCO prüft gemäß Anhang D.3.16 den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.
- F.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Anhang D.3.14 voll aufgefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang F.3.10 überprüft wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG G URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSEANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT

G.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der DCO den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *NADA*.

G.2 Zuständigkeit

Die für die *Probenahme* zuständige *Organisation* ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

G.3 Anforderungen

G.3.1 Der DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

G.3.2 Der DCO informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

G.3.3 Während der *Athlet* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er unter ständiger Beobachtung.

G.3.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte. Situationsbedingt kann eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme als möglicher Verstoß gegen Artikel 2.5 *NADC* (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) verfolgt werden.

G.3.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben.

G.3.6 Der DCO darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder der DCO feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der *Probenahme* fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.

[Kommentar zu Anhang G.3.6: Der *Athlet* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Das *Dopingkontrollpersonal* weist bereits bei der Benachrichtigung des *Athleten* den *Athleten* und falls notwendig die *Athletenbetreuer* auf diese Anforderung hin, um von einer übermäßigen Flüssigkeitszufuhr vor der Erbringung der ersten *Probe* des *Athleten* abzuraten. Ist die erste *Probe* zu dünn, wird der *Athlet* angewiesen, keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen, bis er eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *NADA* kann Leitlinien entwerfen, nach denen

sich der DCO bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.]

- G.3.7 Der DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.
- G.3.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Anhang D.3.17 mit der Probenahme fort.
- G.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der DCO die Probenahme beenden.
- G.3.10 Der DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.
- G.3.11 Werden in einer Probenahme zwei *Proben* von einem *Athleten* genommen, werden beide *Proben* durch das Labor analysiert. Im Falle dass drei oder mehr *Proben* während derselbe Probenahme entnommen werden, setzt das Labor die Priorität auf die erste und die letzte entnommene *Probe*. Das Labor bestimmt in Absprache mit der *NADA*, ob weitere *Proben* analysiert werden.

ANHANG H PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHEME

H.1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

H.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang H beschriebenen Tätigkeiten ist die für die Probenahme zuständige Organisation zuständig.

H.3 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

H.3.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des DCOs, Chaperons und BCOs fest. Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*; und
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

H.3.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme, das ein Interesse am Ergebnis der Probenahme hat, nicht mit dieser Probenahme beauftragt wird. Ein solches Interesse wird angenommen, wenn das Personal zur Probenahme:

- (a) in die Administration der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder
- (b) mit einem *Athleten*, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.

H.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.

H.3.4 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst mindestens den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines staatlich anerkannten Heilpraktikers gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

H.3.5 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens

- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der *Dopingkontrolle*;

- (b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten, die gemäß dem Standard *für Dopingkontrollen und Ermittlungen* im Verantwortungsbereich des DCOs liegen, vorzugsweise vor Ort; und
 - (c) die zufriedenstellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten DCOs. Die tatsächliche Abgabe der Urinprobe ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.
- H.3.6 Die Ausbildung von Chaperons umfasst die Schulung der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der Probenahme.
- H.3.7 Die für die Probenahme zuständige Organisation, die Proben von Athleten nimmt, die eine andere Nationalität als ihr Personal zur Probenahme haben (z.B. bei Internationalen Wettkampfveranstaltungen oder im Zusammenhang mit Trainingskontrollen), entwickelt zusätzliche Verfahren, um sicherzustellen, dass dieses Personal ausreichend für die Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf solche Athleten ausgebildet ist.
- H.3.8 Die für die Probenahme zuständige Organisation dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

H.4 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

- H.4.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.
- H.4.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt vor Erteilung einer Akkreditierung sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen vertraut ist (insbesondere in den Fällen, in denen Anhang H.3.7 über die Probenahme bei Athleten mit einer anderen Staatsangehörigkeit als das Personal zur Probenahme gilt).
- H.4.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Das Personal zur Probenahme muss erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen, sofern es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war.
- H.4.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der NADA anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der NADA beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.
- H.4.5 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

ANHANG J DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

- J.1** Dieser Anhang stellt im Folgenden das Verfahren gemäß Artikel 5.2.3 *NADC* dar, welches die *WADA* bei der Prüfung von Anfragen der *NADA* befolgt, die *Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen* plant ohne sich mit dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* einigen zu können.
- J.2** Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5.3.2 *NADC*, für die sie nicht originär zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* zuständigen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein, **bevor sie sich an die WADA wendet.**
- J.3** Ein solcher Antrag ist dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* mindestens **35 Tage** vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu übermitteln (d.h. 35 Tage vor Beginn des *Wettkampfzeitraums*, wie in den Regeln des für diese Sportart verantwortlichen internationalen Sportfachverbands festgelegt).
- J.4** Lehnt der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* den Antrag ab oder antwortet nicht innerhalb von **7 Tagen** ab Erhalt, kann die *NADA* eine schriftliche Anfrage an die *WADA* (und in Kopie an *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) senden. Die Anfrage muss eine vollständige Begründung, eine klare Beschreibung der Situation und jegliche Korrespondenz zwischen dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* und der *NADA* in dieser Angelegenheit enthalten. Sie muss bei der *WADA* spätestens **21 Tage** vor dem Beginn der *Wettkampfveranstaltung* eingehen.
- J.5** Nach Eingang einer solchen Anfrage bittet die *WADA* den *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* unverzüglich um eine Stellungnahme zu dem Antrag und seine Gründe für die Ablehnung. Der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss der *WADA* innerhalb von **7 Tagen** ab Erhalt der Anfrage der *WADA* antworten.
- J.6** Nach Eingang der Antwort des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* bei der *WADA*, oder wenn der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht innerhalb der **7 Tage** antwortet, trifft die *WADA* innerhalb der darauffolgenden **7 Tage** eine begründete Entscheidung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die *WADA* unter anderem
- (a) den *Dopingkontrollplan* für die *Wettkampfveranstaltung*, darunter die Anzahl und Art der dafür geplanten *Dopingkontrollen*;
 - (b) das Spektrum an *Verbotenen Substanzen*, auf die die entnommenen *Proben* analysiert werden;
 - (c) das in der Sportart angewandte Anti-Doping-Programm;
 - (d) die logistischen Probleme, die entstehen, sollte der beantragenden *Anti-Doping-Organisation* erlaubt werden, bei der *Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* durchzuführen;

- (e) andere Gründe, die von der beantragenden *Anti-Doping-Organisation* und/oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* vorgebracht wurden, der diese *Dopingkontrollen* ablehnt; und
- (f) andere verfügbare Informationen, die die *WADA* als sachdienlich erachtet.

J.7 Entscheidet die *WADA*, dass eine Erlaubnis für *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* erteilt werden sollte, entweder wie von der *NADA* verlangt oder von der *WADA* vorgeschlagen, kann die *WADA* dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die Möglichkeit geben, derartige *Dopingkontrollen* durchzuführen, es sei denn, die *WADA* schätzt dies unter den gegebenen Umständen als unrealistisch und/oder unangemessen ein.

ANHANG K ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS

K.1 Anforderungen

Der DCO und/oder BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des *Athleten*, die im Zusammenhang mit der Messung der individuellen Blutwerte eines *Athleten* im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* verwendet werden, dass diese in einer für diesen Zweck geeigneten Weise entnommen wird.

K.1.1 Erfolgt die Probenahme nach dem Training oder einem *Wettkampf*, berücksichtigt die *NADA* die *Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit* des *Athleten*, um sicherzugehen, dass die *Dopingkontrolle* nicht innerhalb von zwei Stunden nach einer solchen Aktivität stattfindet. Hat der *Athlet* innerhalb der letzten zwei Stunden vor seiner Benachrichtigung über seine Auswahl trainiert oder an einem *Wettkampf* teilgenommen, beaufsichtigt der DCO und/oder BCO oder das Personal zur Probenahme den *Athleten* bis der Zeitraum von zwei Stunden verstrichen ist.

Wurde die *Probe* innerhalb eines Zeitraumes von zwei Stunden nach der Teilnahme am Training oder einem *Wettkampf* entnommen, wird die Art, die Dauer und die Intensität der Betätigung durch den DCO und/oder BCO schriftlich festgehalten und der „*Athlete Passport Management Unit*“ (APMU) zur Verfügung gestellt. Diese leitet die Information im Anschluss an das Expertengremium weiter.

K.1.2 Wenn möglich, sollte zusätzlich eine „B“-*Probe* für eine mögliche spätere Analyse des Vollbluts auf *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* (z.B. zum Nachweis von Homologen Bluttransfusionen [HBT], und/oder Erythropoese-stimulierenden Stoffen [ESAs]) entnommen werden, obwohl eine einzelne Blutprobe im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* ausreicht.

Für *Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes* sollte zusätzlich zu der/den Blutprobe(n) eine Urinprobe „A“ und „B“ genommen werden, um eine Analyse auf ESAs zu ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine intelligente *Dopingkontroll*-Strategie begründet ist.

[Kommentar zu Anhang K.1.2: Die „Blood Sample Collection Guidelines“ der *WADA* berücksichtigen diese Vorgaben und beinhalten praktische Informationen zur Integration von *Dopingkontrollen* im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* in die herkömmliche *Kontrollplanung*. Die „Blood Sample Collection Guidelines“ enthalten eine Übersicht, die darstellt, welcher bestimmte Zeitplan für die Lieferung von kombinierten *Dopingkontrollarten* geeignet ist (z.B. *Biologischer Athletenpass* und Wachstumshormon (GH), *Biologischer Athletenpass* und HBT usw.) sowie welche Arten von *Proben* sich für einen gleichzeitigen Transport eignen.]

K.1.3 Die *Probe* wird ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme bis zur Analyse gekühlt, es sei denn, die *Probe* wird umgehend am Abnahmeort analysiert. Die Verantwortung für die Lagerung trägt der DCO.

Die Vorrichtungen zur Aufbewahrung und zum Transport von Blutproben müssen zur Kühlung geeignet sein. Vollblutproben dürfen nicht eingefroren werden. Bei der Auswahl von Lagerungs- und Transportmöglichkeiten berücksichtigt der DCO die Zeitdauer der Aufbewahrung, die Anzahl der

aufzubewahrenden *Blutproben* und die vorherrschenden klimatischen Bedingungen (heiße oder kalte Temperaturen).

Für die Lagerung ist zu verwenden:

- (a) Kühltank;
- (b) Isolierte Kühlbox;
- (c) Isotherme Kühltasche;
- (d) Jede andere Lagerungs-Vorrichtung, die die unten aufgeführten Eigenschaften aufweist.

K.1.4 Zur Aufzeichnung der Temperatur vom Zeitpunkt der Abnahme bis zur Analyse der *Probe* wird ein Temperaturlaufzeichnungsgerät verwendet. Dies gilt nicht, wenn die *Probe* bereits am Abnahmeort umgehend analysiert wird.

Das Temperaturlaufzeichnungsgerät muss folgende Eigenschaften haben:

- (a) Aufzeichnung der Temperatur in Grad Celsius, wenigstens einmal pro Minute;
- (b) Aufzeichnung in WEZ;
- (c) Die Erfassung des Temperaturprofils im gesamten Zeitablauf mit einer Zeile pro Messung im Textformat „JJJJ-MM-TT Std:Min temp“;
- (d) Eine eindeutige mindestens sechsstellige Identifikationskennung.

K.1.5 Nach der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Auswahl zur *Dopingkontrolle* und nach der Erläuterung seiner Rechte und Pflichten bei der *Probenahme* durch den DCO und/oder BCO weisen diese den *Athleten an*, sich mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.

[Kommentar zu Anhang K.1.5: Der *Athlet* darf in den letzten 10 Minuten vor der *Probenahme* zu keinem Zeitpunkt aufstehen. Daher ist es unzulässig, den *Athleten* nach 10 Minuten aus einem Warteraum zur *Blutprobe* hereinzubitten.]

K.1.6 Wird die *Probe* im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genommen, verwendet der DCO und/oder BCO das entsprechende *Dopingkontrollformular* des *Biologischen Athletenpasses*.

Ist ein solches *Dopingkontrollformular* nicht vorhanden, verwendet der DCO und/oder BCO das normale *Dopingkontrollformular*, hält jedoch auf einem Zusatzblatt, welches vom *Athleten* und dem DCO und/oder BCO unterschrieben wird, folgende Informationen fest:

- (a) die Bestätigung, dass der *Athlet* in den letzten zwei Stunden vor der *Probenahme* weder am Training noch an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;
- (b) Angaben, ob der *Athlet* sich in den letzten zwei Wochen auf einer Höhe von über 1.500 Meter aufgehalten, dort trainiert oder dort an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;

Ist dies zutreffend, oder ist sich der *Athlet* bei seinen Angaben unsicher, werden Name und Lage des Ortes/der Orte, an dem/denen sich der *Athlet* aufhielt, einschließlich der Dauer und der geschätzten Höhe (soweit bekannt) notiert;

- (c) Angaben, ob der *Athlet* in den letzten zwei Wochen eine Art von Höhensimulation (z.B. Sauerstoffzelt, -maske usw.) verwendet hat;

Ist dies zutreffend, werden so viele Informationen wie möglich über die Art des Geräts und seine Anwendungsweise (Häufigkeit, Dauer, Intensität usw.) festgehalten;

- (d) Angaben, ob der *Athlet* in den vergangenen drei Monaten eine Bluttransfusion/Bluttransfusionen erhalten hat und/oder ob er aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Blutspende Blut verloren hat;

In beiden Fällen ist die geschätzte Menge anzugeben;

- (e) Angaben zu extremen Umweltbedingungen in den letzten zwei Stunden vor Abnahme der *Blutprobe*, inklusive künstlichen Bedingungen wie Kältekammer und Sauna; und

- (f) Angaben zu einer Teilnahme an einem *Wettkampf* in einer Ausdauersportart von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, z.B. ein Etappenrennen im Radsport, unmittelbar vor der *Probenahme*, sofern zutreffend.

K.1.7 Der DCO und/oder BCO startet das Temperaturlaufzeichnungsgerät und steckt es in die Vorrichtung zur Aufbewahrung. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzeichnung der Temperatur bereits vor der Probenahme beginnt.

Die Vorrichtung zur Aufbewahrung befindet sich in der Dopingkontrollstation und wird entsprechend den Vorgaben des SfDE angemessen gesichert.

K.1.8 Der DCO und/oder BCO weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme nach Anhang E.3.6. SfDE auszuwählen. Sofern der/die *Vacutainer*® noch nicht gekennzeichnet ist/sind, versieht der DCO und/oder BCO diese/diesen vor der Blutabnahme mit einer unverwechselbaren *Probencodenummer*. Der *Athlet* überprüft die Übereinstimmung der Nummern.

K.2 Die *Probenahme*

Die Probenahme zur Gewinnung einer *Blutprobe* für den *Biologischen Athletenpass* entspricht den Vorgaben des Anhangs E.3 SfDE mit folgenden Ergänzungen:

- (a) Der BCO gewährleistet die Einhaltung des zehner- oder mehrminütigen Sitzens vor der Venenpunktion und der eigentlichen Blutentnahme, und
- (b) der BCO gewährleistet die ausreichende Füllung der *Vacutainer*®, und
- (c) der BCO entfernt nach Beendigung des Blutflusses das *Vacutainer*® vom Halter und homogenisiert das Blut manuell, indem er das Vakuumröhrchen mindestens dreimal vorsichtig invertiert.

K.2.1 Der *Athlet* und der DCO und/oder BCO unterzeichnen das *Dopingkontrollformular* und wenn zutreffend das entsprechende *Dopingkontrollformular* des *Biologischen Athletenpasses*.

Die *Blutprobe* wird versiegelt und neben dem Temperaturlaufzeichnungsgerät in der Vorrichtung zur Aufbewahrung gelagert.

K.3 Anforderungen an den Transport

Die *Blutproben* werden in einer Vorrichtung transportiert, die die Unversehrtheit der *Proben* auch bei wechselnden äußeren Temperaturen über den gesamten Zeitraum des Transportes gewährleistet.

Der DCO ist für die Organisation des Transportes verantwortlich. Die Transportvorrichtung wird auf sicherem Wege entsprechend einer durch die *NADA* autorisierten Transportmethode befördert.

K.3.1 Die Integrität der *Marker* für das hämatologische Modul des *Biologischen Athletenpasses* ist gewährleistet, wenn der Stabilitätswert des Blutes (Blood Stability Score/BSS) unter 85 bleibt. Dabei wird der BSS wie folgt berechnet:

$$\text{BSS} = 3 * \text{Temp} + \text{CAT}$$

Dabei beschreibt CAT den Zeitraum von Abnahme bis Analyse (in Stunden) und Temp die Durchschnittstemperatur (in Grad Celsius), die durch das Temperaturlaufzeichnungsgerät zwischen der Probenahme und der Analyse gemessen wurde.

Im Zusammenhang mit dem BSS kann der DCO und/oder BCO die nachfolgende Tabelle zur Berechnung der Transportzeit zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor verwenden. Dieser Zeitraum nennt sich Abnahme-bis-Empfangszeit (Collection to Reception Time/CRT), die abhängig von einer vorgegebenen Durchschnittstemperatur Temp ist:

Temp [°C]	CRT [Std]
15	35
12	41
10	46
9	48
8	50
7	53
6	55
5	58
4	60

Der DCO und/oder BCO kalkuliert konservativ und sorgt für einen schnellen Transport der *Probe* zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor in räumlicher Nähe zum Ort der Probenahme.

K.3.2 Die NADA trägt unverzüglich folgende Daten in *ADAMS* ein:

- (a) Das *Dopingkontrollformular*;
- (b) das *Dopingkontrollformular* des *Biologischen Athletenpasses* und/oder ein ähnliches Formular oder einen Ergänzungsbericht mit zusätzlichen Informationen zu dieser *Probe* des *Biologischen Athletenpasses*;
- (c) die Identifikationsnummer des Temperaturlaufzeichnungsgerätes (ohne Referenzzeit) und die Zeitzone des *Probenahmeortes* in WEZ zur Erstellung der Überwachungskette.

ANHANG L ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT UND VORGABEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS

L.1 Administratives Vorgehen

Die NADA ist als die für den *Biologischen Athletenpass* zuständige *Organisation* für die in diesem Anhang beschriebenen Abläufe verantwortlich. Alle Vorgänge werden von der „*Athlete Passport Management Unit*“ (APMU) durchgeführt und umgesetzt. Dies betrifft alle zum *Biologischen Athletenpass* gehörenden Vorgänge soweit nicht anders vorgegeben.

Die APMU übernimmt die Erstüberprüfung der Profile zur Erstellung von *Kontrollempfehlungen* für die NADA oder die Weiterleitung an das Expertengremium. Sie übernimmt die Übertragung der weiteren Bearbeitung der biologischen Daten sowie APMU-Berichte und Stellungnahmen des Expertengremiums in ADAMS, um diese mit anderen *Anti-Doping Organisationen* mit Berechtigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei diesem *Athleten* für weitere *Passkontrollen* zu teilen.

Die einzelnen Schritte zur Auswertung des *Biologischen Athletenpasses* sind wie folgt:

- (a) Anwendung des Adaptiven Modells;
- (b) Bei Vorliegen eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* oder anderer Hinweise beauftragt die APMU einen Experten mit der Durchführung einer Erstüberprüfung. Dieser gibt auf Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten eine Einschätzung ab;
- (c) Ergibt die Einschätzung einen Anfangsverdacht des Dopings werden zwei weitere Experten hinzugezogen.
- (d) Stimmen die drei Experten in ihrer Einschätzung eines möglichen Dopingverstoßes überein, wird ein Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass erstellt;
- (e) Bestätigt sich die Einschätzung der Experten nach der Überprüfung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen einschließlich des Dokumentationspaketes zum Biologischen Athletenpass, stellt die APMU ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* fest;
- (f) Der *Athlet* wird über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* informiert und erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme;
- (g) Bleiben die Experten nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* einstimmig bei ihrer Einschätzung, dass nach wie vor eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* besteht, wird ein Verfahren aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 NADC gegen den *Athleten* eingeleitet.

[Kommentar zum Anhang L.1: Der Umgang mit Ergebnissen des *Biologischen Athletenpasses* entspricht dem Ergebnismanagement für die Analyse von *Dopingkontrollen*. Beide Verfahren können mit der Feststellung eines möglichen

Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 NADC und Artikel 2.2 NADC abgeschlossen werden. Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* gleicht dabei dem *Atypischen Analyseergebnis* bei Analysen von *Dopingkontrollen*. Beide Ergebnisse erfordern weitere Ermittlungen. Ebenso entsprechen sich ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* und ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*. Beide Vorgänge erfordern ein Ergebnismanagementverfahren gemäß Art. 7 NADC.]

L.2 Erstüberprüfung

L.2.1 Anwendung des Adaptiven Modells

Die biologischen *Marker* des *Biologischen Athletenpasses* werden in ADAMS automatisch mit dem Adaptiven Modell bearbeitet. Dieses Modell erstellt einen bei normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden personenbezogenen Bereich für eine Reihe von *Markerwerten*. Statistische Ausreißer liegen dabei außerhalb des Prozentbereichs von 99%. Dabei liegt die untere Grenze bei 0.5 % und die obere Grenze bei 99.5% (die Chance liegt bei 1:100 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht). Eine Spezifität von 99% dient dabei der Identifikation sowohl hämatologischer als auch steroidaler *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*. Im Fall von Sequenzabweichungen (*Mehrmalige Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*) beträgt die angewandte Reichweite 99.9% (Die Chance liegt bei 1:1000 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht).

Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* ergibt sich aus dem Adaptiven Modell in ADAMS, welches entweder einen oder mehrere *Markerwerte* als außerhalb des persönlichen *Athleterwertebereichs* identifiziert oder sich ein Longitudinalprofil der *Markerwerte* (Sequenzabweichungen) als außerhalb des zu normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden Bereichs erweist. Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* zieht weitere Überprüfungen nach sich.

Die APMU kann ein Profil auch an einen Experten weiterleiten, wenn kein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* vorliegt (siehe L.2.2.3).

L.2.1.1 *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses – Hämatologisches Modul*

Beim Hämatologischen Modul wird ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* festgestellt, wenn die Hämoglobinkonzentration (HGB) und/oder der Stimulationsindex Off-Score (OFFS) der letzten *Dopingkontrolle* außerhalb des erwarteten persönlichen Bereichs liegt. Beim Longitudinalprofil, bestehend aus den (bis zu) letzten 20 validen HGB und/oder OFFS-Werten, wird ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* festgestellt, wenn diese von dem nach dem Adaptiven Modell bestimmten zu erwartenden Bereich abweichen (*mehrmalige Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*). Das Adaptive Modell errechnet nur *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* auf Basis der Werte der primären *Marker* HGB und OFFS oder ihrer langfristigen Abweichung.

L.2.1.2 *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses - Steroidmodul*

Beim Steroidmodul wird ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* festgestellt, wenn mindestens ein Verhältniswert von T/E, A/T, A/Etio, 5alpha-Adiol/5beta-Adiol oder 5alpha-Adiol/E außerhalb des erwarteten persönlichen Bereichs fällt. Beim Longitudinalprofil bestehend aus den (bis zu) letzten 20 validen Verhältniswerten eines dieser genannten fünf Verhältnissen, wird ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* festgestellt, wenn diese von dem nach dem Adaptiven Modell bestimmten zu erwartenden Bereich abweichen (mehrmalige *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*).

Liegt ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Wertes vor, zieht dies, wie im TDEAAS vorgegeben, im Falle eines Longitudinalprofils eine Benachrichtigung in ADAMS mit der Anfrage zur Bestätigungsanalyse nach sich. Ergibt das Adaptive Modell ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines der anderen Verhältniswerte des Steroidprofils (A/T, A/Etio, 5alpha-Adiol/5beta-Adiol oder 5alpha-Adiol/E), empfiehlt die APMU der für die Probenahme zuständigen Organisation, oder wo notwendig über die Passverwaltungsorganisation, ob die *Probe* einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden soll.

Verhältniswerte, die in einer *Probe* mit deutlichen Anzeichen mikrobieller Zersetzung gemessen werden, sowie Verhältniswerte, bei denen eine oder beide Konzentrationen nicht, wie im TDEAAS vorgegeben, vom Labor akkurat gemessen wurden, durchlaufen nicht das Adaptive Modell. In den Fällen, in denen das Labor weitere Faktoren berichtet, die ebenfalls Abweichungen im Steroidprofil verursachen können, wie z.B. das Vorhandensein von Ethanolglucuronid in der *Probe*, beurteilt die APMU inwieweit das Steroidprofil im Rahmen des Adaptiven Modells verwendet werden kann und die *Probe* einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden soll.

L.2.1.3 *Abweichung von den Vorgaben zum Biologischen Athletenpass*

Liegt eine Abweichung von den Vorgaben zum *Biologischen Athletenpass* bei der Probenahme, dem Transport und der Analyse vor, werden die betroffenen biologischen Ergebnisse der *Probe* nicht in dem Adaptiven Modell berücksichtigt (z.B. wenn Reticulozyten betroffen sind, aber nicht das Hämoglobin).

Der Teil des Ergebnisses, der nicht von einer Abweichung betroffen ist, kann weiterhin den Berechnungen durch das Adaptive Modell unterzogen werden. In einem solchen Fall stellt die APMU entsprechende Erläuterungen der Ergebnisse zur Berücksichtigung zusammen. In allen Fällen wird das Ergebnis im Athletenpass festgehalten. Die Experten können alle Ergebnisse bei ihrer Einschätzung berücksichtigen, vorausgesetzt ihre Schlussfolgerungen werden im Zusammenhang mit der Abweichung plausibel untermauert.

L.2.2 *Erstbeurteilung durch den Experten*

Ergibt sich aus einem Athletenpass ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* oder eine andere Begründung für eine Überprüfung, übermittelt die APMU das Ergebnis über ADAMS für eine anonyme Überprüfung an den Experten. Diese Übermittlung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* in ADAMS erfolgen. Die Auswertung des Passes wird anonym auf Grundlage des Profils

und anderer bereits zugänglichen Basisinformationen (wie *Wettkampfveranstaltungen*) durchgeführt (ohne den betroffenen *Athleten* namentlich zu benennen).

Das Expertengremium agiert außerhalb der APMU und der NADA, es sei denn, es handelt sich um die in Artikel L.2.2.2 für das Steroidmodul beschriebenen Fälle.

L.2.2.1 Überprüfung – Hämatologisches Modul

Ergibt sich aus dem Hämatologischen Modul ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* oder erbittet die APMU aus anderen Gründen eine Überprüfung, werden die Ergebnisse / Profile durch einen von der APMU berufenen Experten überprüft.

L.2.2.2 Überprüfung – Steroidmodul

Liegt eine Meldung durch das Labor über ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Wertes vor, wird die *Probe* einer Bestätigungsanalyse einschließlich einer GC-C-IRMS unterzogen. Ist das Ergebnis dieser GC-C-IRMS Bestätigungsanalyse negativ oder nicht aussagekräftig, ersucht die APMU eine Überprüfung durch einen Experten. Ergibt die GC-C-IRMS Bestätigungsanalyse ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, ist eine Überprüfung durch die APMU oder einen Experten nicht mehr notwendig.

Wird der erste und einzige Wert durch das Adaptive Modell als atypisch angezeigt (sei es mit negativem oder nicht eindeutigen Ergebnis der GC-C-IRMS), kann die APMU das Einholen einer weiteren *Probe* empfehlen, bevor der Experte die Erstüberprüfung übernimmt.

Liegt ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund der anderen Verhältniswerte (A/T, A/Etio, 5alpha-Adiol/5beta-Adiol oder 5alpha-Adiol/E) vor, überprüft die APMU den Pass und erstellt darüber einen APMU-Bericht in *ADAMS*.

Ist die APMU direkt einem Labor angeschlossen, ersetzt diese den ersten externen Experten und erstellt eine Einschätzung mittels des APMU Berichts in *ADAMS*.

L.2.2.3 Überprüfung bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*

Für beide Module kann auch bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* ein Pass an die Experten zur Überprüfung übermittelt werden, sofern es weiterführende Hinweise gibt, die eine Überprüfung rechtfertigen. Dazu gehören unter anderem aber nicht ausschließlich:

- (a) Daten, die nicht durch das Adaptive Modell berücksichtigt werden;
- (b) Jegliche abweichende Werte und/oder Variationen von *Markern*;
- (c) Anzeichen von Blutverdünnung im Hämatologischen Pass;

- (d) Urinsteroidwerte, die unterhalb der Nachweisgrenze (LOQ) für die *Probe* liegen;
- (e) Informationen in Bezug auf den betroffenen *Athleten*.

Eine aufgrund der oben genannten Voraussetzungen erfolgte Expertenüberprüfung kann dieselben *Konsequenzen* nach sich ziehen, wie eine Einschätzung eines Experten zu einem *Atypischen Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*.

L.2.3 Konsequenzen der Erstüberprüfung

Je nach Ergebnis der Erstüberprüfung ergreift die APMU folgende Aktivitäten:

Bewertung durch den Experten	Vorgehen der APMU
Normal: Wahrscheinlich physiologischer Zustand.	Weiterführen des bisherigen <i>Kontrollmusters</i> .
Auffälliger Pass: Es werden weitere Daten benötigt.	Hinweis zur Durchführung weiterer Zielkontrollen sowie Empfehlungen an die Kontrollplaner.
Hohe Dopingwahrscheinlichkeit: Nach Berücksichtigung der Informationen innerhalb des <i>Athletenpasses</i> ist es hoch wahrscheinlich, dass dieser <u>Pass</u> das Ergebnis des <i>Gebrauchs</i> einer Verbotenen Substanz oder <i>Verbotenen Methode</i> ist. Es ist zugleich sehr unwahrscheinlich, dass es das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustandes ist.	Übermittlung gemäß Artikel 3 des Anhangs L an das <u>Expertengremium</u> , inklusive dem Experten zur Erstüberprüfung.
Hohe Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Zustandes: Nach Berücksichtigung der Informationen innerhalb des <i>Athletenpasses</i> beruht das Ergebnis des <u>Passes</u> mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem pathologischen Zustand.	Information des <i>Athleten</i> durch die <i>NADA</i> (oder Übermittlung an weitere Experten).

[Kommentar: Der *Biologische Athletenpass* dient der Aufdeckung des möglichen *Gebrauchs* von (einer) *Verbotenen Substanz(en)* oder (einer) *Verbotenen Methode(n)* und nicht der Gesundheitsprüfung oder medizinischen Überwachung. *Athleten* sind selbst dafür verantwortlich, sich regelmäßig medizinisch untersuchen zu lassen und sich nicht auf die Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses* zu verlassen. Sofern die Experten bei der Überprüfung des Passes eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen pathologischen Zustand feststellen, darf die *NADA* den *Athleten* entsprechend informieren.]

L.3 Überprüfung durch drei Experten

Bestätigt die Erstüberprüfung durch den ernannten Experten, selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere Erklärungen vorliegen sollten, die Annahme, dass das Profil

wahrscheinlich auf dem *Gebrauch* von (einer) *Verbotenen Substanz(en)* oder (einer) *Verbotenen Methode(n)* beruht und höchstwahrscheinlich nicht das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist, wird der *Athletenpass* von der APMU an eine dreiköpfige Expertengruppe, das sogenannte Expertengremium, übermittelt. Dieses besteht aus dem Experten der Erstüberprüfung sowie zwei weiteren Experten. Die Übermittlung sollte spätestens sieben *Werktage* nach dem Bericht zur Erstüberprüfung erfolgen.

Zur Überprüfung eines hämatologischen Passes sollten die Experten über Kenntnisse in einem oder mehreren Fachgebieten klinischer Hämatologie (Diagnose krankhafter Blutveränderungen), Sportmedizin oder Sportphysiologie verfügen.

Zur Überprüfung des Steroid-Passes sollte das Expertengremium aus Fachleuten mit Kenntnissen der Laboranalytik von Steroiden, des Steroiddopings und der Verstoffwechslung von Steroiden und/oder der klinischen Endokrinologie bestehen. Beim Steroid-Modul kann der erste Experte aus der APMU selber stammen, die beiden anderen Fachleute müssen jedoch von außen hinzugezogen werden.

Die Überprüfung durch die drei Experten folgt derselben Logik wie in Artikel 2.2 dieses Anhangs dargestellt. Dazu stellt jeder der drei Fachleute seinen Bericht in *ADAMS* ein. Dies sollte spätestens sieben *Werktage* nach dem Eingang der Bitte um Stellungnahme erfolgen.

Die APMU stellt dabei den Kontakt zu den Experten her und informiert im Anschluss die *NADA* über deren Einschätzung. Sofern zur Beurteilung der Akte weitere Informationen notwendig sind, können die Experten solche einfordern. Dazu gehören unter anderem medizinische Angaben, die *Wettkampfplanung* und/oder die Resultate von Testergebnissen. Die entsprechenden Anforderungen werden über die APMU an die *NADA* gerichtet.

Um nach der Beurteilung durch die Experten tatsächlich ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* festzustellen, muss von diesen eine einstimmige Meinung vorliegen. Das heißt, alle drei müssen nach der Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt dem Pass zugrunde liegenden Informationen davon ausgehen, dass wahrscheinlich eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* eingesetzt wurde und das Profil höchstwahrscheinlich nicht Folge einer anderen Ursache ist. Dabei erfolgt die Schlussfolgerung der drei Experten zeitgleich auf Grund der Beurteilung derselben Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*, das heißt nicht sukzessive und über einen Zeitraum verteilt, in dem gegebenenfalls neue Daten zu dem Profil hinzukommen.

Beurteilen zwei Experten den *Biologischen Athletenpass* mit „wahrscheinlich Doping“ und der dritte als „verdächtig“ mit der gleichzeitigen Bitte um weitere Informationen, kann sich die APMU vor der endgültigen Entscheidung des Expertengremiums mit diesem beraten. Unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit kann die Gruppe zudem die fachliche Meinung eines geeigneten externen Experten einholen.

Bei Fehlen eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* folgert das Expertengremium einstimmig, dass der Pass höchstwahrscheinlich die Folge des *Gebrauchs* (einer) *Verbotenen Substanz(en)* oder (einer) *Verbotenen Methode(n)* ist und das dazu keine plausible andere Erklärung vorstellbar ist, nach der der *Biologische Athletenpass* auf einen physiologischen Zustand zurückzuführen und gleichzeitig das Vorliegen eines pathologischen Zustands höchst unwahrscheinlich ist.

Kommen die drei Experten nicht zu einem einstimmigen Ergebnis, holt die APMU weitere Informationen oder Expertisen ein oder empfiehlt der *NADA*, weitere Kontrollen

durchzuführen und/oder weitere Auskünfte über den *Athleten* einzuholen (siehe dazu auch die „Gathering and Intelligence Sharing Guidelines“).

L.4 Zusammenstellung des Dokumentationspaketes zum *Biologischen Athletenpass* und des gemeinsamen Sachverständigengutachtens

Kommt das Expertengremium zu dem Ergebnis, dass der *Athlet* wahrscheinlich eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* verwendet hat und eine andere Erklärung für das Ergebnis äußerst unwahrscheinlich ist, trägt die APMU dies mit „wahrscheinlich Doping“ in ihrem Bericht in *ADAMS* ein und beginnt mit der Zusammenstellung des Dokumentationspaketes zum *Biologischen Athletenpass*. Dabei kann sich die APMU mit den Experten über den Umfang der Zusammenstellung beraten. Dies umfasst auch Empfehlungen zu einzelnen Bestandteilen und zur Zahl der *Dopingkontrollen*, die dort einfließen sollen.

[Kommentar zu Anhang L.4: Vollständige Labordokumentationspakete müssen nur für die *Proben* vorliegen, die sowohl die APMU als auch das Expertengremium für unerlässlich halten. Bei anderen *Proben*, wie denen zur Bestimmung der Ausgangswerte eines *Markers*, reicht ein Analysezertifikat. Das entsprechende Formular für dieses Zertifikat können Labore und von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassene Labore auf Anfrage bei der *WADA* erhalten.]

Das Dokumentationspaket zum *Biologischen Athletenpass* muss sowohl beim hämatologischen wie beim Steroid-Modul des *Biologischen Athletenpasses* die nachstehenden grundlegenden Angaben enthalten:

- (a) Das Alter des *Athleten*;
- (b) das Geschlecht des *Athleten*;
- (c) die Sportart und -disziplin;
- (d) die Art der *Kontrolle* (*innerhalb des Wettkampfs* oder *außerhalb*);
- (e) das Datum der *Dopingkontrolle*;
- (f) die Code-Nummer der *Probe*;
- (g) die interne Labor-Nummer (oder die von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassene Labor-Nummer) der *Probe*;
- (h) durch das Adaptive Modell ermittelte biologische Daten und Ergebnisse;
- (i) Informationen zu *Wettkämpfen*;
- (j) die Dokumentation zur Überwachungskette;
- (k) Informationen von den *Dopingkontrollformularen* zu jeder *Probe* in dem von der APMU und dem Expertengremium vorgegebenen Zeitraum.

Für das hämatologische Modul sind zudem folgende zusätzliche Informationen notwendig:

- (l) Angaben über den möglichen Aufenthalt des *Athleten* in großer Höhe oder einer Art von Höhensimulation in einem von dem Expertengremium festgelegten Zeitraum;
- (m) das Temperaturprofil während des Transportes der *Blutprobe* und der Stabilitätswert des Blutes (Blood Stability Score/BSS);
- (n) Labordokumentation (oder die von der WADA für den *Biologischen Athletenpass* zugelassene Labordokumentation) einschließlich der Blutergebnisse, der Streudiagramme sowie interner und externer Qualitätskontrollen;
- (o) Angaben darüber, ob der *Athlet* innerhalb der letzten drei Monate eine Bluttransfusion erhalten oder einen erheblichen Blutverlust erlitten hat.

Für das Steroidmodul sind zusätzlich folgende Informationen notwendig:

- (p) Der pH-Wert der *Urinprobe*;
- (q) die spezifische Dichte der *Urinprobe*;
- (r) Labordokumentation, einschließlich der Screeningergebnisse und, sofern zutreffend, die bestätigten Werte der Steroidkonzentrationen und -verhältnisse;
- (s) die GC-C-IRMS Ergebnisse, sofern vorhanden;
- (t) Angaben zum Ethanolkonsum: Urinkonzentrationen von Ethanol und/oder Ethanol*metaboliten*;
- (u) Angaben zu bakterieller Aktivität, einschließlich des 5alpha-Androstendion/A und/oder 5beta-Androstendion/Etio Verhältnisses;
- (v) Angaben über (angegebene oder entdeckte) Medikamente, die Einfluss auf das „Steroidprofil“ haben können, wie Choriongonadotropin (CG), Ketonazol und 5alpha-Reduktasehemmer.

Die APMU übersendet das Dokumentationspaket zum *Biologischen Athletenpass* an das Expertengremium zur Überprüfung und Erstellung eines gemeinsamen Sachverständigengutachtens, das von allen drei Experten unterschrieben und dem Dokumentationspaket zum *Biologischen Athletenpass* beigelegt wird. Falls erforderlich, kann das Expertengremium bei der APMU ergänzende Informationen einholen.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Identität des *Athleten* noch nicht genannt, es ist jedoch zulässig, dass spezifische vorgelegte Informationen eine Identifizierung des *Athleten*

ermöglichen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

L.5 Feststellung eines *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*

Bestätigt das Expertengremium unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt innerhalb des *Biologischen Athletenpasses* vorhandenen Informationen seinen bisherigen Standpunkt, dass der *Athlet* wahrscheinlich eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* verwendet hat und eine andere Erklärung für das Ergebnis äußerst unwahrscheinlich ist, stellt die APMU ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* fest.

Dieses *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* ist das Endergebnis der Überprüfung des Longitudinalprofils der *Marker* und anderer Informationen des *Biologischen Athletenpasses* durch die Experten.

Nach der Prüfung des Dokumentationspaketes zum Biologischen Athletenpass wird die *NADA* wie folgt aktiv:

- (a) Sie informiert den *Athleten* über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* und informiert die *WADA*, dass sie einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Athleten* in Betracht zieht;
- (b) Sie lässt dem *Athleten* und der *WADA* das Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass zukommen, und
- (c) fordert den *Athleten* auf, zeitnah eine eigene Stellungnahme zu den durch die *NADA* bereitgestellten Daten abzugeben.

L.6 Prüfung der Athletenstellungnahme

Nach Eingang der Stellungnahme und weiterführender Hinweise durch den *Athleten* innerhalb der zuvor erteilten Frist leitet die APMU diese zur Prüfung an das Expertengremium weiter. Das Expertengremium kann in Abstimmung mit der APMU und der *NADA* weitere Zusatzinformation einholen, die es für die Abgabe seiner Einschätzung benötigt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Überprüfung nicht mehr anonym. Das Expertengremium überdenkt oder bestätigt im weiteren den vorliegenden Fall und kommt zu einer der nachstehenden Schlussfolgerungen:

- (a) Die einstimmige Meinung der Experten, dass der *Athlet* nach den im *Biologischen Athletenpass* vorliegenden Informationen wahrscheinlich eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat und dass jedwede andere Erklärung für den ungewöhnlichen *Biologischen Athletenpass* äußerst unwahrscheinlich ist, oder

- (b) eine einstimmige Meinung der Experten, wie zuvor beschrieben, ist aufgrund der dem *Biologischen Athletenpass* zugrunde liegenden Informationen nicht möglich. In einem solchen Fall kann das Expertengremium zu weiteren oder keinen Untersuchungen oder *Kontrollen* raten.

L.7 Disziplinarisches Vorgehen

Äußert sich das Expertengremium wie oben in Anhang L.6a beschrieben, informiert die APMU die *NADA* und eröffnet das Ergebnismanagementverfahren (Artikel 7 *NADC*).

L.8 Zurücksetzen des *Biologischen Athletenpasses*

Hat der *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund seines Passes begangen, wird sein *Biologischer Athletenpass* ab dem Beginn seiner festgelegten Suspendierung zurückgesetzt und erhält in *ADAMS* eine neue *Biologische Athletenpass* Identifikationsnummer. Dies gewährleistet die Anonymität des Athleten für etwaige zukünftige Überprüfungen durch die APMU und das Expertengremium.

Hat der *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund einer anderen Grundlage als dem *Biologischen Athletenpass* begangen, bleiben sein hämatologisches und/oder sein Steroid-Profil bestehen. Dies gilt jedoch nicht in solchen Fällen, in denen die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* eine Veränderung der hämatologischen bzw. steroidal Marker (z.B. für *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* durch anabol-androgene Steroide, Choriongonadotropin (CG), Maskierungsmittel oder Diuretika, die eine Veränderung der *Marker* des „Steroid Profiles“ nach sich ziehen können, oder für den *Gebrauch* von Erythropoese-stimulierenden Substanzen oder Bluttransfusionen, die die hämatologischen *Marker* verändern würden) hervorgerufen hat. In diesen Fällen werden das/die Profil(e) des *Athleten* auf den Stand zu Beginn seiner Sanktionierung zurückgesetzt.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

- ADAMS** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- Annullierung** Siehe: *Konsequenzen*.
- Anti-Doping-Organisation** Eine *Organisation*, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* *Dopingkontrollen* durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale *Anti-Doping-Organisationen*.
- Athlet** Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*, die weder *Internationale* noch *Nationale Spitzenathleten* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als *Athleten* im Sinne des *Codes* und des *NADC* gelten. Bei *Athleten*, die weder *Internationale* noch *Nationale Spitzenathleten* sind, kann eine *Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein *Athlet*, der an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der *Anti-Doping-Organisation* gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* und/oder den *NADC* annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten

den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>Internationalen Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .

Innerhalb des Wettkampfs

Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige *Anti-Doping-Organisation* für den betreffenden *Wettkampf* anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahmeprozesses* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen *Guidelines*) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und

rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Einzelwettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlungen für *Testpoolathleten*.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des *Athleten*, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlungen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Meldepflichtversäumnis oder *Kontrollversäumnis*, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).

Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten</i> , <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens

ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.

Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<p><i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i>, ob der <i>Athlet</i> oder eine andere <i>Person</i> minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein <i>Athlet</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen <i>Athleten</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein <i>Athlet</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]</i></p>
Versuch	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige <i>Versuch</i> , einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar,

wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesen zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für

Einzelwettkampf- und Wettkampf-veranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer	Die vom <i>Wettkampfveranstalter</i> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)

des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen

- Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:** Von einem oder im Namen eines *Athleten* des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des *Athleten* für das folgende Quartal.
- ATP** Allgemeiner *Testpool* der *NADA* nach den Vorgaben des *Standards für Meldepflichten*.
- Ausrüstung zur Probenahme:** Behälter oder Vorrichtungen, die zur Entnahme oder Aufbewahrung der *Probe* während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Die Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:
- Zur Entnahme der *Urinprobe*:
 - Sammelbehälter zum Auffangen der *Probe* bei Abgabe durch den *Athleten*;
 - Geeignete Ausrüstung zur sicheren Verwahrung von *Teilproben* bis der *Athlet* weiteren Urin abgeben kann; und
 - versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur sicheren Verwahrung und zum sicheren Transport der kompletten *Probe*;
 - Ausrüstung für die Teilentnahme einer *Probe*.
 - Zur Entnahme der *Blutprobe*:
 - Nadeln zur Entnahme der *Probe*;
 - Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung und zum Transport der *Probe*.
- BCO:** Eine entsprechend ausgebildete und befugte *Person*, die von der für die Probenahme zuständigen Organisation mit der Abnahme von *Blutproben* bei den *Athleten* betraut wird.
- Chaperon:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und (durch Auswahl durch die für die Probenahme zuständige Organisation) beauftragte *Person*: Benachrichtigung des für die Probenahme ausgewählten *Athleten*; Begleitung und Beobachtung des *Athleten* bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist.
- DCO:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation geschulte und beauftragte *Person*, der die Zuständigkeiten von DCOs entsprechend des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* übertragen wurde.

Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass Das durch das Labor und die *Athlete Passport Management Unit (APMU)* zusammengestellte Material zur Unterstützung eines *Von der Norm Abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* wie, aber nicht beschränkt auf, analytische Daten, Kommentare des Expertengremiums, das Vorliegen von offensichtlichen Abweichungen sowie relevante weiterführende Informationen.

Das Gremium besteht dabei aus einem zuvor benannten Expertenpool sowie bei Bedarf weiteren ad-hoc Experten, die von den benannten Experten oder der APMU der NADA hinzugezogen werden können

Dopingkontrollplan: Ein von einer *Anti-Doping-Organisation* erstelltes Dokument, das die Durchführung von Probenahmen bei *Athleten*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* vorsieht.

Dopingkontrollstation: Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.

Expertengremium Durch die NADA ausgewählte Experten mit entsprechendem Fachwissen, die für die Evaluierung des Passes verantwortlich sind.

Für das hämatologische Modul sollten die Experten über Kenntnisse in einem oder mehreren Fachgebieten klinischer Hämatologie (Diagnose krankhafter Blutveränderungen), Sportmedizin oder Sportphysiologie verfügen.

Für das Steroidmodul sollten sie über Kenntnisse der Laboranalytik, des Steroiddopings und/oder der Endokrinologie verfügen.

Fehlverhalten: Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder Artikel 2.5 NADC beschreibt.

Für das Ergebnismanagement zuständige Organisation: Die *Organisation*, die gemäß Artikel 7.1 NADC für die Handhabung von Analyseergebnissen (oder andere Beweise für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen) sowie Anhörungen zuständig ist, unabhängig davon, ob

(1) eine *Anti-Doping-Organisation* (z.B. das Internationale Olympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die WADA, ein Internationaler Sportfachverband oder eine *Nationale Anti-Doping-Organisation*); oder

(2) eine entsprechend den Zuständigkeiten und gemäß den Vorschriften einer *Anti-Doping-Organisation* (z.B. ein

Nationaler Sportfachverband, der Mitglied eines Internationalen Sportfachverbandes ist) tätig wird.

Für die Probenahme zuständige Organisation:

Die *Organisation*, die für die Entnahme von *Proben* in Übereinstimmung mit den Vorgaben des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* zuständig ist, unabhängig davon, ob sie

(1) die *NADA*, oder

(2) eine andere *Organisation* (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* verantwortlich bleibt).

Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:

Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.

Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:

Mindestens 90 ml unabhängig davon, ob das Labor auf sämtliche oder nur einen Teil der *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* analysieren wird.

NTP

Nationaler Testpool der *NADA* (Siehe *NADC*)

Personal zur Probenahme:

Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der für die Probenahme zuständigen Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.

Pass

Eine Zusammenstellung aller relevanten spezifischen Daten eines einzelnen *Athleten*, die longitudinale Profile von *Markern*, spezifische heterogene Faktoren des einzelnen *Athleten* sowie jede andere relevante Information enthält, die für die Auswertung der *Marker* hilfreich ist.

Passverwaltungsorganisation

Die für das Ergebnismanagement des *Athleten-Passes* und für die Weitergabe von relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem *Athleten-Pass* an andere *Anti-Doping Organisationen* zuständige *Anti-Doping Organisation*.

Probenahme:

Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den *Athleten* vom Erstkontakt bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der *Probe(n)* direkt betreffen.

RTP

Registered Testing Pool der *NADA* (siehe *NADC*)

TTP

Team Testpool der *NADA* nach den Vorgaben des *Standards für Meldepflichten*

Überwachungskette

Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung an das Labor, das die *Probe* analysiert, für die Aufbewahrung der *Probe* zuständig sind.

**Unangekündigte
Dopingkontrolle**

Probenahme, die ohne Vorankündigung durchgeführt wird und bei der der *Athlet* von dem Erstkontakt mit Ausnahme des telefonischen Erstkontaktes bis zur Entnahme der *Probe* unter Beaufsichtigung ist.

Zufällige Auswahl

Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen*, bei denen es sich nicht um *Zielkontrollen* handelt.



Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 6.0

15. Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1	KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	2
ARTIKEL 2	VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	4
ARTIKEL 3	PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	6
ARTIKEL 4	ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHME- GENEHMIGUNGEN	9
ARTIKEL 5	ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	16
ARTIKEL 6	ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA	18
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....	20
ANHANG 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfMA).....	33
ANHANG 3	DIAGRAMME ZU ARTIKEL 3.1	34

EINLEITUNG

Dieser *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* (SfMA) ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* (ISTUE) der WADA.

Der *Standard* soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* in allen Sportarten und Ländern einheitlich ist.

Sowohl der *Code* als auch der *NADC* gestatten *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu stellen, d.h. die Erlaubnis zur Einnahme von Substanzen oder Anwendung von Methoden aus der *Verbotsliste* zu therapeutischen Zwecken, deren Anwendung ansonsten verboten ist.

Der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die Vertraulichkeit von Informationen, die Zusammensetzung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*. Darüber hinaus regelt er die Zuständigkeiten von *Anti-Doping-Organisationen* im Antragsverfahren.

Dieser *Standard* gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *NADC* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Im vorliegenden *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 (unter „Begriffsbestimmungen (NADC)“) definiert. Begriffe, die im *Standard für Datenschutz* (SfDS) definiert sind sowie Begriffe, die in diesem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden in Anhang 2 unter „Begriffsbestimmungen (SfMA)“ erläutert.

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Einem *Athleten* kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum erlaubten *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bewilligt werden. Der *Athlet* stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der *NADA* oder dem zuständigen internationalen Sportfachverband. Der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geprüft. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird in Deutschland ausschließlich von der *NADA* eingerichtet.

- 1.1 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird nur bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligt:
 - (a) Der *Athlet* würde eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde;
 - (b) der medizinische Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* bewirkt höchstwahrscheinlich keine zusätzliche Leistungssteigerung, außer der zu erwartenden Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre;
 - (c) es besteht keine angemessene medizinische Alternative zum *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* und
 - (d) die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode ohne *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.
- 1.2 Sofern keine der Ausnahmen gemäß Artikel 1.3 gilt, muss ein *Athlet*, der aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* anwenden muss, eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* der *NADA* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* besitzen, bevor er die betreffende Substanz oder die betreffende Methode anwendet oder besitzt.
- 1.3 Ein *Athlet* kann nur eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erhalten, wenn
 - (a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war; oder
 - (b) bedingt durch andere außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung durch den *Athleten* oder für die Bearbeitung eines Antrags durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vor der *Probenahme* bestand; oder
 - (c) der *Athlet* aufgrund anwendbarer Bestimmungen verpflichtet oder befugt (siehe

Artikel 4) war, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen; oder

- (d) die WADA und die NADA, die einen Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erhält oder erhalten würde, zustimmen, dass aus Gründen der Fairness eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt werden sollte.
- (e) Artikel 4.15 oder Artikel 4.16 einschlägig ist.

[Kommentar zu Artikel 1.3 (c): Diesen *Athleten* wird dringend geraten, eine Krankenakte zu führen und bereitzuhalten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen, falls nach der *Probenahme* ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* notwendig sein sollte.]

[Kommentar zu Artikel 1.3 (d): Der *Athlet* hat keinen Anspruch auf die Anwendung dieses Artikels und die Zustimmung der WADA und/oder der NADA.]

[Anmerkung NADA: Die Beantragung einer rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgrund einer Notfallbehandlung oder Behandlung einer akuten Erkrankung hat unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch der Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* bei der NADA, spätestens jedoch vor der Teilnahme am *Wettkampf* beim für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der *Wettkampfstätte* erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem *Wettkampfgericht* anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des *Wettkampfs*, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfs* zu erfolgen. Die Meldung vor Ort beim *Wettkampf* ersetzt nicht die Beantragung der rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Der Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ist zusätzlich zur Meldung beim *Wettkampf* fristgerecht bei der NADA einzureichen.

Erfolgt im Rahmen einer Notfallbehandlung oder der Behandlung einer akuten Erkrankung ein operativer Eingriff unter Einsatz von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotener Methoden*, ist auch für diesen bei der NADA unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch der Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode*, ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA einzureichen. Bei ambulant durchgeführten operativen Eingriffen hat der Antrag ebenfalls unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch der Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode*, bei der NADA zu erfolgen. Bei stationär durchgeführten operativen Eingriffen hat ein Antrag bei der NADA unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, in jedem Falle aber vor der Teilnahme an einem *Wettkampf* zu erfolgen.

Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind nicht statthaft.]

ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 2.1 Die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die NADA und/oder die WADA muss mit dem *Standard für Datenschutz* und dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* (ISPPi) übereinstimmen.
- 2.2 Ein *Athlet*, der die Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* beantragt, erteilt seine schriftliche Einwilligung
- (a) für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder aller Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, die nach den Vorgaben des NADC ermächtigt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten und an die an der Bearbeitung, Prüfung oder Überarbeitung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeiter,
 - (b) für die Herausgabe gesundheitsbezogener Daten durch den Arzt des *Athleten* an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, wenn dieses die Daten zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag des *Athleten* als zwingend notwendig erachtet; und
 - (c) für die Mitteilung der Entscheidung über den Antrag gegenüber allen *Anti-Doping-Organisationen*, die für *Dopingkontrollen* und/oder das Ergebnismanagement bei dem *Athleten* zuständig sind und ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Vor der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten oder mit der Einholung der Einwilligung eines *Athleten* muss die NADA den *Athleten* über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß dem *Standard für Datenschutz* in Kenntnis setzen.]

- 2.3 Das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen. Die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, unabhängige Experten und die Mitarbeiter der NADA führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Verschwiegenheitserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:
- (a) Alle vom *Athleten* und seinen behandelnden Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und gesundheitsbezogenen Daten;
 - (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.
- 2.4 Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der *Athlet* den behandelnden Arzt und die NADA schriftlich von diesem Widerruf in Kennt-

nis setzen. Infolge des Widerrufs gilt der Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt.

- 2.5 *Anti-Doping-Organisationen* verwenden die vom *Athleten* im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* übermittelten Informationen ausschließlich, um den Antrag zu prüfen, oder im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines potentiellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

3.1 In Artikel 4.4 des *Code* ist festgelegt,

- (a) welche *Anti-Doping-Organisationen* Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* treffen können,
- (b) wie diese Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und befolgt werden sollten und
- (c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 3.1: In Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des *Code* in einem Diagramm dargestellt.]

3.2 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen einrichten, das prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* den Bedingungen von Artikel 1.1 entsprechen.

- (a) Den Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Bei *Athleten* mit Behinderung sollte wenigstens ein Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über allgemeine Erfahrung in der Behandlung von *Athleten* mit Behinderung oder spezielle Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Behinderung des *Athleten* verfügen.
- (b) Um eine gewisse Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, sollte mindestens eine Mehrheit der Komiteemitglieder keine offiziellen Funktionen in der *NADA* innehaben. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen müssen eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit unterzeichnen. (Ein Muster dieser Erklärung kann auf der Homepage der *WADA* abgerufen werden.)

3.3 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss klare Vorgaben für die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* bei ihrem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen machen, die den Anforderungen dieses *Standards* und/oder des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen genügen. Sie muss diese Vorgaben öffentlich machen, indem sie die Informationen (mindestens) an einer auffälligen Stelle auf ihrer Homepage einstellt und sie an die *WADA* übermittelt. Die *WADA* kann diese Informationen auch auf ihrer eigenen Website veröffentlichen.

3.4 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss alle Entscheidungen ihres Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die Erteilung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* oder über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von

Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* – soweit rechtlich zulässig – umgehend über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System bekanntgeben. Die übermittelten Informationen zu erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* umfassen

(a) nicht nur die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode, sondern auch die erlaubte Dosierung, Häufigkeit und Form der *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* sowie andere Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*

und

(b) das Antragsformular und die entsprechenden klinischen Informationen, um nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 1.1 in Bezug auf eine solche *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erfüllt sind.

3.5 Wenn die *NADA* einem *Athleten* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt, muss sie ihn schriftlich darüber aufklären, dass

(a) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur auf nationaler Ebene gilt

und

(b) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gilt, wenn der *Athlet* ein *Internationaler Spitzenathlet* wird oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.1 anerkannt wird. Daraufhin sollte die *NADA* dem *Athleten* helfen, festzustellen, wann er die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* an einen internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* zur Anerkennung übermitteln muss, und sie sollte den *Athleten* im Anerkennungsverfahren anleiten und unterstützen.

3.6 Jeder internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss bekanntgeben, welche *Athleten* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen müssen und wann; welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er gemäß Artikel 5.1 anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* ihm gemäß Artikel 5.1 zur Anerkennung übermittelt werden müssen. Die *WADA* kann diese Bekanntmachung auch auf ihrer eigenen Homepage veröffentlichen.

3.7 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die ein *Athlet* von der *NADA* erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* ein *Internationaler Spitzenathlet* wird oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, sofern und solange der zuständige internationale Sportfachverband diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 5.1 anerkennt.

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die ein *Athlet* von einem internationalen Sportfachverband erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, die von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* organisiert wurde, sofern und solange der zuständige Veranstalter diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 5.1 anerkennt.

Wenn der internationale Sportfachverband bzw. der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anerkennt, kann diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (vorbehaltlich der Rechte des *Athleten* auf Überprüfung und Anfechtung) daher nicht verwendet werden, um gegenüber diesem internationalen Sportfachverband bzw. Veranstalter das Vorhandensein, die Anwendung, den *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* zu rechtfertigen, auf den/die sich die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bezieht.

ARTIKEL 4 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

4.1 Ein *Athlet*, der eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* benötigt, beantragt diese für Substanzen, die nur im *Wettkampf* verboten sind, mindestens 30 Tage vor seinem nächsten *Wettkampf*, es sei denn, es handelt sich um einen Not- oder Ausnahmefall. Der *Athlet* sollte für den Antrag bei der *NADA*, seinem internationalen Sportfachverband und/oder einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das jeweils bereitgestellte Antragsformular für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* verwenden.

Für die Antragsstellung bei der *NADA* sind die von der *NADA* zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können von der Homepage der *NADA* heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.

[Anmerkung (*NADA*) zu den Regelungen für inhalative Beta-2-Agonisten:

Beta-2-Agonisten werden zur Behandlung von Asthma eingesetzt. Je nach Substanz müssen *Athleten* vor der Anwendung von Beta-2-Agonisten einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* stellen. Hiervon ausgenommen ist allerdings die inhalative Anwendung der Substanzen Salbutamol, Salmeterol und Formoterol bis zu den auf der jeweils gültigen *Verbotsliste* genannten Höchstdosen. Die Anwendung muss jedoch bei *Dopingkontrollen* schriftlich, im Dopingkontrollformular angegeben werden.]

4.2 Der *Athlet* übermittelt das Antragsformular für seine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* über den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Die Übermittlung an die *NADA* erfolgt ausschließlich auf dem Postweg. Dem Formular sind beizufügen:

(a) ein Arztbrief eines entsprechend qualifizierten Arztes, in welchem dem *Athleten* bescheinigt wird, dass die Anwendung der betreffenden *Verbotenen Substanz* oder der betreffenden *Verbotenen Methode* aus medizinischen Gründen notwendig ist;

und

(b) eine vollständige Krankengeschichte, darunter (wenn möglich) die Unterlagen des ursprünglich behandelnden Arztes, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren.

4.3 Der *Athlet* sollte eine vollständige Kopie des Antragsformulars und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

4.4 Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erst nach Eingang eines **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** im Original, **dem alle relevanten Unterlagen beigelegt sind**, bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den *Athleten* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (NADA): Bei Anträgen zur *Verabreichung* von Infusionen, die nicht gemäß Ziffer M2.2 der aktuellen *Verbotsliste* rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht werden, sind Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden soll(en).

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs.1 SGB V, bei orthopädischen, chirurgischen oder unfall-chirurgischen Eingriffen unter Voll- oder Regionalnarkose in Deutschland auch sogenannte Praxiskliniken und ambulante OP-Zentren.

Klinische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem Arzt, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

- 4.5 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann vom *Athleten* oder seinem Arzt weitere Informationen verlangen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.
- 4.6 Sämtliche Kosten für den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.
- 4.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 4.8 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen dem *Athleten* gemäß Artikel 3.4 schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt.
 - (a) Eine Entscheidung über die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* enthält Angaben zur Dosierung, Häufigkeit, Form und Dauer der *Verabreichung* der betreffenden *Verbotenen Substanz* oder der betreffenden *Verbotenen Methode*, den/die das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen zulässt, und gibt die klinischen Umstände sowie alle Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* wieder.
 - (b) Bei der Entscheidung, einen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abzulehnen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.

- 4.9 Jede *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt wird und an deren Ende die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* automatisch verfällt. Muss der *Athlet* die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* nach Ablauf der Gültigkeit weiter anwenden, muss er rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen, so dass genügend Zeit für eine Entscheidung über den Antrag bleibt.
- 4.10 Die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückziehen, wenn der *Athlet* nicht unverzüglich ihren Anforderungen oder Bedingungen Folge leistet. Nach einer Überprüfung durch die *WADA* oder aufgrund eines Rechtsbehelfs kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ebenfalls aufgehoben werden.
- 4.11 Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, kurz nachdem die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde, prüft die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation, ob das Ergebnis mit einer Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* vereinbar ist, bevor die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde. In diesem Fall stellt eine derartige Anwendung keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 4.12 Sollte der *Athlet*, nachdem ihm die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, eine stark abweichende Dosierung, Häufigkeit, Form oder Dauer der *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* benötigen, als in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* angegeben, muss er eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen. Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* nicht mit den Bedingungen der erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vereinbar, wird trotz der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt.
- 4.13 *Athleten*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören und nicht unter Artikel 3.6 fallen, sollen für den *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* ein fachärztliches Attest in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitführen und müssen die *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* auf dem Dopingkontrollformular angeben.

Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Athleten sowie dessen Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der *Verabreichungsart* oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der *Verabreichung*, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der *Verabreichung* eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss stets von dem ausstellenden Arzt unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.

Die NADA ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* weitere Unterlagen anzufordern.

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.13 (NADA): Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Stunden sind verboten, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V, bei orthopädischen, chirurgischen oder unfall-chirurgischen Eingriffen unter Voll- oder Regionalnarkose in Deutschland auch sogenannte Praxiskliniken und ambulante OP-Zentren.

Klinische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem Arzt, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

4.14 Soweit die *Spezifische Substanz* auf dem Dopingkontrollformular angegeben, aber ein fachärztliches Attest nicht bei der *Dopingkontrolle* vorgelegt wurde, muss das Attest für *Spezifische Substanzen* im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* bei der NADA oder der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* nachgereicht werden.

Ein nachträglich eingereichtes Attest kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* ärztlich verordnet war und

- (a) eine Notfallbehandlung durch einen Notarzt oder Rettungsfachpersonal oder die Behandlung einer akuten Erkrankung durch einen Arzt notwendig war oder bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Einholung eines fachärztlichen Attestes oder für dessen Vorlage bei einer *Dopingkontrolle* bestand oder
- (b) die medizinische Diagnose durch medizinische Untersuchungen zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* bereits gesichert und dokumentiert war.

Artikel 4.13 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wird ein fachärztliches Attest im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 abgegeben, oder genügt es nicht den

Anforderungen des Artikels 4.13 Absatz 2 oder 3, oder fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

- 4.15 Für Nicht-Spezifische Substanzen muss im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* hinsichtlich der gebrauchten und nachgewiesenen *Verbotenen Substanz* zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.13 rückwirkend bei der NADA eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.6 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Der vollständige Antrag muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz*, bei der NADA eingereicht werden. Für das Verfahren gelten die Artikel 4.1 ff. entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.15 Absatz 1 (NADA): Als Nicht-Spezifische Substanzen und Methoden gelten alle *Verbotenen Substanzen* in den Klassen S1, S2, S4.4, S.4.5 und S6.a sowie die *Verbotenen Methoden* M1, M2 und M3 der *Verbotsliste* (abrufbar unter www.nada.de). Bei etwaigen Änderungen gilt die jeweils aktuelle *Verbotsliste*.]

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, oder wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

Abweichend von Absatz 1 können

- (a) *Athleten*, die älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein Attest des behandelnden Diabetologen nachweisen;
- (b) männliche *Athleten*, die älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit Testosteron durch ein Attest des behandelnden Endokrinologen nachweisen.

Artikel 4.14 gilt in diesen Fällen entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.15 (NADA): Für die rückwirkende Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung einer Nicht-Spezifischen Substanz sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können zudem von der Homepage der NADA heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.]

[Anmerkung zu Artikel 4.15 (NADA) zu **Beta-Blockern im Schießsport**:

Beta-Blocker sind im Schießsport (ISSF, IPC) nach der aktuellen Verbotsliste *Innerhalb des Wettkampfs* sowie *Außerhalb des Wettkampfs* verboten. Derzeit gibt es keine Möglichkeit einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für *Testpool-Athleten*.

Für *Teilnehmer* bei Deutschen Meisterschaften, die keinem *Testpool* der NADA angehören und bereits über 40 Jahre alt sind, besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Beta-Blockern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der *Athlet* ist über 40 Jahre alt,
- der *Athlet* gehört keinem *Testpool* (RTP, NTP oder ATP) an,
- der *Athlet* ist nicht international aktiv,
- die Einnahme von Beta-Blockern ist medizinisch indiziert.

Medizinisch indiziert ist danach die Einnahme von Beta-Blockern, wenn:

- ein fachärztliches Attest vorliegt. Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Athleten sowie dessen Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der *Verabreichungsart* oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der *Verabreichung*, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der *Verabreichung* eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss stets von dem ausstellenden Arzt unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.
- der Arzt schriftlich die vollständige Anamnese (Krankheitsgeschichte) ausführlich festhält und diese mit allen erforderlichen medizinischen Befunden (z.B. Laborwerte, bildgebende Verfahren) in einer aktuellen Krankenakte vorliegt, und begründet ist, warum nach dem Dopingreglement erlaubte Behandlungsalternativen nicht eingesetzt werden können.

Der *Athlet* hat direkt bei der *Dopingkontrolle* das fachärztliche Attest vorzuweisen und in Kopie dem Dopingkontrollformular beizufügen. Ein nachträgliches Einreichen des Attests ist nicht gestattet.

Im Falle eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* aufgrund des Nachweises von Betablocker(n) oder der Mitteilung über den *Gebrauch der Verbotenen Substanz* durch die NADA muss der *Athlet* rückwirkend und innerhalb der von der NADA hierfür festgelegten Frist eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA beantragen. Die NADA prüft den Antrag unter Hinzuziehung der aktuellen Krankenakte.]

4.16 Steht der *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der *Dopingkontrolle*, muss zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.13 rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.6 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Artikel 4.15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.16 (NADA): Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt immer dann vor, wenn zwischen dem *Gebrauch der Verbotenen Methode* und der *Dopingkontrolle* nicht mehr als sieben (7) *Werktage* lagen.]

ARTIKEL 5 ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

5.1 Gemäß Artikel 4.4 des *Code* müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen. Besitzt ein *Athlet*, der den Anforderungen für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* unterliegt, bereits eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, reicht er keinen neuen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei dem internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* ein. Stattdessen gilt:

- (a) Der internationale Sportfachverband oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4 des *Code* automatisch anerkennt, sofern ihm derartige Entscheidungen gemäß Artikel 3.4 mitgeteilt wurden und von der *WADA* überprüft werden können. Verfügt der *Athlet* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die bei Erteilung auf diese Weise automatisch anerkannt wird, muss er keine weiteren Schritte unternehmen.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (a): Um die *Athleten* zu entlasten, wird dringend dazu geraten, Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* automatisch anzuerkennen, sobald sie gemäß Artikel 3.4 bekanntgegeben wurden. Ist ein internationaler Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht bereit, alle Entscheidungen automatisch anzuerkennen, sollte er doch so viele Entscheidungen wie möglich anerkennen, z.B. indem er eine Liste von *Anti-Doping-Organisationen* veröffentlicht, deren Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er automatisch anerkennt, und/oder eine Liste jener *Verbotenen Substanzen*, für die er *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* automatisch anerkennt. Die Bekanntmachung sollte auf die in Artikel 3.3 beschriebene Weise erfolgen, d.h. sie sollte auf der Homepage des internationalen Sportfachverbands eingestellt und an die *WADA* sowie die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* übermittelt werden.]

- (b) Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der *Athlet* den internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* um Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Dem Ersuchen sind eine Kopie der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, das Antragsformular für die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Original und weitere Belege gemäß Artikel 4.1 und Artikel 4.2 beizufügen (es sei denn, die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, hat die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und weitere Belege bereits über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System in Einklang mit Artikel 3.4 zur Verfügung gestellt).

5.2 Unvollständige Ersuche um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* werden an den *Athleten* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt. Artikel 4.5 gilt entsprechend.

5.3 Die Kosten für das Ersuchen um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.

- 5.4 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Ersuchen stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Ersuchens um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Wird das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 5.5 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt. Bei einer Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.

ARTIKEL 6 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA

- 6.1 Gemäß Artikel 4.4.6 des *Code* muss die WADA in bestimmten Fällen Entscheidungen internationaler Sportfachverbände zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, und sie kann andere Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* prüfen, um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 1.1 eingehalten wurden. Die WADA richtet ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ein, das den Anforderungen des Artikels 3.2 entspricht, um derartige Überprüfungen vorzunehmen.
- 6.2 Jedes Ersuchen um Überprüfung muss der WADA schriftlich übermittelt werden und mit der Zahlung der von der WADA festgelegten Antragsgebühr einhergehen. Zudem müssen Kopien aller in Artikel 4.2 genannten Informationen beigefügt werden (oder für die Überprüfung der Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* alle Informationen, die der *Athlet* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* eingereicht hat). Das Ersuchen muss in Kopie auch an die Partei, deren Entscheidung überprüft werden soll, und an den *Athleten* (wenn er nicht selbst um die Überprüfung ersucht) übermittelt werden.
- 6.3 Wird um die Überprüfung einer Entscheidung zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ersucht, die die WADA nicht überprüfen muss, teilt die WADA dem *Athleten* so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens mit, ob sie das Ersuchen zur Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA weiterleitet. Leitet die WADA die Entscheidung nicht weiter, erstattet sie dem *Athleten* die Antragsgebühr. Eine Entscheidung der WADA, die Entscheidung nicht an ihr Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weiterzuleiten, ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung zur *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* kann jedoch weiterhin gemäß Artikel 4.4.7 des *Code* angefochten werden.
- [Anmerkung zu Artikel 6.3 (NADA): Nationale Spitzenathleten können Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4.2 des *Code* anfechten. Für Nicht-Testpool-Athleten gilt Artikel 4.4.2 des *Code* entsprechend.]
- 6.4 Überprüft die WADA eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sie verpflichtet ist, kann die WADA die Entscheidung dennoch an den internationalen Sportfachverband zurückverweisen: (a) zur Klärung (z.B. wenn die Entscheidung nicht klar begründet ist) und/oder (b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportfachverband (z.B. wenn die medizinische Ausnahmegenehmigung nur deshalb abgelehnt wurde, weil medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten, welche die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 1.1 belegen).
- 6.5 Wird ein Ersuchen um Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA verwiesen, kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weitere Informationen gemäß Artikel 4.5 von der *Anti-Doping-Organisa-*

tion und/oder dem *Athleten* einholen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

- 6.6 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA hebt die Erteilung jeder *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, die nicht die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllt. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Voraus erteilt (und nicht rückwirkend), wird die Aufhebung an dem von der *WADA* festgelegten Datum wirksam (welches nicht vor dem Datum der Benachrichtigung der *WADA* an den *Athleten* liegt). Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend, und die Ergebnisse des *Athleten* vor der Benachrichtigung werden nicht annulliert. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend erteilt, gilt jedoch auch die Aufhebung rückwirkend.
- 6.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA hebt jede Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, wenn der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllte, d.h. es erteilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*.
- 6.8 Überprüft die *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, die gemäß Artikel 4.4.3 des *Code* an sie verwiesen wurde (d.h. eine verpflichtende Überprüfung), kann sie von der *Anti-Doping-Organisation*, die die Überprüfung „verliert“ (d.h. die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht sie nicht teilt) fordern, (a) die Antragsgebühr an die Partei zurückzuerstatten, die die Entscheidung an die *WADA* verwiesen hat (falls zutreffend), und/oder (b) die bei der *WADA* für die Überprüfung angefallenen Kosten zu erstatten, die nicht von der Antragsgebühr abgedeckt sind.
- 6.9 Hebt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA eine Entscheidung auf, zu deren Überprüfung sich die *WADA* nach eigenem Ermessen entschlossen hat, kann die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Entscheidung getroffen hat, auffordern, die bei der *WADA* für diese Überprüfung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 6.10 Die *WADA* teilt dem *Athleten*, seiner *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem internationalen Sportfachverband (und ggf. dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA und die Gründe für die Entscheidung umgehend mit.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die <i>WADA</i> und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die <i>WADA</i> , internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass

alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt bei-

spielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>Internationalen Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . <i>[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]</i>
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.

Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	<p>Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i>, an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <i>Probenahmeprozesses</i> in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i>.</p> <p><i>[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]</i></p>
International Standard	Ein von der WADA verabschiedeter <i>Standard</i> zur Unterstützung des <i>Codes</i> . Für die Einhaltung der Bestimmungen eines <i>International Standard</i> (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in <i>International Standards</i> geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die <i>International Standards</i> umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den <i>International Standards</i> veröffentlicht werden.
Internationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der <i>Wettkampfveranstaltung</i> auftritt oder die technischen Funktionäre der <i>Wettkampfveranstaltung</i> bestimmt.
Internationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> festgelegt werden, teilnehmen.
Inverkehrbringen	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder <i>Besitz</i> zu einem solchen Zweck) einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen <i>Athleten</i> , <i>Athletenbetreuer</i> oder eine andere <i>Person</i> , die in den Zuständigkeitsbereich einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> fällt, an eine dritte <i>Person</i> ; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gut-

gläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar aus-

geschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für *Testpoolathleten*.

Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswisinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Nationales Olympisches Ko-	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte

mitee	<i>Organisation.</i> Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf-</i> und <i>Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten</i> , <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> zu begründen.

Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. [Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]

Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> , ob der <i>Athlet</i> oder eine andere <i>Person</i> minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein <i>Athlet</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen <i>Athleten</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein <i>Athlet</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person Kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
WADA	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).
Werktage	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei <i>Wettkämpfen</i> , die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und <i>Wettkampfveranstaltung</i> festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfdauer	Die vom <i>Wettkampfveranstalter</i> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Pan-amerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfMA)
des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Anwendung	Siehe: <i>Gebrauch</i>
Gesundheitsbezogene Daten	Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person beziehen, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Dokumentationen von medizinischen Untersuchungen, Vorerkrankungen, Krankheitsverläufen, Therapien, Krankenhausaufenthalten, Labordiagnostik, bildgebenden Verfahren, ärztlichen Verschreibungen usw.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (auch: TUE-Komitee):	Das von der zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> zur Begutachtung <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> eingerichtete Gremium.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:	Das von der <i>WADA</i> zur Überprüfung <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> eingerichtete Gremium.
Krankenakte:	Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und <u>medizinischen</u> Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess. Im Englischen entspricht dies dem so genannten "Medical File".
Medizinisch:	Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.
Personenbezogene Daten	Siehe Begriffsbestimmung im <i>Standard für Datenschutz</i>
Verarbeiten (auch in anderen Formen, z. B. Verarbeitung und verarbeitet):	Siehe Begriffsbestimmung im <i>Standard für Datenschutz</i>

ANHANG 3 DIAGRAMME ZU ARTIKEL 3.1

Diesbezüglich wird auf Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* verwiesen.

WORLD ANTI-DOPING CODE
**INTERNATIONAL
STANDARD**



LABORATORIES

June 2016

International Standard for Laboratories

The World Anti-Doping Code International Standard for Laboratories (ISL) is a mandatory *International Standard* developed as part of the World Anti-Doping Program.

The International Standard for Laboratories first came into effect in November 2002. Further revisions were made after that date. The enclosed International Standard for Laboratories was approved by the WADA Executive Committee on 11 May 2016. The effective date of ISL version 9.0 is 02 June 2016.

The official text of the ISL shall be maintained by *WADA* and shall be published in English and French. In the event of any conflict between the English and French versions, the English version shall prevail.

Published by:

World Anti-Doping Agency
Stock Exchange Tower
800 Place Victoria (Suite 1700)
PO Box 120
Montreal, Quebec
Canada H4Z 1B7

URL: www.wada-ama.org

Tel: +1 514 904 9232
Fax: +1 514 904 8650
E-mail: code@wada-ama.org

TABLE OF CONTENTS

PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS AND DEFINITIONS.....	1
1.0 INTRODUCTION, SCOPE AND REFERENCES	1
2.0 CODE PROVISIONS.....	3
3.0 TERMS AND DEFINITIONS.....	10
3.1 Code defined terms	10
3.2 ISL and related Technical Documents defined Terms.....	14
3.3 International Standard for Testing and Investigations (ISTI) Defined Terms.....	16
PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS	18
4.0 PROCESS AND REQUIREMENTS FOR WADA ACCREDITATION	18
4.1 Applying for a WADA Laboratory Accreditation	18
4.1.1 Expression of interest	18
4.1.2 Submitting initial application form	18
4.1.3 Providing letter(s) of support	18
4.1.4 Description of the candidate laboratory	19
4.1.5 Conducting initial visit.....	19
4.1.6 Issuing final report and recommendation	19
4.1.7 Initial accreditation fee	19
4.1.8 Laboratory independence	20
4.1.9 Compliance with the Code of Ethics	20
4.2 Preparing for WADA Laboratory Accreditation.....	20
4.2.1 Obtaining ISO/IEC 17025 accreditation by the laboratory	21
4.2.2 Participating in the WADA External Quality Assessment Scheme.....	21
4.2.3 Planning and implementing research and development activities	22
4.2.4 Planning and implementing sharing of knowledge.....	22
4.2.5 Professional liability insurance coverage	22
4.3 Obtaining WADA accreditation.....	22
4.3.1 Participating in a WADA accreditation audit	22
4.3.2 WADA report and recommendation.....	22
4.3.3 Issuing and publishing of accreditation certificate	23
4.4 Maintaining WADA accreditation	23
4.4.1 Maintaining ISO/IEC 17025 accreditation	23
4.4.2 Participate in the WADA External Quality Assessment Scheme	24
4.4.3 Laboratory independence	24
4.4.4 Documenting compliance with the WADA Laboratory Code of Ethics.....	24
4.4.5 Documenting implemented research and development activities	24
4.4.6 Documenting implemented sharing of knowledge	24
4.4.7 Maintaining professional liability insurance coverage.....	25
4.4.8 Providing renewed letter(s) of support	25
4.4.9 Minimum number of <i>Samples</i>	25
4.4.10 Publication of fee schedule	25
4.4.11 Participating in WADA/Accreditation Body re-assessments and surveillance assessments.....	25
4.4.12 Flexible Scope of Accreditation.....	26
4.4.13 WADA monitoring of accreditation status.....	26
4.4.14 Notification.....	31
4.4.15 Re-accreditation costs.....	32

4.4.16	Issuing and publication of accreditation certificate.....	32
4.5	Accreditation requirements for Major <i>Events</i>	32
4.5.1	Major <i>Event</i> testing in the Laboratory facilities.....	33
4.5.2	Major <i>Event</i> testing in satellite Laboratory facilities.....	35
5.0	APPLICATION OF ISO/IEC 17025 TO THE ANALYSIS OF URINE <i>DOPING</i>	
	CONTROL SAMPLES	37
5.1	Introduction and Scope	37
5.2	Analytical and Technical Processes.....	37
5.2.1	Receipt of <i>Samples</i>	37
5.2.2	Handling and retention of <i>Samples</i>	37
5.2.3	Sampling and preparation of Aliquots for analysis.....	42
5.2.4	Analytical Testing.....	42
5.2.5	Results management	47
5.2.6	Documentation and reporting	48
5.3	Quality Management Processes	51
5.3.1	Organization.....	51
5.3.2	Quality policy and objectives	51
5.3.3	Document control.....	51
5.3.4	Reviewing of requests, tenders, and contracts	51
5.3.5	Subcontracting of tests	52
5.3.6	Purchasing of services and supplies.....	52
5.3.7	Service to the customer	52
5.3.8	Complaints.....	54
5.3.9	Control of nonconformities in Analytical Testing	54
5.3.10	Improvement.....	54
5.3.11	Corrective action	54
5.3.12	Preventive action	54
5.3.13	Control and storage of technical records.....	54
5.3.14	Internal audits.....	54
5.3.15	Management reviews.....	55
5.4	Support Processes	55
5.4.1	General.....	55
5.4.2	Personnel.....	55
5.4.3	Accommodation and environmental conditions.....	56
5.4.4	Test methods and method validation	58
5.4.5	Equipment.....	62
5.4.6	Measurement traceability	62
5.4.7	Assuring the quality of analytical results	62
6.0	APPLICATION OF ISO/IEC 17025 TO THE ANALYSIS OF BLOOD <i>DOPING</i>	
	CONTROL SAMPLES	64
6.1	Introduction and Scope	64
6.2	Analytical and Technical Processes.....	64
6.2.1	Receipt of <i>Samples</i>	64
6.2.2	Handling and retention of <i>Samples</i>	64
6.2.3	Sampling and preparation of Aliquots for analysis.....	68
6.2.4	Analytical Testing.....	68
6.2.5	Results management	73
6.2.6	Documentation and reporting	73
6.3	Quality Management Processes	76
6.4	Support Processes	76
6.4.1	Test methods and method validation	76

PART THREE: ANNEXES	78
ANNEX A - WADA EXTERNAL QUALITY ASSESSMENT SCHEME (EQAS).....	78
1.0 WADA EXTERNAL QUALITY ASSESSMENT SCHEME	78
1.1 Open (Educational) EQAS	78
1.2 Blind EQAS	78
1.3 Double Blind EQAS	79
2.0 EXTERNAL QUALITY ASSESSMENT SCHEME SAMPLE COMPOSITION.....	79
2.1 EQAS Samples Void of <i>Prohibited Substances</i> or <i>Methods</i> , their <i>Metabolite(s)</i> or <i>Marker(s)</i> (blank samples).....	79
2.2 Adulterated EQAS samples	79
2.3 EQAS Samples Containing <i>Prohibited Substances</i> , their <i>Metabolite(s)</i> or <i>Marker(s)</i> , or the <i>Marker(s)</i> of <i>Prohibited Methods</i>	79
2.3.1 EQAS sample composition	79
2.3.2 Individual EQAS sample content of <i>Prohibited Substance(s)</i> or <i>Method(s)</i> , or <i>Metabolite(s)</i> or <i>Marker(s)</i>	80
3.0 EVALUATION OF EXTERNAL QUALITY ASSESSMENT SCHEME	81
3.1 Evaluation of EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances	81
3.2 Evaluation of EQAS Samples Containing Threshold Substances.....	81
3.3 Accreditation Maintenance and Laboratory Evaluation	82
3.3.1 Methods utilized in EQAS.....	82
3.3.2 False <i>Adverse Analytical Finding</i> result.....	82
3.3.3 False negative result.....	83
3.3.4 Threshold Substance result.....	84
3.3.5 Overall Laboratory evaluation	84
3.4 Probationary Period and Probationary Laboratory Evaluation	86
3.4.1 Methods utilized	86
3.4.2 False <i>Adverse Analytical Finding</i> result.....	86
3.4.3 False negative result.....	86
3.4.4 Threshold Substance result.....	87
3.4.5 Overall probationary laboratory evaluation	87
ANNEX B - LABORATORY CODE OF ETHICS	89
1.0 CONFIDENTIALITY	89
2.0 RESEARCH	89
3.0 RESEARCH IN SUPPORT OF <i>DOPING CONTROL</i>.....	89
3.1 Human Subjects.....	89
3.2 Controlled Substances.....	89
4.0 ANALYSIS.....	89
4.1 Clinical or Forensic.....	90
4.2 Other Analytical Activities.....	90
4.3 Sharing of Information and Resources.....	91
5.0 CONDUCT DETRIMENTAL TO THE ANTI-DOPING PROGRAM	91

PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS AND DEFINITIONS

1.0 Introduction, Scope and References

The main purpose of the International Standard for Laboratories (ISL) is to ensure laboratory production of valid test results and evidentiary data and to achieve uniform and harmonized results and reporting from all Laboratories.

The ISL includes requirements for obtaining and maintaining *WADA* accreditation of Laboratories, operating standards for laboratory performance and a description of the accreditation process.

WADA will publish, from time to time, specific technical requirements in a Technical Document. Implementation of the technical requirements described in the Technical Documents is mandatory and shall occur by the effective date specified in the Technical Document. Technical Documents supersede any previous publication on a similar topic, or if applicable, this document. The document in effect shall be that Technical Document whose effective date most recently precedes that of *Sample* receipt date. The current version of the Technical Document will be available on *WADA's* website. Technical Documents are posted on *WADA's* website when approved by the *WADA* Executive Committee and may be applied prior to the effective date for implementation.

The ISL, including all Annexes and Technical Documents, is mandatory for all *Signatories* to the *Code*.

The World Anti-Doping Program encompasses all of the elements needed in order to ensure optimal harmonization and best practice in international and national anti-doping programs. The main elements are: the *Code* (Level 1), *International Standards* (Level 2), and Models of Best Practice and Guidelines (Level 3).

In the introduction to the World Anti-Doping Code (*Code*), the purpose and implementation of *the International Standards* are summarized as follows:

"International Standards for different technical and operational areas within the anti-doping program have been and will be developed in consultation with the *Signatories* and governments and approved by *WADA*. The purpose of the *International Standards* is harmonization among *Anti-Doping Organizations* responsible for specific technical and operational parts of anti-doping programs. Adherence to the *International Standards* is mandatory for compliance with the *Code*. The *International Standards* may be revised from time to time by the *WADA* Executive Committee after reasonable consultation with the *Signatories*, governments and other relevant stakeholders. *International Standards* and all revisions will be published on the *WADA* website and shall become effective on the date specified in the *International Standard* or revision."

Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures covered by the *International Standard* were performed properly. A Laboratory's failure to follow a requirement in effect at the time of *Sample* analysis which has subsequently been eliminated from this International Standard for Laboratories or applicable Technical Document at the time of a hearing shall not be a defense to an anti-doping rule violation.

This document sets out the requirements for Laboratories that wish to demonstrate that they are technically competent, operate an effective quality management system, and are able to produce forensically valid results. *Doping Control* analysis involves the detection, identification, and in some cases demonstration of the presence greater than a threshold concentration or ratio of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak height or area) of drugs and other substances in human biological fluids or tissues as identified on the List of *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods* (the *Prohibited List*). Laboratories may undertake other forms of analysis, within the limits of the Code of Ethics, which are not under the scope of WADA Accreditation (e.g. Equine testing, Forensic testing). Any such testing shall not be covered by WADA Accreditation.

The Laboratory accreditation framework consists of two main elements: Part Two of the ISL (the Laboratory accreditation requirements and operating standards); and Part Three (the Annexes). Part Two describes the requirements necessary to obtain WADA accreditation and the procedures involved to fulfill the requirements. It also includes the application of ISO/IEC 17025¹ to the field of *Doping Control*. The purpose of this section of the document is to facilitate consistent application and assessment of ISO/IEC 17025 and the specific WADA requirements for *Doping Control* by accreditation bodies that operate in accordance with ISO/IEC 17011. The *International Standard* also sets forth the requirements for Laboratories when adjudication results as a consequence of an *Adverse Analytical Finding*.

Part Three of the ISL includes all Annexes. Annex A describes the WADA External Quality Assessment Scheme (EQAS), including performance criteria necessary to maintain WADA accreditation. Annex B describes the ethical standards required for continued WADA accreditation of the Laboratory. Technical Documents are issued, modified, and deleted by WADA from time to time and provide direction to the Laboratories and other stakeholders on specific technical issues. Once promulgated, Technical Documents become an integral part of the ISL. The incorporation of the provisions of the approved WADA Technical Documents into the Laboratory's quality management system is mandatory for WADA accreditation.

In order to harmonize the accreditation of Laboratories to the requirements of ISO/IEC 17025 and the WADA-specific requirements for accreditation, national accreditation bodies will use the ISL, including the Annexes and Technical Documents, as reference documents in their assessment process.

Maintenance of a Laboratory's accreditation by WADA is based on satisfactory performance in the WADA EQAS and routine testing. A Laboratory's EQAS performance is also continually monitored by WADA and reviewed as part of their

ISO accreditation body assessment process. Therefore a Laboratory's EQAS results shall not be subject to challenge or to demands to produce Laboratory EQAS results or related EQAS documentation.

Terms defined in the *Code*, which are included in this standard, are written in italics. Terms, which are defined in the ISL, are underlined.

¹ Current version of ISO/IEC 17025

2.0 Code Provisions

The following articles in the *Code* directly address the ISL:

Code Article 2 ANTI-DOPING RULE VIOLATIONS

2.1 Presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* in an *Athlete's Sample*.

2.1.1 It is each *Athlete's* personal duty to ensure that no *Prohibited Substance* enters his or her body. *Athletes* are responsible for any *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* found to be present in their *Samples*. Accordingly, it is not necessary that intent, *Fault*, negligence or knowing *Use* on the *Athlete's* part be demonstrated in order to establish an anti-doping rule violation under Article 2.1.

[Comment to Article 2.1.1: An anti-doping rule violation is committed under this Article without regard to an Athlete's Fault. This rule has been referred to in various CAS decisions as "Strict Liability". An Athlete's Fault is taken into consideration in determining the Consequences of this anti-doping rule violation under Article 10. This principle has consistently been upheld by CAS.]

2.1.2 Sufficient proof of an anti-doping rule violation under Article 2.1 is established by any of the following: presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* in the *Athlete's A Sample* where the *Athlete* waives analysis of the *B Sample* and the *B Sample* is not analyzed; or, where the *Athlete's B Sample* is analyzed and the analysis of the *Athlete's B Sample* confirms the presence of the *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* found in the *Athlete's A Sample*; or, where the *Athlete's B Sample* is split into two bottles and the analysis of the second bottle confirms the presence of the *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* found in the first bottle.

[Comment to Article 2.1.2: The Anti-Doping Organization with results management responsibility may, at its discretion, choose to have the B Sample analyzed even if the Athlete does not request the analysis of the B Sample.]

2.1.3 Excepting those substances for which a quantitative threshold is specifically identified in the *Prohibited List*, the presence of any quantity

of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* in an *Athlete's Sample* shall constitute an anti-doping rule violation.

2.1.4 As an exception to the general rule of Article 2.1, the *Prohibited List* or *International Standards* may establish special criteria for the evaluation of *Prohibited Substances* that can also be produced endogenously.

2.2 *Use or Attempted Use by an Athlete of a Prohibited Substance or a Prohibited Method.*

[Comment to Article 2.2: It has always been the case that Use or Attempted Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method may be established by any reliable means. As noted in the Comment to Article 3.2, unlike the proof required to establish an anti-doping rule violation under Article 2.1, Use or Attempted Use may also be established by other reliable means such as admissions by the Athlete, witness statements, documentary evidence, conclusions drawn from longitudinal profiling, including data collected as part of the Athlete Biological Passport, or other analytical information which does not otherwise satisfy all the requirements to establish "Presence" of a Prohibited Substance under Article 2.1.]

For example, Use may be established based upon reliable analytical data from the analysis of an A Sample (without confirmation from an analysis of a B Sample) or from the analysis of a B Sample alone where the Anti-Doping Organization provides a satisfactory explanation for the lack of confirmation in the other Sample.]

2.2.1 It is each *Athlete's* personal duty to ensure that no *Prohibited Substance* enters his or her body and that no *Prohibited Method* is *Used*. Accordingly, it is not necessary that intent, *Fault*, negligence or knowing *Use* on the *Athlete's* part be demonstrated in order to establish an anti-doping rule violation for *Use* of a *Prohibited Substance* or a *Prohibited Method*.

2.2.2 The success or failure of the *Use* or *Attempted Use* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* is not material. It is sufficient that the *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* was *Used* or *Attempted* to be *Used* for an anti-doping rule violation to be committed.

[Comment to Article 2.2.2: Demonstrating the "Attempted Use" of a Prohibited Substance or a Prohibited Method requires proof of intent on the Athlete's part. The fact that intent may be required to prove this particular anti-doping rule violation does not undermine the Strict Liability principle established for violations of Article 2.1 and violations of Article 2.2 in respect of Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method.]

An Athlete's Use of a Prohibited Substance constitutes an anti-doping rule violation unless such substance is not prohibited Out-of-Competition and the Athlete's Use takes place Out-of-Competition. (However, the presence of a Prohibited Substance or

its Metabolites or Markers in a Sample collected In-Competition is a violation of Article 2.1 regardless of when that substance might have been administered.))]

2.5 *Tampering or Attempted Tampering with any part of Doping Control.*

Conduct which subverts the *Doping Control* process but which would not otherwise be included in the definition of *Prohibited Methods*. *Tampering* shall include, without limitation, intentionally interfering or attempting to interfere with a *Doping Control* official, providing fraudulent information to an *Anti-Doping Organization* or intimidating or attempting to intimidate a potential witness.

[Comment to Article 2.5: For example, this Article would prohibit altering identification numbers on a Doping Control form during Testing, breaking the B bottle at the time of B Sample analysis, or altering a Sample by the addition of a foreign substance.

Offensive conduct towards a Doping Control official or other Person involved in Doping Control which does not otherwise constitute Tampering shall be addressed in the disciplinary rules of sport organizations.]

Code Article 3 PROOF OF DOPING

3.2 Methods of Establishing Facts and Presumptions

3.2.1 Analytical methods or decision limits approved by *WADA* after consultation within the relevant scientific community and which have been the subject of peer review are presumed to be scientifically valid. Any *Athlete* or other *Person* seeking to rebut this presumption of scientific validity shall, as a condition precedent to any such challenge, first notify *WADA* of the challenge and the basis of the challenge. *CAS* on its own initiative may also inform *WADA* of any such challenge. At *WADA's* request, the *CAS* panel shall appoint an appropriate scientific expert to assist the panel in its evaluation of the challenge. Within 10 days of *WADA's* receipt of such notice, and *WADA's* receipt of the *CAS* file, *WADA* shall also have the right to intervene as a party, appear amicus curiae or otherwise provide evidence in such proceeding.

3.2.2 *WADA*-accredited laboratories, and other laboratories approved by *WADA*, are presumed to have conducted *Sample* analysis and custodial procedures in accordance with the International Standard for Laboratories. The *Athlete* or other *Person* may rebut this presumption by establishing that a departure from the International Standard for Laboratories occurred which could reasonably have caused the *Adverse Analytical Finding*.

If the *Athlete* or other *Person* rebuts the preceding presumption by showing that a departure from the International Standard for

Laboratories occurred which could reasonably have caused the *Adverse Analytical Finding*, then the *Anti-Doping Organization* shall have the burden to establish that such departure did not cause the *Adverse Analytical Finding*.

[Comment to Article 3.2.2: The burden is on the Athlete or other Person to establish, by a balance of probability, a departure from the International Standard for Laboratories that could reasonably have caused the Adverse Analytical Finding. If the Athlete or other Person does so, the burden shifts to the Anti-Doping Organization to prove to the comfortable satisfaction of the hearing panel that the departure did not cause the Adverse Analytical Finding.]

Code Article 6 ANALYSIS OF SAMPLES

Samples shall be analyzed in accordance with the following principles:

6.1 Use of Accredited and Approved Laboratories

For purposes of Article 2.1, *Samples* shall be analyzed only in WADA-accredited laboratories or laboratories otherwise approved by WADA. The choice of the WADA-accredited or WADA-approved laboratory used for the *Sample* analysis shall be determined exclusively by the *Anti-Doping Organization* responsible for results management.

[Comment to Article 6.1: For cost and geographic access reasons, WADA may approve laboratories which are not WADA-accredited to perform particular analyses, for example, analysis of blood which should be delivered from the collection site to the laboratory within a set deadline. Before approving any such laboratory, WADA will ensure it meets the high analytical and custodial standards required by WADA.]

Violations of Article 2.1 may be established only by Sample analysis performed by a WADA-accredited laboratory or another laboratory approved by WADA. Violations of other Articles may be established using analytical results from other laboratories so long as the results are reliable.]

6.2 Purpose of Analysis of *Samples*

Samples shall be analyzed to detect *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods* identified on the *Prohibited List* and other substances as may be directed by WADA pursuant to Article 4.5, or to assist an *Anti-Doping Organization* in profiling relevant parameters in an *Athlete's* urine, blood or other matrix, including DNA or genomic profiling, or for any other legitimate anti-doping purpose. *Samples* may be collected and stored for future analysis.

[Comment to Article 6.2: For example, relevant profile information could be used to direct Target Testing or to support an anti-doping rule violation proceeding under Article 2.2, or both.]

6.3 Research on *Samples*

No *Sample* may be used for research without the *Athlete's* written consent. *Samples* used for purposes other than Article 6.2 shall have any means of identification removed such that they cannot be traced back to a particular *Athlete*.

[Comment to Article 6.3: As is the case in most medical contexts, use of anonymized Samples for quality assurance, quality improvement, or to establish reference populations is not considered research.]

6.4 Standards for *Sample* Analysis and Reporting

Laboratories shall analyze *Samples* and report results in conformity with the International Standard for Laboratories. To ensure effective *Testing*, the Technical Document referenced at Article 5.4.1 will establish risk assessment-based *Sample* analysis menus appropriate for particular sports and sport disciplines, and laboratories shall analyze *Samples* in conformity with those menus, except as follows:

6.4.1 *Anti-Doping Organizations* may request that laboratories analyze their *Samples* using more extensive menus than those described in the Technical Document.

6.4.2 *Anti-Doping Organizations* may request that laboratories analyze their *Samples* using less extensive menus than those described in the Technical Document only if they have satisfied WADA that, because of the particular circumstances of their country or sport, as set out in their test distribution plan, less extensive analysis would be appropriate.

6.4.3 As provided in the International Standard for Laboratories, laboratories at their own initiative and expense may analyze *Samples* for *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* not included on the *Sample* analysis menu described in the Technical Document or specified by the *Testing* authority. Results from any such analysis shall be reported and have the same validity and consequence as any other analytical result.

[Comment to Article 6.4: The objective of this Article is to extend the principle of "intelligent Testing" to the Sample analysis menu so as to most effectively and efficiently detect doping. It is recognized that the resources available to fight doping are limited and that increasing the Sample analysis menu may, in some sports and countries, reduce the number of Samples which can be analyzed.]

6.5 Further Analysis of *Samples*

Any *Sample* may be subject to further analysis by the *Anti-Doping Organization* responsible for results management at any time before both the A and B *Sample* analytical results (or A *Sample* result where B *Sample* analysis has been waived or will not be performed) have been communicated by the *Anti-Doping Organization* to the *Athlete* as the asserted basis for an Article 2.1 anti-doping rule violation.

Samples may be stored and subjected to further analyses for the purpose of Article 6.2 at any time exclusively at the direction of the *Anti-Doping Organization* that initiated and directed *Sample* collection or WADA. (Any *Sample* storage or further analysis initiated by WADA shall be at WADA's expense.) Further analysis of *Samples* shall conform with the requirements of the International Standard for Laboratories and the International Standard for Testing and Investigations.

Code Article 13 APPEALS

13.7 Appeals from Decisions Suspending or Revoking Laboratory Accreditation.

Decisions by WADA to suspend or revoke a laboratory's WADA accreditation may be appealed only by that laboratory with the appeal being exclusively to CAS.

Code Article 14 CONFIDENTIALITY AND REPORTING

14.1 Information Concerning *Adverse Analytical Findings, Atypical Findings*, and other Asserted Anti-Doping Rule Violations.

14.1.1 Notice of Anti-Doping Rule Violations to *Athletes* and other *Persons*.

The form and manner of notice of an asserted anti-doping rule violation shall be as provided in the rules of the *Anti-Doping Organization* with results management responsibility.

14.1.2 Notice of Anti-Doping Rule Violations to *National Anti-Doping Organizations*, International Federations, and WADA.

The *Anti-Doping Organization* with results management responsibility shall also notify the *Athlete's National Anti-Doping Organization*, International Federation and WADA of the assertion of an anti-doping rule violation simultaneously with the notice to the *Athlete* or other *Person*.

14.1.3 Content of an Anti-Doping Rule Violation Notice.

Notification shall include: the *Athlete's* name, country, sport and discipline within the sport, the *Athlete's* competitive level, whether the

test was *In-Competition* or *Out-of-Competition*, the date of *Sample* collection, the analytical result reported by the laboratory and other information as required by the International Standard for Testing and Investigations, or, for anti-doping rule violations other than Article 2.1, the rule violated and the basis of the asserted violation.

14.1.4 Status Reports.

Except with respect to investigations which have not resulted in notice of an anti-doping rule violation pursuant to Article 14.1.1, the *Anti-Doping Organizations* referenced in Article 14.1.2 shall be regularly updated on the status and findings of any review or proceedings conducted pursuant to Article 7, 8 or 13 and shall be provided with a prompt written reasoned explanation or decision explaining the resolution of the matter.

14.1.5 Confidentiality.

The recipient organizations shall not disclose this information beyond those *Persons* with a need to know (which would include the appropriate personnel at the applicable *National Olympic Committee*, National Federation, and team in a *Team Sport*) until the *Anti-Doping Organization* with results management responsibility has made *Public Disclosure* or has failed to make *Public Disclosure* as required in Article 14.3.

[Comment to Article 14.1.5: Each Anti-Doping Organization shall provide, in its own anti-doping rules, procedures for the protection of confidential information and for investigating and disciplining improper disclosure of confidential information by any employee or agent of the Anti-Doping Organization.]

3.0 Terms and Definitions

3.1 Code defined terms

ADAMS: The Anti-Doping Administration and Management System is a Web-based database management tool for data entry, storage, sharing, and reporting designed to assist stakeholders and WADA in their anti-doping operations in conjunction with data protection legislation.

Adverse Analytical Finding: A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory that, consistent with the International Standard for Laboratories and related Technical Documents, identifies in a *Sample* the presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* (including elevated quantities of endogenous substances) or evidence of the *Use of a Prohibited Method*.

Adverse Passport Finding: A report identified as an Adverse Passport Finding as described in the applicable International Standards.

Anti-Doping Organization: A *Signatory* that is responsible for adopting rules for initiating, implementing or enforcing any part of the *Doping Control* process. This includes, for example, the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, other *Major Event Organizations* that conduct *Testing* at their *Events*, WADA, International Federations, and *National Anti-Doping Organizations*.

Athlete: Any *Person* who competes in sport at the international level (as defined by each International Federation) or the national level (as defined by each *National Anti-Doping Organization*). An *Anti-Doping Organization* has discretion to apply anti-doping rules to an *Athlete* who is neither an *International-Level Athlete* nor a *National-Level Athlete*, and thus to bring them within the definition of "Athlete." In relation to *Athletes* who are neither *International-Level* nor *National-Level Athletes*, an *Anti-Doping Organization* may elect to: conduct limited *Testing* or no *Testing* at all; analyze *Samples* for less than the full menu of *Prohibited Substances*; require limited or no whereabouts information; or not require advance *TUEs*. However, if an Article 2.1, 2.3 or 2.5 anti-doping rule violation is committed by any *Athlete* over whom an *Anti-Doping Organization* has authority who competes below the international or national level, then the *Consequences* set forth in the *Code* (except Article 14.3.2) must be applied. For purposes of Article 2.8 and Article 2.9 and for purposes of anti-doping information and education, any *Person* who participates in sport under the authority of any *Signatory*, government, or other sports organization accepting the *Code* is an *Athlete*.

[Comment: This definition makes it clear that all International- and National-Level Athletes are subject to the anti-doping rules of the Code, with the precise definitions of international- and national-level sport to be set forth in the anti-doping rules of the International Federations and National Anti-Doping Organizations, respectively. The definition also allows each National Anti-Doping Organization, if it chooses to do so, to expand its anti-doping program beyond International- or National-Level Athletes to competitors at lower levels of Competition or to individuals who engage in fitness activities but do not compete at all. Thus, a National Anti-Doping Organization could, for example, elect to test recreational-level competitors but not require

advance TUEs. But an anti-doping rule violation involving an Adverse Analytical Finding or Tampering results in all of the Consequences provided for in the Code (with the exception of Article 14.3.2). The decision on whether Consequences apply to recreational-level Athletes who engage in fitness activities but never compete is left to the National Anti-Doping Organization. In the same manner, a Major Event Organization holding an Event only for masters-level competitors could elect to test the competitors but not analyze Samples for the full menu of Prohibited Substances. Competitors at all levels of Competition should receive the benefit of anti-doping information and education.]

Athlete Biological Passport: The program and methods of gathering and collating data as described in the International Standard for Testing and Investigations and International Standard for Laboratories.

Atypical Finding: A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory which requires further investigation as provided by the International Standard for Laboratories or related Technical Documents prior to the determination of an *Adverse Analytical Finding*.

Atypical Passport Finding: A report described as an *Atypical Passport Finding* as described in the applicable *International Standards*.

CAS: The Court of Arbitration for Sport.

Code: The World Anti-Doping Code.

Competition: A single race, match, game or singular sport contest. For example, a basketball game or the finals of the Olympic 100-meter race in athletics. For stage races and other sport contests where prizes are awarded on a daily or other interim basis the distinction between a *Competition* and an *Event* will be as provided in the rules of the applicable International Federation.

Doping Control: All steps and processes from test distribution planning through to ultimate disposition of any appeal including all steps and processes in between such as provision of whereabouts information, *Sample* collection and handling, laboratory analysis, *TUEs*, results management and hearings.

Event: A series of individual *Competitions* conducted together under one ruling body (e.g., the Olympic Games, FINA World Championships, or Pan American Games).

In-Competition: Unless provided otherwise in the rules of an International Federation or the ruling body of the *Event* in question, "*In-Competition*" means the period commencing twelve hours before a *Competition* in which the *Athlete* is scheduled to participate through the end of such *Competition* and the *Sample* collection process related to such *Competition*.

[Comment: An International Federation or ruling body for an Event may establish an "In-Competition" period that is different than the Event Period.]

International Standard: A standard adopted by WADA in support of the *Code*. Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures addressed by the *International Standard* were performed properly. *International*

Standards shall include any Technical Documents issued pursuant to the *International Standard*.

Major Event Organizations: The continental associations of *National Olympic Committees* and other international multi-sport organizations that function as the ruling body for any continental, regional or other *International Event*.

Marker: A compound, group of compounds or biological variable(s) that indicates the Use of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

Metabolite: Any substance produced by a biotransformation process.

National Anti-Doping Organization: The entity(ies) designated by each country as possessing the primary authority and responsibility to adopt and implement anti-doping rules, direct the collection of *Samples*, the management of test results, and the conduct of hearings at the national level. If this designation has not been made by the competent public authority(ies), the entity shall be the country's *National Olympic Committee* or its designee.

National Olympic Committee: The organization recognized by the International Olympic Committee. The term *National Olympic Committee* shall also include the National Sport Confederation in those countries where the National Sport Confederation assumes typical *National Olympic Committee* responsibilities in the anti-doping area.

Out-of-Competition: Any period which is not *In-Competition*.

Person: A natural *Person* or an organization or other entity.

Prohibited List: The List identifying the *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods*.

Prohibited Method: Any method so described on the *Prohibited List*.

Prohibited Substance: Any substance, or class of substances, so described on the *Prohibited List*.

Publicly Disclose or Publicly Report: See *Consequences of Anti-Doping Rule Violations* in the *Code*. "The dissemination or distribution of information to the general public or *Persons* beyond those *Persons* entitled to earlier notification in accordance with Article 14. Teams in *Team Sports* may also be subject to *Consequences* as provided in Article 11."

Sample or Specimen: Any biological material collected for the purposes of *Doping Control*.

[*Comment: It has sometimes been claimed that the collection of blood Samples violates the tenets of certain religious or cultural groups. It has been determined that there is no basis for any such claim.*]

Signatories: Those entities signing the *Code* and agreeing to comply with the *Code*, as provided in Article 23.

Tampering: Altering for an improper purpose or in an improper way; bringing improper influence to bear; interfering improperly; obstructing, misleading or

engaging in any fraudulent conduct to alter results or prevent normal procedures from occurring.

Target Testing: Selection of specific *Athletes* for *Testing* based on criteria set forth in the International Standard for Testing and Investigations.

Testing: The parts of the *Doping Control* process involving test distribution planning, *Sample* collection, *Sample* handling, and *Sample* transport to the laboratory.

TUE: Therapeutic Use Exemption, as described in Article 4.4.

Use: The utilization, application, ingestion, injection or consumption by any means whatsoever of any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

WADA: The World Anti-Doping Agency.

[Comment: Defined terms shall include their plural and possessive forms, as well as those terms used as other parts of speech.]

3.2 ISL and related Technical Documents defined Terms

Adaptive Model: A mathematical model that was designed to identify unusual longitudinal results from *Athletes*. The model calculates the probability of a longitudinal profile of *Marker* values assuming, that the *Athlete* has a normal physiological condition.

Aliquot: A portion of the *Sample* of biological fluid or tissue (e.g. urine, blood) obtained from the *Athlete* used in the analytical process.

Analytical Testing: The parts of the *Doping Control* process involving *Sample* handling, analysis and reporting following receipt in the Laboratory.

Athlete Passport Management Unit (APMU): A unit composed of a *Person* or *Persons*, designated by the *Anti-Doping Organization*, responsible for the administrative management of the Passports advising the *Anti-Doping Organization* for intelligent, *Targeted Testing* liaising with the Expert Panel compiling and authorizing an *Athlete Biological Passport Documentation Package* and reporting *Adverse Passport Findings*.

Certified Reference Material: Reference Material, characterized by a metrologically valid procedure for one or more specified properties, accompanied by a certificate that provides the value of the specified property, its associated uncertainty and a statement of metrological traceability.

Confirmation Procedure: An analytical test procedure whose purpose is to identify the presence or to measure the concentration/ratio of one or more specific *Prohibited Substances*, *Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Method* in a *Sample*.

[*Comment: A Confirmation Procedure for a threshold substance shall also indicate a concentration/ratio of the Prohibited Substance greater than the applicable Decision Limit (as noted in the TD DL).*]

Decision Limit: a concentration, accounting for the maximum permitted combined uncertainty, above which an *Adverse Analytical Finding* shall be reported.

Fit(ness)-for-purpose: suitable for the intended purpose and compliant to the ISO/IEC 17025 or 15189, ISL and applicable technical documents.

Flexible Scope of Accreditation: Process for a Laboratory to make and implement restricted modifications in the scope of the accreditation prior to the assessment by the national accreditation body. Please see section 4.4.12 for a detailed description of Flexible Scope of Accreditation.

Further Analysis: Any analysis for any substance or method except where an *Athlete* has previously been notified of an asserted anti-doping rule violation based on an *Adverse Analytical Finding* for that substance or method.

Initial Testing Procedure: An analytical test procedure whose purpose is to identify those *Samples* which may contain a *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method* or the quantity of a *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

Intermediate Precision: Variation in results observed when one or more factors, such as time, equipment, or operator are varied within a Laboratory.

International Standard for Laboratories (ISL): The *International Standard* applicable to Laboratories as set forth herein.

Laboratory Internal Chain of Custody: Documentation of the sequence of *Persons* in custody of the *Sample* and any Aliquot of the *Sample* taken for Analytical Testing.

[*Comment: Laboratory Internal Chain of Custody is generally documented by a written record of the date, location, action taken, and the individual performing an action with a *Sample* or Aliquot.*]

Laboratory(ies): (A) WADA-accredited laboratory(ies) applying test methods and processes to provide evidentiary data for the detection of *Prohibited Substances, Methods* or *Markers* on the *Prohibited List* and, if applicable, quantification of a Threshold Substance in *Samples* of urine and other biological matrices in the context of anti-doping activities.

Laboratory Documentation Packages: The material produced by the Laboratory to support an analytical result such as an *Adverse Analytical Finding* as set forth in the WADA Technical Document for Laboratory Documentation Packages.

Major Event: A series of individual international *Competitions* conducted together under an international multi-sport organization functioning as a ruling body (e.g., the Olympic Games, Pan American Games) and for which a significant increase of resources and capacity, as determined by WADA, is required to conduct *Doping Control* for the *Event*.

Measurement Uncertainty (MU): Parameter associated with a measurement result that characterizes the dispersion of quantity values attributed to a measurand. [Comment: Knowledge of the MU increases the confidence in the validity of a measurement result.]

Minimum Required Performance Level (MRPL): concentration of a *Prohibited Substance* or *Metabolite* of a *Prohibited Substance* or *Marker* of a *Prohibited Substance* or *Method* that a doping Laboratory is expected to reliably detect and confirm in the routine daily operation of the Laboratory. See Technical Document Minimum Required Performance Levels for detection of *Prohibited Substances*.

Non-Threshold Substance: A substance listed on the *Prohibited List* for which the identification, in compliance with the Technical Document on the Identification Criteria for Qualitative Assays (TD IDCR), constitutes an *Adverse Analytical Finding*.

Presumptive Adverse Analytical Finding: The status of a *Sample* test result for which there is a suspicious result in the Initial Testing Procedure, but for which a confirmation test has not yet been performed.

Reference Collection: A collection of samples of known origin that may be used in the determination of the identity of an unknown substance. For example, a well characterized sample obtained from a controlled administration study in which scientific documentation of the identity of *Metabolite(s)* can be demonstrated.

Reference Material: Material, sufficiently homogeneous and stable with respect to one or more specified properties, which has been established to be fit for its intended use in a measurement process.

Repeatability, s_r : Variability observed within a Laboratory, over a short time, using a single operator, item of equipment, etc.

Reproducibility, s_R : Variability obtained when different Laboratories analyze the same Sample.

Revocation: The permanent withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation.

Suspension: The temporary withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation.

Threshold Substance: An exogenous or endogenous *Prohibited Substance, Metabolite* or *Marker* of a *Prohibited Substance* which is analyzed quantitatively and for which an analytical result (concentration, ratio or score) in excess of a pre-determined Decision Limit constitutes an *Adverse Analytical Finding*. Threshold Substances are identified as such in the Technical Document on Decision Limits (TD DL).

WADA-Approved Laboratory for the ABP: Laboratory(ies) not otherwise accredited by WADA; applying test methods and processes in support of an *Athlete Biological Passport* program and in accordance with the criteria for approval of non-accredited laboratories for the *Athlete Biological Passport*.

3.3 International Standard for Testing and Investigations (ISTI) Defined Terms

Results Management Authority: The organization that is responsible, in accordance with *Code* Article 7.1, for the management of the results of *Testing* (or other evidence of a potential anti-doping rule violation) and hearings, whether (1) an *Anti-Doping Organization* (for example, the International Olympic Committee or other *Major Event Organization*, WADA, an International Federation, or a *National Anti-Doping Organization*); or (2) another organization acting pursuant to the authority of and in accordance with the rules of the *Anti-Doping Organization* (for example, a National Federation that is a member of an International Federation). In respect of Whereabouts Failures, the Results Management Authority shall be as set out in Article I.5.1.

Sample Collection Authority: The organisation that is responsible for the collection of *Samples* in compliance with the requirements of the International Standard for Testing and Investigations, whether (1) the Testing Authority itself; or (2) another organization (for example, a third party contractor) to whom the Testing Authority has delegated or sub-contracted such responsibility (provided that the Testing Authority always remains ultimately responsible under the *Code* for compliance with the requirements of the International Standard for Testing and Investigations relating to collection of *Samples*).

Test Distribution Plan: A document written by an *Anti-Doping Organization* that plans *Testing* on *Athletes* over whom it has Testing Authority, in accordance with the requirements of Article 4 of the International Standard for Testing and Investigations.

Testing Authority: The organization that has authorized a particular *Sample* collection, whether (1) an *Anti-Doping Organization* (for example, the International Olympic Committee or other *Major Event Organization*, *WADA*, an International Federation, or a *National Anti-Doping Organization*); or (2) another organization conducting *Testing* pursuant to the authority of and in accordance with the rules of the *Anti-Doping Organization* (for example, a National Federation that is a member of an International Federation).

PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS

4.0 Process and Requirements for WADA Accreditation

This section describes the specific requirements that a laboratory shall fulfill in the process of applying for, obtaining, and maintaining *WADA* accreditation including requirements for Major Events.

4.1 Applying for a WADA Laboratory Accreditation

4.1.1 Expression of interest

The candidate laboratory shall officially contact *WADA* in writing to express its interest in the *WADA* accreditation process.

4.1.2 Submitting initial application form

The candidate laboratory shall complete the necessary information in the Application Form as provided by *WADA* and deliver this to *WADA*. The Application shall be signed by the Laboratory Director and, if relevant, by the Director of the host organization.

At this stage, *WADA* will verify the existence of a National Anti-Doping Program (compliant with the *Code* and *International Standards*) in the country where the candidate laboratory is located, the ratification of the UNESCO Convention against Doping in Sport by the host country of the candidate laboratory, as well as the payment of the nation's financial contributions to *WADA*.

4.1.3 Providing letter(s) of support

Upon successful completion of the above, the candidate laboratory shall be requested by *WADA* to provide an official letter of support from *Signatory Anti-Doping Organization(s)*. Such letter(s) of support will guarantee that annually a minimum of 3000 *Samples* from *Code*-compliant clients (as determined by *WADA*) will be provided to the laboratory for a three (3) year period within two (2) years of obtaining accreditation. The candidate laboratory shall submit a business plan which is accompanied with letters of support from entities acceptable to *WADA* (e.g. universities, hospitals, private organization and/or public authorities) that:

- Guarantee sufficient annual financial support for a minimum of 3 years;
- Guarantee the necessary analytical facilities and instrumentation;
- Support for research and development activities;

4.1.4 Description of the candidate laboratory

The candidate laboratory shall then complete a detailed questionnaire provided by *WADA* and submit it to *WADA* no later than eight (8) weeks following the receipt of the questionnaire. The questionnaire will include, but is not limited to, the following:

- Staff list and their qualifications;
- Description of physical facilities, including a description of the security considerations for *Samples* and records;
- List of proposed and actual instrumental resources and equipment;
- Method validation data;
- List of available Reference Materials and/or standards, or plans to acquire Reference Materials and/or standards, including properly validated biological Sample Reference Collections;
- Business plan for the laboratory demonstrating commitment to analyse 3000 *Samples* from *Code-compliant Testing Authorities* (as determined by *WADA*) annually, within two (2) years of receiving accreditation;
- List of sponsors of the laboratory.

WADA may require an update of this documentation during the process of accreditation.

4.1.5 Conducting initial visit

WADA usually conducts an initial visit (2-3 days) to the candidate laboratory at the candidate laboratory's expense. The purpose of this visit is to clarify issues with regard to the accreditation process and the defined requirements in the ISL and to obtain information about different aspects of the laboratory relevant for the accreditation. Such a visit could be conducted prior to or during the accreditation process.

4.1.6 Issuing final report and recommendation

Within approximately twelve (12) weeks after the initial visit or the receipt of the questionnaire, *WADA* will complete and submit a report to the candidate laboratory. In the report *WADA* will make the necessary recommendations with respect to granting the candidate laboratory the status of *WADA* probationary laboratory or, if this is not the case, identify needed improvements in order to be considered a *WADA* probationary laboratory.

4.1.7 Initial accreditation fee

Prior to entering the probationary period, the candidate laboratory shall pay to *WADA* a one time non-refundable fee to cover the costs related to the laboratory initial accreditation process. This fee shall be determined by *WADA*.

4.1.8 Laboratory independence

The Laboratory shall be established and remain operationally independent from *Anti-Doping Organizations* to ensure full confidence in its competence, impartiality, judgment or operational integrity, in compliance with section 4.1.5d of ISO/IEC 17025. Operational independence implies that the Laboratory shall have a separate budget permitting the Laboratory to manage its own affairs without hindrance or interference.

4.1.9 Compliance with the Code of Ethics

The candidate laboratory shall implement and comply with the provision(s) in the Code of Ethics (Annex B) which are relevant for a laboratory in the probationary period. The laboratory shall communicate the Code of Ethics to all employees and ensure understanding of and commitment to the different aspects of the Code of Ethics. The candidate laboratory shall provide to *WADA* a letter of compliance with the Code of Ethics, signed by the laboratory Director.

4.2 Preparing for WADA Laboratory Accreditation

Prior to entering the probationary period, the candidate laboratory may be required to participate in a pre-probationary test, consisting of at least ten EQAS samples in order to assess its competence at that time. The pre-probationary test may be conducted in conjunction with an initial site visit as described in 4.1.5. The candidate laboratory shall successfully identify and document concentrations in excess of the threshold(s) or Minimum Required Performance Levels (MRPL), as applicable, of the *Prohibited Substances, Metabolite(s) of Prohibited Substances, or Marker(s) of Prohibited Substances or Prohibited Methods* within a time frame of ten to 15 working days as determined by *WADA*. The candidate laboratory shall provide a test report for each of the samples in the pre-probationary test. For negative samples, *WADA* may request all or a portion of the negative Initial Testing Procedure data. For selected samples for which there is an *Adverse Analytical Finding*, the candidate laboratory shall provide a Laboratory Documentation Package. Additional data to be provided upon *WADA's* request. The candidate laboratory's performance in the pre-probationary test shall be taken into consideration by *WADA* to gauge the laboratory's competence as well as allow *WADA* to provide feedback on areas in need of improvement. Corrective actions, if any, shall be conducted and reported by the laboratory upon request. Such testing will be taken into account in the overall review of the candidate laboratory's application and may affect the timeliness of the candidate laboratory's entry into the probationary phase of accreditation.

Upon successful completion of the provisions of section 4.1 and following official notification by *WADA*, a candidate laboratory enters the probationary phase of *WADA* accreditation under the title of a "WADA probationary laboratory". The probationary period shall incorporate at least 20 EQAS samples, typically distributed over multiple EQAS rounds, in order to prepare the probationary laboratory for the initial accreditation. During this period, *WADA* shall provide appropriate feedback to assist the laboratory in improving the quality of its testing process. In this period the laboratory shall successfully complete provisions 4.2.1 to 4.2.5.

4.2.1 Obtaining ISO/IEC 17025 accreditation by the laboratory

The laboratory shall be accredited by a relevant accreditation body to ISO/IEC 17025 with primary reference to the interpretations and applications of the ISO/IEC 17025 requirements as described in the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0). The relevant accreditation body shall be an International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) full member that is a signatory to the ILAC Mutual Recognition Arrangement (ILAC MRA). The laboratory shall prepare and establish the required documentation and procedures according to the requirements in Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0), as applicable. Based on this, the laboratory shall initiate and prepare for the accreditation process by consulting with a relevant accreditation body. An assessment by the representative(s) of a relevant accreditation body, including an ISL-trained assessor, shall be conducted. The laboratory shall correct any identified non-conformities within defined time frames and document this accordingly.

Summaries of the Assessment Report and any documentation of correction of non-conformities, in English or French, should be sent to WADA by the relevant accreditation body. Should the laboratory prefer to send the information directly to WADA, the laboratory shall do so within a reasonable time frame.

The ISO/IEC 17025 accreditation shall be obtained before the end of the probationary period.

4.2.2 Participating in the WADA External Quality Assessment Scheme

During the probationary period the laboratory shall successfully analyze at least (18) EQAS samples in multiple rounds (See Annex A for a description of the EQAS).

After successful completion of the probationary period, as a final proficiency test, the laboratory shall analyze a minimum of (20) EQAS samples in the presence of WADA representatives. The final accreditation test shall assess both the scientific competence and the capability of the laboratory to manage multiple *Samples*. The probationary laboratory shall successfully identify and/or document a concentration in excess of the threshold or Minimum Required Performance Level (MRPL) of the *Prohibited Substances*, *Metabolite(s) of Prohibited Substances*, or *Marker(s) of Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* within five calendar days of opening the samples. The probationary laboratory shall provide a Test Report for each of the samples in the proficiency test. For negative samples, WADA may request all or a portion of the negative Initial Testing Procedure data. For selected samples for which there is an *Adverse Analytical Finding*, the probationary laboratory shall provide a Laboratory Documentation Package. This documentation shall be submitted within two (2) weeks of WADA's request. Costs associated with the WADA on-site visit shall be at the laboratory's expense.

4.2.3 Planning and implementing research and development activities

The probationary laboratory shall develop a plan for its research and development activities in the field of *Doping Control* within a three (3) year period including a budget. The probationary laboratory shall demonstrate in its budget an allocation to research and development activities in the field of *Doping Control* of at least 7% of the annual budget for the initial three year period. At least two research and development activities shall be initiated and implemented within the probationary period. The research activities can either be conducted by the laboratory alone or in cooperation with other *WADA*-accredited Laboratories or other research organizations.

4.2.4 Planning and implementing sharing of knowledge

The probationary laboratory shall demonstrate during the probationary period its willingness and ability to share knowledge with other *WADA*-accredited Laboratories. The probationary laboratory shall prepare and convey information and knowledge on at least two specific issues to the other *WADA*-accredited Laboratories within the probationary period. A description of this sharing is provided in the Code of Ethics (Annex B).

4.2.5 Professional liability insurance coverage

Probationary laboratories shall provide documentation to *WADA* that professional liability risk insurance coverage has been obtained to cover liability to an amount of no less than 2 million USD annually.

4.3 Obtaining *WADA* accreditation

4.3.1 Participating in a *WADA* accreditation audit

In the last phase of the probationary period *WADA* will prepare in cooperation with the laboratory a final *WADA* accreditation assessment. Compliance with the defined requirements in the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and, if necessary, the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0) and the practice and documentation of the laboratory will be assessed. If *WADA* has participated in the initial ISO/IEC 17025 assessment, the final *WADA* assessment may only consist of a document audit. Otherwise, the audit can be conducted together with the relevant accreditation body or separately if more practical. Should an on-site audit take place by *WADA*, the associated cost shall be at the laboratory's expense. Based on the audit, *WADA* will issue an Audit Report and submit this to the laboratory. If applicable, the laboratory shall correct identified non-compliances within defined time-frames and report these to *WADA*.

4.3.2 *WADA* report and recommendation

Based on the relevant documentation from the laboratory, the Audit Report(s) from *WADA* representative(s) and the Audit Report(s) from the relevant accreditation

body, WADA will make a final report including a recommendation concerning the accreditation of the laboratory. The report and recommendation will be submitted to the WADA Executive Committee for approval. In the case where the recommendation is that the laboratory should not be accredited, the laboratory will have a maximum of six months to correct and improve specific parts of their operation, at which time a further report will be made by WADA.

4.3.3 Issuing and publishing of accreditation certificate

A certificate signed by a duly authorized representative of WADA shall be issued in recognition of an accreditation. Such certificate shall specify the name of the Laboratory and the period for which the certificate is valid. Certificates may be issued after the effective date, with retroactive effect. A list of accredited Laboratories will be available on WADA's website.

4.4 Maintaining WADA accreditation

In order for the Laboratory to maintain its accreditation status, the *Anti-Doping Organization* of the country of the Laboratory (*National Anti-Doping Organization* and/or *National Olympic Committee* as applicable) shall be *Code* compliant (as determined by WADA) and the Laboratory host country shall maintain its status of a country having ratified the UNESCO Convention against Doping in Sport.

Should a Laboratory's accreditation be suspended in this context, the Suspension will be effective until the country ratifies the UNESCO Convention against Doping in Sport and/or until the non-compliant *Anti-Doping Organization* of the country of the Laboratory is taken out of the non-compliant list by WADA's Foundation Board. With the exception of the duration of the Suspension which shall be as defined above, the other ISL provisions with subject to the Suspension of a Laboratory's accreditation remain applicable.

WADA may decide not to suspend the Laboratory's accreditation in case of non-compliance of the *Anti-Doping Organization* of the country of the Laboratory if, in the year before the declaration of non-compliance, at least 60% of samples analyzed by that Laboratory were provided by *Anti-Doping Organizations* other than the *Anti-Doping Organization* of the country of the Laboratory, or if it is highly likely that in the year of the declaration of non-compliance at least 60% of samples analyzed by that Laboratory are going to be provided by *Anti-Doping Organizations* other than the *Anti-Doping Organization* of the country of the Laboratory.

4.4.1 Maintaining ISO/IEC 17025 accreditation

The Laboratory shall hold an accreditation from the relevant accreditation body, ILAC full member, signatory to ILAC MRA, according to ISO/IEC 17025 with primary reference to the interpretations and applications of the ISO/IEC 17025 requirements as described in the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0), as applicable.

4.4.2 Participate in the WADA External Quality Assessment Scheme

The WADA-accredited Laboratories are required to successfully participate in the WADA EQAS which is described in more detail in Annex A.

4.4.3 Laboratory independence

The Laboratory shall be operationally independent from any *Anti-Doping Organization* to ensure full confidence in its competence, impartiality, judgment or operational integrity, in compliance with section 4.1.5d of ISO/IEC 17025. Operational independence implies that the Laboratory shall have a separate budget permitting the Laboratory to manage its own affairs without hindrance or interference.

4.4.4 Documenting compliance with the WADA Laboratory Code of Ethics

The Laboratory shall annually provide to WADA a letter of compliance with the provisions of the Code of Ethics (Annex B), signed by the Laboratory Director. The Laboratory may be asked to provide documentation of compliance with the provisions of the Code of Ethics (Annex B).

4.4.5 Documenting implemented research and development activities

The Laboratory shall maintain a plan for research and development in the field of *Doping Control*, including an annual budget in this area of at least 7% of the total annual budget.

The Laboratory should document the publication of results of the research in relevant scientific papers in the peer-reviewed literature (at least one publication every two years). The list of scientific papers shall be made available to WADA upon request. The Laboratory may also demonstrate a research program by documenting successful or pending applications for research grants (at least one application submitted every three years).

The Laboratory shall supply an annual progress report to WADA documenting research and development results in the field of *Doping Control* and dissemination of the results. The Laboratory should also relate research and development plans for the next year.

4.4.6 Documenting implemented sharing of knowledge

The Laboratory shall demonstrate its willingness and ability to share knowledge with other WADA-accredited Laboratories. The Laboratory should make at least one annual contribution to an anti-doping symposium or conference. The Laboratory shall supply an annual report on sharing of knowledge with all other WADA-accredited Laboratories. A description of this sharing is provided in the Code of Ethics (Annex B).

4.4.7 Maintaining professional liability insurance coverage

Laboratories shall provide documentation to WADA that professional liability risk insurance coverage is maintained to an amount no less than 2 million USD annually.

4.4.8 Providing renewed letter(s) of support

Letter(s) of support, as described in Section 4.1.3, from a *National Anti-Doping Organization* or *National Olympic Committee* responsible for a national *Doping Control* program or an International Federation responsible for an international *Doping Control* program shall be provided to WADA every two years confirming three years of support or unless otherwise approved by WADA.

4.4.9 Minimum number of *Samples*

In order to maintain proficiency, WADA accredited Laboratories are required, within two years of the effective date of the current version of the ISL, to analyze a minimum of 3000 *Doping Control Samples* provided annually by Code-compliant Testing Authorities (as determined by WADA) or as otherwise approved by WADA. WADA will monitor the number of *Samples* tested by the Laboratory. If the number of *Samples* falls below 3000 per year, WADA Laboratory accreditation may be suspended or revoked in accordance with sections 4.4.13.2.1, 4.4.13.2.2 and 4.4.14.

4.4.10 Publication of fee schedule

To assist *Anti-Doping Organizations* in developing Test Distribution Plans in relation to the use of different *Sample* analysis menus for various sports or sport disciplines, Laboratories shall publish, and provide to WADA, the most recent price list for each type of analytical method or service.

4.4.11 Participating in WADA/Accreditation Body re-assessments and surveillance assessments

WADA reserves the right to inspect and assess the Laboratory at any time. The notice of the assessment/inspection will be made in writing to the Laboratory Director. In exceptional circumstances, the assessment/inspection may be unannounced.

4.4.11.1 WADA/Accreditation Body re-assessment

The Laboratory shall receive ISO/IEC 17025 accreditation including compliance with the Application of ISO/IEC 17025 for the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and Application of ISO/IEC 17025 for the Analysis of *Blood Doping Control Samples* (Section 6.0), as applicable. The assessment team shall include an ISL-trained assessor selected by the accreditation body for the on-site re-assessment.

Copies of the re-assessment summary report in English or French as well as the Laboratory responses should be sent in a timely fashion to WADA by the

relevant accreditation body. Should the Laboratory prefer to provide the re-assessment summary report directly to *WADA*, then it shall do so within 30 days.

The Laboratory shall provide to *WADA* a copy of the ISO/IEC 17025 certificate as soon as it is obtained from the relevant accreditation body.

4.4.11.2 Accreditation Body surveillance assessment

When a surveillance ISO/IEC 17025 assessment is required, a copy of the assessment summary report and evidence of corrective actions for any non-compliance(s), in English or French, should be sent to *WADA* by the relevant accreditation body. Should the Laboratory prefer to provide the assessment summary report directly to *WADA*, then it shall do so within 30 days.

4.4.11.3 *WADA* assessment

As part of an announced or unannounced assessment/inspection, *WADA* retains the right to request copies of Laboratory documentation and/or request re-analysis of selected A and/or B *Samples* either on-site or in another Laboratory of *WADA*'s choice.

4.4.12 Flexible Scope of Accreditation

WADA-accredited Laboratories may modify or add analytes to existing scientific methods to expand their scope or develop new methods that involve technology already within the scope of accreditation without the need for approval by the body that completed the ISO/IEC 17025 accreditation of that Laboratory. Any new analytical method or procedure to *Doping Control* requiring expertise and technology outside the Laboratory scope of accreditation shall be properly validated by the Laboratory and be determined as Fit-for-purpose by *WADA* prior to first implementation by any Laboratory into the field of anti-doping analysis. *WADA* shall use whatever means deemed appropriate, including formal consultations with scientific expert working groups, and/or publication(s) in peer-reviewed scientific journal(s) to evaluate whether the test is Fit-for-purpose prior to providing approval. Before applying such a new method or procedure to the analysis of *Doping Control Samples*, but after the approval by *WADA*, the Laboratory shall obtain an extension of the scope of accreditation by a relevant accreditation body.

Inclusion of a method or procedure within the Laboratory's scope of ISO/IEC 17025 accreditation establishes that method or procedure as Fit-for-purpose and the Laboratory shall not be required to provide method validation documentation in support of an *Adverse Analytical Finding*.

4.4.13 *WADA* monitoring of accreditation status

WADA shall conduct a periodic review of compliance of Laboratories against the requirements listed in the ISL. In addition, *WADA* shall also conduct an annual review of EQAS results and relevant routine testing issues (see Section 5.0 and/or

Section 6.0) reported to *WADA* by stakeholders to assess the overall performance of each Laboratory and to decide its accreditation status.

4.4.13.1 Maintenance of accreditation

In the event that the Laboratory has performed satisfactorily in the *WADA* EQAS (Annex A) and routine operations, *WADA* will maintain the accreditation of the Laboratory.

4.4.13.2 Loss of accreditation

Loss of *WADA* accreditation may occur whenever *WADA* has justified reason to believe that the Suspension or Revocation of accreditation is required in order to protect the interests of the Anti-Doping Community.

4.4.13.2.1 Suspension of accreditation

Suspension of accreditation may be based on, but not limited to, the results of the EQAS (as per Annex A) or other evidence of serious ISL deviation(s) arising from the routine analysis of *Doping Control Samples*.

The following ISL non-compliances in the routine operations of a Laboratory may be considered and include, but are not limited to:

- Suspension of ISO/IEC 17025 accreditation;
- Failure to take appropriate corrective action after an unsatisfactory performance within routine Analytical Testing or in an blind EQAS or double blind EQAS round;
- Failure to comply with any of the requirements or standards listed in *WADA* ISL and/or Technical Documents;
- Failure to cooperate with *WADA* or the relevant Testing Authority in providing documentation;
- Non-compliance(s) with the *WADA* Laboratory Code of Ethics;
- Major changes in key staff without proper and timely notification to *WADA*;
- Failure to cooperate in any *WADA* enquiry in relation to the activities of the Laboratory;
- Non-compliance(s) identified from Laboratory on-site assessment(s);
- Loss of support jeopardizing the quality and/or viability of the Laboratory.

Non-compliance(s) in Laboratory routine performance will be assessed by *WADA* on a case-by-case basis considering the severity and consequences to the Anti-Doping System. If evidence of serious or multiple non-compliance(s) exists, *WADA* reserves the right to

provisionally suspend a Laboratory's accreditation pending a full investigation. Such a decision may be taken by the Chairman of the WADA Executive Committee.

The period and terms of Suspension shall be proportionate to the seriousness, as determined by the investigation, of the non-compliance(s) or lack of performance and the need to ensure accurate and reliable drug testing of *Athletes*. A period of Suspension shall be of a duration to be decided by WADA and up to a maximum of six months, during which time any non-compliance must be corrected, documented and reported to WADA. If the non-compliance(s) cannot be corrected during the initial Suspension period, the Suspension shall either be further extended or the Laboratory accreditation revoked. The Suspension period may be extended up to a maximum of an additional six months, based on justifiable delays in submitting the satisfactory corrective actions. If the Laboratory has provided evidence determined to be satisfactory by WADA that the non-compliance(s) are corrected, the Laboratory's accreditation shall be re-instated. If the Laboratory has not provided evidence determined to be satisfactory by WADA at the end of the extended Suspension period, not to exceed 12 months, the Laboratory's accreditation shall be revoked.

If applicable, a delay in the delivery of the ISO/IEC 17025 accreditation to the Laboratory by the relevant accrediting body may also extend the WADA Suspension.

A Laboratory whose accreditation has been suspended is ineligible to perform testing of *Doping Control Samples* for any Testing Authority, except when the non-compliance(s) is restricted to a particular analysis. In this case, WADA may suspend the Laboratory from performing that specific analysis. If WADA determines that the non-compliance(s) is limited to a class of *Prohibited Substances* or a specific analytical method, WADA may limit the Suspension to analysis for the class of compounds or analytical method in which the non-compliance(s) occurred.

During the Suspension of the Laboratory, WADA may require the Laboratory to successfully analyse blind EQAS samples and/or require an on-site assessment by WADA, at the expense of the Laboratory, in order to evaluate the Laboratory's status.

4.4.13.2.2 Revocation of accreditation

The WADA Executive Committee shall revoke the accreditation of any Laboratory accredited under these provisions if it determines that Revocation is necessary to ensure the full reliability and accuracy of Analytical Testing and the accurate reporting of analytical test results. Revocation of accreditation may be based on, but not limited to, the

following considerations in the EQAS analysis and/or routine operation of a Laboratory:

- Reporting of *False Adverse Analytical Findings*;
- Loss of ISO/IEC 17025 accreditation;
- Repeated Suspensions of ISO/IEC 17025 accreditation or *WADA* accreditation;
- Systematic failure to comply with the ISL and/or Technical Documents;
- Serious Laboratory non-compliances identified (e.g. on-site assessments, documented client complaints, other enquiries) as determined by *WADA*;
- Repeated failure to take appropriate corrective action following unsatisfactory performance either in routine Analytical Testing or in a blind EQAS or double blind EQAS round(s);
- A serious or repeated non-compliance(s) with the ISL and/or Technical Document(s);
- Failure to correct a lack of compliance with any of the requirements or standards listed in the *WADA* ISL (including Annex A External Quality Assessment Scheme) during a Suspension period;
- Non-compliance with the *WADA* External Quality Assessment Scheme requirements as defined in Annex A;
- Failure to cooperate with *WADA* or the relevant Testing Authority during the Suspension phase;
- Failure to inform clients of Suspension of accreditation;
- A serious or repeated violation of the Code of Ethics;
- Conviction of any key personnel for any criminal offence committed that is related to the operation of the Laboratory;
- Any other cause that materially affects the ability of the Laboratory to ensure the full reliability and accuracy of drug tests and the accurate reporting of results;
- Repeated and/or continuous failure to cooperate in any *WADA* inquiry in relation to the activities of the Laboratory;
- Loss of support jeopardizing the quality and/or viability of the Laboratory.

The reporting of a false *Adverse Analytical Finding* on a routine *Sample* is a serious non-conformity. The following procedures are to be followed:

- The Laboratory shall immediately notify *WADA* if any result from a *Sample* is falsely reported as an *Adverse Analytical Finding* to an *Anti-Doping Organization*. *WADA* may provisionally suspend the Laboratory pending resolution of the case.

- The responsible Laboratory shall be immediately notified by WADA if it is determined that a false *Adverse Analytical Finding* has been reported. WADA may provisionally suspend the Laboratory pending resolution of the case.
- The Laboratory is to provide WADA with a satisfactory root cause analysis report including the reason(s) for the error within five calendar days (unless informed otherwise by WADA). Supporting documentation shall be provided such as all quality control data from the batch of routine *Samples* that included the false *Adverse Analytical Finding* sample (particularly if the error is deemed to be technical/scientific);
- WADA shall review the Laboratory's explanation promptly;
- The Laboratory may be required to review past test results and may be required to re-analyze all relevant *Samples* reported as *Adverse Analytical Findings* by the Laboratory from the time of final resolution of the error to the previous 12 months or satisfactory EQAS round, if applicable. Depending on the type of error that caused the false *Adverse Analytical Finding*, this retesting may be limited to one analyte, one or more substance(s) or a class of *Prohibited Substances or Prohibited Methods*. A statement signed by the Laboratory Director shall document this re-testing. The Laboratory will be required to notify all clients whose results may have been affected by the error in accordance with its quality management system.

A laboratory whose accreditation has been revoked is ineligible to perform testing of *Doping Control Samples* for *Signatories*. The chain of custody maintained by a revoked laboratory for stored *Samples* is valid until such time that arrangements can be made, in consultation with WADA, for the transfer of relevant *Samples* to other Laboratories as soon as practical.

If a laboratory, whose accreditation has been revoked, should seek a new accreditation, it shall begin the process as a new laboratory as described in Section 4.1. The laboratory may provide to WADA evidence which supports "exceptional circumstances" that may justify adjustment to the requirements in section 4.1. If such justification is accepted, as determined solely by the WADA Executive Committee, then the WADA Executive Committee shall determine what steps shall be followed prior to granting a new accreditation.

4.4.13.3 Evaluation of accreditation status

Upon receipt of all documentation required to investigate the issue(s) for Suspension or Revocation, WADA shall review the submission and present a written report, which may include recommendation(s), to the Disciplinary Committee.

Subsequently the Disciplinary Committee, as set up under *WADA* procedural rules, shall make an independent recommendation to the Chair of the *WADA* Executive Committee regarding the duration of Suspension or the Revocation of the *WADA* accreditation.

WADA shall lift the Suspension only once sufficient evidence, as determined by *WADA*, is provided by the Laboratory that appropriate steps have been taken to remedy the issue(s).

4.4.14 Notification

4.4.14.1 Written Notice

When a Laboratory is suspended or *WADA* seeks to revoke accreditation, *WADA* shall serve the Laboratory with written notice of the Suspension or proposed Revocation by facsimile, hand delivery, or registered or certified mail, return receipt requested as soon as possible. This notice shall state the following:

- 1) The reason for Suspension or Revocation;
- 2) The terms of the Suspension or Revocation; and
- 3) The period of Suspension.

4.4.14.2 Effective Date and Appeals

A Suspension is immediately effective upon notification.

A Revocation takes effect 30 days after notification. A Laboratory which has received notice that its accreditation is in the process of being revoked shall be under Suspension until the Revocation is made final or is rescinded by *WADA*. If *WADA* decides not to uphold the Suspension or proposed Revocation, the Suspension is terminated immediately and any proposed Revocation shall not take place.

WADA's decision to suspend or revoke a Laboratory's accreditation may be appealed by the Laboratory to *CAS* within 21 days from the decision notification.

4.4.14.3 Public Notice

WADA shall immediately announce a Laboratory's accreditation status on the *WADA* website including the name and address of any Laboratory that has had its accreditation suspended or revoked, and the name of any Laboratory that has had its Suspension lifted.

WADA's website shall be updated regarding a Laboratory's accreditation status.

4.4.15 Re-accreditation costs

On an annual basis, *WADA* will invoice the Laboratory for a portion of the costs associated with the re-accreditation process. The Laboratory shall assume the travel and accommodation expenses of the *WADA* representative(s) in the event of on-site assessments.

4.4.16 Issuing and publication of accreditation certificate

If maintenance of accreditation is approved, the Laboratory shall receive a certificate signed by a duly-authorized representative of *WADA* issued in recognition of such accreditation. Such a certificate shall specify the name of the Laboratory and the period for which the certificate shall be valid. Certificates may be issued after the effective date, with retroactive effect.

4.5 Accreditation requirements for Major Events

Primarily, Major Event Organizers should consider transporting *Samples* to the existing facilities of an accredited Laboratory.

In some cases, the reporting time requirements for a Major Event may require that the Laboratory facility be located in proximity to the *Competition* such that *Samples* can be delivered by *Event Doping Control* staff. This may require re-location of an existing Laboratory for a period of time which shall start sufficiently in advance to validate operations at the satellite facility and perform the testing for the *Event*.

In addition, the Laboratory support for a Major Event may be such that the existing accredited Laboratory facilities are not adequate. This may require re-location of the Laboratory to a new facility, the addition of personnel, and/or the acquisition of additional equipment. The Laboratory Director of the *WADA* accredited laboratory designated to perform the testing shall be responsible to ensure that proper quality management system, performance, security and safety are maintained.

In cases where *Samples* will be transferred to an existing Laboratory facility, there shall be agreement between the Major Event Organizer and the *WADA* accredited laboratory in regards to testing requirements such as turn-around time. The Laboratory shall be required to report on staffing and equipment issues as required by *WADA*.

If the Laboratory is required to move or extend its operation temporarily to a new physical location, the Laboratory shall demonstrate a valid ISO/IEC 17025 accreditation with primary compliance with the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and if necessary, the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0) for the new facility or "satellite facility".

All methods or equipment unique to the satellite facility shall be validated or qualified prior to the satellite facility accreditation assessment. Any changes to methods or

other procedures in the quality manual shall also be validated prior to the assessment.

The Laboratory shall be responsible for providing *WADA* with regular and timely updates on the progress of the testing facilities.

4.5.1 Major Event testing in the Laboratory facilities

4.5.1.1 Participating in an initial *WADA*/Accreditation Body assessment

WADA may perform one or more site visit(s) to the Laboratory facility as soon as it is available to determine whether the facility is Fit-for-purpose. Expenses related to such a visit shall be at the Laboratory's expense. Particular emphasis will be placed on the adequacy of security considerations, the physical layout of the space to ensure that adequate separation of various parts of the Laboratory are maintained, and to provide a preliminary review of other key support elements and to assess compliance with the ISL.

4.5.1.2 Completing a Pre-*Event* Report on Facilities and Staff

The Laboratory shall report to *WADA* all senior personnel temporarily working in the Laboratory. The Laboratory Director shall ensure that these personnel are adequately trained in the methods, policies, and procedures of the Laboratory. Particular emphasis should be given to the Code of Ethics and the confidentiality of the results management process. Adequate documentation of training of these temporary employees shall be maintained by the Laboratory.

At least two months prior to start of testing for the *Event*, the Laboratory shall provide a report to *WADA* consisting of the following:

- A valid signed contract between the Laboratory and the responsible Testing Authority / Major Event organizer including the schedule and number of *Samples* to be analyzed;
- An organizational chart including Laboratory staff and temporary staff scientists employed by the Laboratory for the *Event*. Supporting information such as job titles and responsibilities shall be included;
- A training plan with timelines for new staff scientists;
- A list of instrumental resources and equipment including identification of ownership;
- A summary of the results management process including criteria for determining analytical results (*Adverse Analytical Findings, Atypical Findings, etc.*);
- Method(s) of reporting the test results in a secure manner to the appropriate authorities.

Any changes that occur prior to the start of *Testing* for the Major Event should be immediately reported to *WADA*.

Even if the testing is to be done at the Laboratory's existing facility, the *Pre-Event Report* shall be completed, particularly in regard to personnel changes and any additional equipment.

4.5.1.3 Reviewing the reports and correct identified non-conformities

The Laboratory shall address and correct all identified non-compliances. The assessment report and documentation of the corrective actions shall be submitted to *WADA* as instructed and prior to start of scheduled *Testing* for the Major Event.

4.5.1.4 External Quality Assessment Scheme

WADA may, at its sole discretion, submit EQAS samples to the Laboratory for analysis. The use of these EQAS samples may be part of the ISO/IEC 17025 assessment by the relevant accreditation body.

Failure to successfully complete the EQAS will be considered by *WADA* in deciding whether to accredit the Laboratory for the Major Event. In such event, the Laboratory shall implement, document, and provide to *WADA* proper corrective action(s).

The EQAS process should include any additional personnel that are added to the staff for the Major Event. The EQAS samples shall be analyzed using the same methods and procedures that will be used for the analysis of *Samples* for the Major Event.

4.5.1.5 Reporting

All test result reporting shall be in accordance with the confidentiality requirements of the *Code*.

4.5.1.6 Monitoring and assessment during the Major Event

WADA may choose at its sole discretion to have an observer in the Laboratory during the Major Event. The Laboratory Director and staff are expected to provide full cooperation to the observer.

WADA, in conjunction with the Major Event Organization or relevant International Federation, may submit Double Blind EQAS samples to the Laboratory.

In the event of a false *Adverse Analytical Finding*, the Laboratory shall immediately cease testing for that class of *Prohibited Substances and Prohibited Methods*. The Laboratory shall apply corrective action(s) within 12 hours of notification of the false *Adverse Analytical Finding*. All *Samples* analyzed prior to the false *Adverse Analytical Finding* will be re-analyzed for the class of *Prohibited Substances and Prohibited Methods* for which the non-

compliance occurred. The results of the investigation and analysis will be presented to *WADA* within 24 hours unless otherwise agreed in writing.

In the event of a false negative, the Laboratory will be required to investigate the root cause and apply corrective actions within 24 hours of notification of the false negative result. A representative group of *Samples* in appropriate number to ensure that the risk of false negatives is minimal will be re-analyzed for the class of *Prohibited Substances and Prohibited Methods* for which the non-compliance occurred. The results of the investigation and analysis will be presented to *WADA* within 48 hours unless otherwise agreed in writing.

4.5.2 Major Event testing in satellite Laboratory facilities

In addition to the accreditation requirements for Major Events, satellite laboratories shall also meet the following requirements:

4.5.2.1 Participating in an initial *WADA*/Accreditation Body assessments

WADA may perform one or more site visit(s) to the Laboratory facility as soon as it is available to determine whether the facility is adequate. Expenses related to such a visit(s) shall be at the Laboratory's expense. It is a *WADA* requirement that an ISL trained assessor shall participate in the accreditation body assessment of the satellite facility. Particular emphasis will be placed on the adequacy of security considerations, the physical layout of the space to ensure that adequate separation of various parts of the Laboratory are maintained, and to provide a preliminary review of other key support elements and to assess compliance to the ISL and ISO/IEC 17025.

4.5.2.2 Documenting ISO/IEC 17025 accreditation of the satellite facility

At least one month prior to the start of scheduled *Testing* for the Major Event, the Laboratory must provide documentation that the relevant accreditation body has accredited the satellite facility in compliance with the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine *Doping Control Samples* (Section 5.0) and the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood *Doping Control Samples* (Section 6.0), as applicable.

4.5.2.3 Participating in *WADA* accreditation assessment

WADA may choose to perform an on-site assessment or a document assessment of the satellite facility. Should an on-site assessment take place, *WADA* expenses related to the assessment will be at the Laboratory's expense. This assessment may include analysis of a set of EQAS samples. Particular emphasis will be placed on involvement of new staff members to assess their competence.

4.5.2.4 Issuing and publishing of a temporary and limited Accreditation certificate

Based on the documentation provided, *WADA* reserves the right to make a decision regarding accreditation of the Laboratory. In the event that

accreditation is awarded, *WADA* shall issue an accreditation for the period of the Major Event and an appropriate time before and after the actual duration of the *Major Event*.

In the event that the accreditation is not awarded, it is the responsibility of the Testing Authority/ Major Event Organizer to activate a contingency plan in order to ensure analysis of *Samples* in compliance with ISL requirements.

5.0 Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Urine Doping Control Samples

5.1 Introduction and Scope

This section of the document is intended as an application as described in Annex B.4 (Guidelines for establishing applications for specific fields) of ISO/IEC 17025 to the field of *Doping Control*. Any aspect of testing or management not specifically discussed in this document shall be governed by ISO/IEC 17025. The application focuses on the specific parts of the processes that are critical with regard to the quality of the Laboratory's performance as a WADA-accredited laboratory and are therefore determined to be significant in the evaluation and accreditation process.

This section introduces the specific performance standards for a WADA-accredited laboratory. The conduct of testing is considered a process within the definitions of ISO 17000. Performance standards are defined according to a process model where the Laboratory practice is structured into three main categories of processes:

- Analytical and technical processes;
- Management processes;
- Support processes.

Wherever possible, the application will follow the format of the ISO/IEC 17025 document. The concepts of the management system, continuous improvement, and customer satisfaction have been included.

5.2 Analytical and Technical Processes

5.2.1 Receipt of *Samples*

5.2.1.1 *Samples* may be received by any method acceptable under the concepts of the International Standard for Testing and Investigations.

5.2.1.2 The transport container shall first be inspected and any irregularities recorded.

5.2.1.3 The transfer of the *Samples* from the courier or other person delivering the *Samples* shall be documented including at a minimum, the date, the time of receipt, and the name and signature of the Laboratory representative receiving the *Samples*. This information shall be included into the Laboratory Internal Chain of Custody record(s).

5.2.2 Handling and retention of *Samples*

5.2.2.1 The Laboratory shall have a system to uniquely identify the *Samples* and associate each *Sample* with the collection document or other external chain of custody.

5.2.2.2 The Laboratory shall have Laboratory Internal Chain of Custody procedures to maintain control of and accountability for *Samples* from receipt through final disposition of the *Samples*. The procedures shall incorporate the concepts presented in the applicable *WADA* Technical Document for Laboratory Internal Chain of Custody.

5.2.2.3 The Laboratory shall observe and document conditions that exist at the time of receipt that may adversely impact the integrity of a *Sample*. For example, irregularities noted by the Laboratory should include, but are not limited to:

- *Sample Tampering* is evident;
- *Sample* is not sealed with tamper-resistant device or not sealed upon receipt;
- *Sample* is without a collection form (including *Sample* identification code) or a blank form is received with the *Sample*;
- *Sample* identification is unacceptable. For example, the number on the bottle does not match the *Sample* identification number on the form;
- *Sample* volume is inadequate to perform the requested testing menu;
- *Sample* transport conditions are not consistent with preserving the integrity of the *Sample* for anti-doping analysis.

5.2.2.4 The Laboratory shall notify and seek instructions from the Testing Authority regarding rejection or testing of *Samples* for which irregularities are noted. If applicable, any agreement between a Testing Authority and Laboratory that establishes *Sample* rejection criteria shall be documented.

5.2.2.5 In cases where the Laboratory receives more than two *Samples*, which are linked to a single *Sample* collection session from the same *Athlete* according to the *Doping control* form(s), the Laboratory should prioritize the analysis of the first and last *Samples* collected.

- The Laboratory may conduct further analyses on the intermediary *Samples* collected if deemed necessary in consultation with the Testing Authority.
- The Laboratory may combine Aliquots from multiple *Samples*, which are linked to a single *Athlete* according to the *Doping Control* form(s), if necessary to conduct a proper analysis.

5.2.2.6 The Laboratory shall retain the "A" and "B" *Sample(s)* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of three months after the final analytical ("A" *Sample*) report is transmitted to the Testing Authority. The *Sample(s)* shall be stored frozen.

Samples with irregularities shall be stored frozen for a minimum of three months following the report to the Testing Authority.

After the applicable storage period above, the Laboratory shall do one of the following with the *Sample(s)*:

- Disposal of the *Sample(s)*.
- If the Testing Authority has arranged for storage of the *Samples* for a period from three months to ten years, the Laboratory shall ensure that the *Samples* are stored in a secure location under continuous chain of custody;
- If consent has been obtained from the *Athlete*, the *Samples* may be retained by the Laboratory for research purposes. *Samples* used for research purposes shall have any means of identification removed or the *Sample* shall be transferred into an anonymous container such that the contents cannot be traced back to a particular *Athlete*.

If consent has not been obtained from the *Athlete*, and provided that the *Samples* are made anonymous, the *Samples* may be retained by the Laboratory for quality assurance and quality improvement purposes, including but not limited to:

- Improving existing analytical methods;
- Developing or evaluating new analytical methods;
- Developing reference ranges or Decision Limits or other statistical purposes.

Disposal and long-term storage of *Samples* shall be conducted and recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

5.2.2.7 The Laboratory shall retain frozen the "A" and "B" *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*, and all chain of custody and other records pertaining to those *Samples*, for a minimum of three months after the final analytical report is submitted to the Testing Authority or as determined by the relevant Testing Authority and/or Results Management Authority.

5.2.2.8 If the Laboratory has been informed by the Testing Authority that the analysis of a *Sample* is challenged, disputed or under longitudinal investigation, the *Sample* shall be stored frozen and all records pertaining to the *Testing* of that *Sample* shall be stored until completion of any challenge or investigation.

5.2.2.9 The Laboratory shall maintain a policy pertaining to retention, release, and disposal of *Samples* and Aliquots.

5.2.2.10 The Laboratory shall maintain custody information on the transfer of *Samples*, or portions thereof to another Laboratory.

5.2.2.11 In cases where both "A" and "B" *Samples* have been reported with an *Adverse Analytical Finding(s)* and no challenge, dispute, or longitudinal

study is pending, the Laboratory shall either make the *Samples* anonymous for research purposes (with proper consent from the *Athlete*) or dispose of the *Samples*. *Samples* used for research purposes shall have any means of identification removed or be transferred into an anonymous container such that they cannot be traced back to a particular *Athlete*. Disposal of *Samples* shall be conducted and recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

5.2.2.12 Long-term storage of *Samples*

5.2.2.12.1 At the direction of the Testing Authority, any *Sample* may be stored in long-term storage for up to ten years. Guidance on the process for long-term storage is found in the document entitled Guidelines for Long Term Storage.

5.2.2.12.2 The Testing Authority should retain the *Doping Control* official records pertaining to all stored *Samples* for the duration of *Sample* storage.

5.2.2.12.3 The Laboratory should retain all chain of custody and other records pertaining to a stored *Sample* for the duration of *Sample* storage.

5.2.2.12.4 If *Samples* are to be stored at a location outside the secured area of the Laboratory which first analyzed the *Sample*, the Laboratory shall secure the *A Samples* to be shipped either by re-sealing individual bottles with a tamper evident method or by sealing the box in which the *Samples* are shipped in a manner which ensures *Samples* integrity and chain of custody. Neither the *Athlete* nor his or her representative nor an independent witness is required to be present for this procedure.

5.2.2.12.5 Where *Samples* are transported to a different facility for long-term storage, the chain of custody reflecting the transfer and receipt at the long-term storage facility shall be documented. Transported *Samples* are not subject to individual inspection by the receiving Laboratory until a *Sample* has been selected for analysis.

5.2.2.12.6 During transport and long-term storage, *Samples* shall be maintained at a temperature sufficient to maintain the analytical integrity of the *Sample*. In any anti-doping rule violation case based on the Further Analysis of a stored *Sample*, the issue of the temperature at which the *Sample* was transported or stored shall only be considered where failure to maintain an appropriate temperature could have caused the *Adverse Analytical Finding* or other result upon which the anti-doping rule violation is based.

5.2.2.12.7 The long-term storage facility shall maintain security requirements comparable to the security requirements applicable to a Laboratory's short-term storage of *Samples*.

5.2.2.12.8 *Samples* held in long-term storage may be selected for Further Analysis at the discretion of the Testing Authority. WADA may also direct the Further Analysis of stored *Samples* at its own expense. The choice of which Laboratory will perform the Further Analysis will be made by the Testing Authority or WADA. Guidance on which *Samples* should be subject to Further Analysis is found in the Guidelines for Long-Term Storage.

5.2.2.12.9 Further Analysis of *Samples* shall be performed under the ISL and Technical Documents in effect at the time the Further Analysis is performed.

5.2.2.12.10 Further Analysis on long-term stored *Samples* shall proceed as follows:

- At the discretion of the Testing Authority, the "A" *Sample* may not be used or it may be used for initial testing (as described in Article 5.2.4.2) only, or for both initial testing and confirmation (as described in Article 5.2.4.3.1). Where confirmation is not completed in the A *Sample* the Laboratory, at the direction of the Testing Authority shall appoint an independent witness to verify the opening and splitting of the sealed "B" *Sample* (which shall occur without requirement that the *Athlete* be notified or present) and then proceed to analysis based on the "B" *Sample* which has been split into 2 bottles.
- At the opening of the "B" *Sample*, the Laboratory shall ensure that the *Sample* is adequately homogenized (e.g. invert bottle several times) before splitting the "B" *Sample*. The Laboratory shall divide the volume of the "B" *Sample* into two bottles (using *Sample* collection equipment compliant to ISTI provision 6.3.4) in the presence of the independent witness. The splitting of the "B" *Sample* shall be documented in the chain of custody. The independent witness will be invited to seal one of the bottles using a tamper evident method. If the analysis of the first bottle reveals an *Adverse Analytical Finding*, the Testing Authority shall use reasonable efforts to notify the *Athlete* as provided in Article 7.3 of the *Code*. A confirmation shall be undertaken, using the second sealed bottle, if requested by the *Athlete* or his/her representative, or if the Testing Authority's reasonable efforts to notify the *Athlete* have not been successful or at the Testing Authority's election. If the *Athlete* or his/her representative is not present for the confirmation, then the Laboratory shall appoint an independent witness to observe the opening of the second sealed bottle.

5.2.3 Sampling and preparation of Aliquots for analysis

5.2.3.1 The Laboratory shall maintain paper or electronic Laboratory Internal Chain of Custody procedures for control of and accountability for all Aliquots and other subsamples and transfers from preparation through to disposal. The procedures shall incorporate the concepts presented in the *WADA Technical Document for Laboratory Internal Chain of Custody*.

5.2.3.2 Before the initial opening of a *Sample* bottle, the device used to ensure the integrity of the *Sample* (e.g., security tape or a bottle sealing system) shall be inspected and its integrity documented.

5.2.3.3 The Aliquot preparation procedure for any Initial Testing Procedure or Confirmation Procedure shall ensure that no risk of contamination of the *Sample* or Aliquot exists.

5.2.4 Analytical Testing

5.2.4.1 Urine analysis for adulteration or manipulation

5.2.4.1.1 The Laboratory shall note any unusual condition of the urine – for example: color, odor, turbidity or foam. Only unusual conditions should be recorded and included as part of the report to the Testing Authority.

5.2.4.1.2 The Laboratory shall measure the pH and specific gravity. Other tests that may assist in the evaluation of adulteration or manipulation may be performed if deemed necessary by the Laboratory.

5.2.4.2 Urine Initial Testing Procedure

The Initial Testing Procedure(s) shall be documented, as part of the *Sample* (or *Sample* batch) record, each time it is conducted. Laboratories may apply additional accredited test methods to *Samples* (beyond the client's requested test menu) if the additional work is conducted at the Laboratory's expense and the relevant *Samples* have not been identified for long-term storage.

5.2.4.2.1 Unless otherwise approved by *WADA* after consultation with a Testing Authority, the Initial Testing Procedure(s) shall be capable of detecting the *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the *Use* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* for all substances covered by the *Prohibited List* for which there is a method that is Fit-for-purpose. *WADA* may make specific exceptions to this section for specialized techniques that are not required to be within the scope of accreditation of all Laboratories.

5.2.4.2.2 The Initial Testing Procedure shall be performed with a Fit-for-purpose method for the *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*

being tested. A characteristic of the Initial Testing Procedure is to obtain information about the potential presence of *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. Results from Initial Testing Procedures can be included as part of longitudinal studies (such as endogenous steroid profiles) provided that the method is appropriately validated.

5.2.4.2.3 All batches undergoing the Initial Testing Procedure shall include appropriate negative and positive controls in the same matrix as the *Samples* being tested.

5.2.4.2.4 For Threshold Substances, appropriate controls near the threshold shall be included in the Initial Testing Procedures. Initial Testing Procedures are not required to consider the Measurement Uncertainty.

5.2.4.2.5 Irregularities in the Initial Testing Procedure(s) shall not invalidate an *Adverse Analytical Finding* when the Confirmation Procedure adequately compensates for such irregularities.

5.2.4.3 Urine Confirmation Procedure

Confirmation Procedures shall be documented, as part of the *Sample* (or *Sample* batch) record. The objective of the Confirmation Procedure is to accumulate additional information to support the reporting of an *Adverse Analytical Finding*. The Confirmation Procedure shall have equal or greater selectivity than the Initial Testing Procedure.

5.2.4.3.1 "A" *Sample* Confirmation

5.2.4.3.1.1 A Presumptive Adverse Analytical Finding from an Initial Testing Procedure of a *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method* shall be confirmed with an "A" Confirmation Procedure using an additional Aliquot(s) taken from the original "A" *Sample*.

For *Prohibited Substances* included in sections S.3 Beta-2 Agonists and S.9 Glucocorticosteroids of the *Prohibited List* only, a Laboratory may contact the Testing Authority regarding a Presumptive Adverse Analytical Finding to enquire whether an approved Therapeutic Use Exemption (*TUE*) exists for the *Prohibited Substance(s)* detected. Any such contact shall be in writing with a simultaneous copy sent to WADA. The decision by the Testing Authority to proceed with the confirmation, or not proceed with the confirmation based on an approved *TUE*, shall be communicated by the Testing Authority to the Laboratory in writing. By separate letter, the Testing Authority shall notify

WADA of its decision and provide to WADA a copy of the approved TUE.

5.2.4.3.1.2 Mass spectrometry (MS) coupled to either gas (GC) or liquid chromatography (LC) is the analytical technique of choice for confirmation of *Prohibited Substances, Metabolite(s) of Prohibited Substance(s), or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method*. GC or High Performance Liquid Chromatography (HPLC) coupled with MS or MS-MS are acceptable for both Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures for a specific analyte.

5.2.4.3.1.3 Affinity Binding Assays (e.g. Immunoassays) are also routinely used for detection of macromolecules in urine samples. Affinity Binding Assays applied for the Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures shall use affinity reagents (e.g. antibodies) recognizing different epitopes of the macromolecule analyzed, unless a purification or separation method is used prior to application of the Affinity Binding Assay to eliminate the potential of cross-reactivity. The Laboratory shall document, as part of the method validation, the Fitness-for-purpose of any such purification or separation method.

In assays which include multiple affinity reagents (such as sandwich immunoassays), only one of the affinity reagents (either applied for capture or detection of the target analyte) used in the Affinity Binding Assays applied for the Initial Testing Procedure(s) and Confirmation Procedure(s) must differ for antigenic epitope specificity. The other affinity reagent may be used in both immunoassays.

For analytes that are too small to have two independent antigenic epitopes, two different purification methods or two different analytical methods shall be applied.

Multiplexed Affinity Binding Assays, protein chips, and similar simultaneous multi-analyte testing approaches may be used.

5.2.4.3.1.4 The Laboratory shall have a policy to define those circumstances where the Confirmation Procedure for an "A" *Sample* may be repeated (e.g., batch quality control failure) and the first test result shall be nullified. Each repeat confirmation shall be documented and be performed on a new Aliquot of the "A" *Sample* and new quality control samples.

5.2.4.3.1.5 If more than one *Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method* is identified by the Initial Testing Procedure(s), the Laboratory shall confirm as many of the

Presumptive Adverse Analytical Findings as possible. The decision on the prioritization for the confirmation(s) shall be made to give precedent to the substance(s) with the longest potential period of *Ineligibility* and the decision should be made in cooperation with the Testing Authority and documented. In addition, no final written Test Report incorporating a Presumptive Adverse Analytical Finding shall be issued unless authorized by the Testing Authority in relation to the existence of an approved Therapeutic Use Exemption (TUE) for the *Prohibited Substance* as per ISL 5.2.4.3.1.1.

5.2.4.3.1.6 For Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* decisions for the "A" *Sample* finding shall be based on the mean of the measured analytical values (e.g. concentrations) or ratio calculated from the means of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) of three Aliquots. That value shall exceed the value of the relevant Decision Limit as specified in the Technical Document on Decision Limits or applicable Guidelines.

If insufficient *Sample* volume exists to analyze three Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed. The reporting of *Adverse Analytical Findings* for Threshold Substances shall be in compliance with the Technical Document on Decision Limits.

5.2.4.3.2 "B" *Sample* Confirmation

5.2.4.3.2.1 The "B" *Sample* analysis should occur as soon as possible and should take place no later than seven working days starting the first working day following notification of an "A" *Sample Adverse Analytical Finding* by the Laboratory, unless the Laboratory is informed that the *Athlete* has waived his/her right to the "B" confirmation analysis and therefore accepts the findings of the "A" confirmation analysis.

5.2.4.3.2.2 The "B" *Sample* confirmation shall be performed in the same Laboratory as the "A" *Sample* confirmation.

5.2.4.3.2.3 If the "B" *Sample* confirmation proves negative, the entire test shall be considered negative.

5.2.4.3.2.4 For exogenous Threshold Substances, the "B" *Sample* results shall only confirm the "A" *Sample* identification for the *Adverse Analytical Finding* to be valid. No quantification of such *Prohibited Substance* shall be performed.

5.2.4.3.2.5 For endogenous Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* decisions for the "B" *Sample*

finding shall be based on the mean of measured analytical values (e.g. concentrations) or ratio calculated from the means of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) of three Aliquots. That mean shall exceed the value of the relevant Threshold as specified in the Technical Document on Decision Limits or applicable Technical Document or Guidelines.

If insufficient *Sample* volume exists to analyze three Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed.

5.2.4.3.2.6 The *Athlete* and/or his/her representative, a representative of the entity responsible for *Sample* collection or results management, a representative of the *National Olympic Committee*, National Sport Federation, International Federation, and a translator shall be authorized to attend the "B" confirmation.

If the *Athlete* declines to be present or the *Athlete's* representative does not respond to the invitation or if the *Athlete* or the *Athlete's* representative continuously claims not to be available on the date of the opening, despite reasonable attempts by the Laboratory to accommodate their dates, the Testing Authority or the Laboratory shall proceed regardless and appoint an independent witness to verify that the "B" *Sample* container shows no signs of *Tampering* and that the identifying numbers match that on the collection documentation. At a minimum, the Laboratory Director or representative and the *Athlete* or his/her representative or the independent witness shall sign Laboratory documentation attesting to the above.

The Laboratory Director may limit the number of individuals in Controlled Zones of the Laboratory based on safety or security considerations.

The Laboratory Director may remove, or have removed by proper authority, any *Athlete* or representative(s) interfering with the testing process. Any behavior resulting in removal shall be reported to the Testing Authority and may be considered an anti-doping rule violation in accordance with Article 2.5 of the *Code*, "*Tampering*, or *Attempted Tampering* with any part of *Doping Control*".

5.2.4.3.2.7 Aliquots taken for "B" Confirmation Procedure shall be taken from the original "B" *Sample*.

The Laboratory shall ensure that the "B" *Sample* is properly resealed as per provision 5.2.2.12.

5.2.4.3.2.8 If more than one *Prohibited Substance, Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method* has been confirmed in the "A" Confirmation Procedure, the Laboratory shall confirm as many of the *Adverse Analytical Findings* as possible given the "B" *Sample* volume available. The decision on the prioritization for the confirmation(s) shall be made to give precedent to the substance(s) with the longest potential period of *Ineligibility* and the decision should be made in cooperation with the Testing Authority and documented.

5.2.4.3.2.9 The Laboratory shall have a policy to define those circumstances when a Confirmation Procedure for the "B" *Sample* may be repeated (e.g. batch quality control failure) and the first test result shall be nullified. Each repeat confirmation shall be documented and should be performed on a new Aliquot of the "B" *Sample* and new quality control samples.

5.2.4.3.2.10 If the "B" *Sample* confirmation proves negative, the *Sample* shall be considered negative and the Testing Authority, WADA and the International Federation notified of the new analytical finding.

5.2.4.4 Alternative biological matrices

Any testing results obtained from hair, nails, oral fluid or other biological material shall not be used to counter *Adverse Analytical Findings* or *Atypical Findings* from urine.

5.2.5 Results management

5.2.5.1 Review of results

5.2.5.1.1 A minimum of two certifying scientists shall conduct a separate and impartial review of all *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings* before a report is issued. The review process shall be recorded.

5.2.5.1.2 At a minimum, the review shall include:

- Laboratory Internal Chain of Custody documentation;
- Validity of the analytical initial and confirmatory data and calculations;
- Quality control data;
- Completeness of documentation supporting the reported analytical findings.

5.2.5.1.3 When an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* is rejected, the reason(s) shall be recorded.

5.2.6 Documentation and reporting

5.2.6.1 The Laboratory shall have documented procedures to ensure that it maintains a coordinated record related to each *Sample* analyzed. In the case of an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*, the record shall include the data necessary to support the conclusions reported as set forth in and limited by Technical Document on Laboratory Documentation Packages.

5.2.6.2 Each step of Analytical Testing shall be traceable to the staff member who performed that step.

5.2.6.3 Significant variance from the written procedure shall be documented as part of the record (e.g., memorandum for the record).

5.2.6.4 Where instrumental analyses are conducted, the operating parameters for each run shall be included as part of the record.

5.2.6.5 Reporting of "A" *Sample* results should occur within ten working days of receipt of the *Sample*. The reporting time required for specific *Competitions* may be substantially less than ten days. The reporting time may be altered by agreement between the Laboratory and the Testing Authority.

5.2.6.6 A single, distinct Test Report and/or *ADAMS* record shall be generated to document the *Adverse Analytical Finding(s)* or *Atypical Finding(s)* of an individual *Sample*. The Laboratory Test Report shall include, in addition to the items stipulated in ISO/IEC 17025, the following:

- *Sample* code;
- Laboratory identification code;
- Type of test (*Out of Competition/In-Competition*);
- Sport and/or discipline;
- Name of *Competition* and/or Customer reference code (for example: *ADAMS* test mission code), if provided by the Testing Authority;
- Date of Collection;
- Date of receipt of *Sample*;
- Date of report;
- Sex of the *Athlete*;
- Type of *Sample* (urine, blood, etc.);
- Test results (for Threshold Substances in compliance with the Technical Document on Decision Limits);
- The name of the Sample Collection Authority;
- The name of the Testing Authority;
- The name of the Results Management Authority, if provided;
- Signature of authorized individual;

- Other information as specified by the Testing Authority and/or WADA.

At a minimum, labelling and information provided by the Laboratory related to the type of test, sport/discipline, test results (including comments/opinions) and client to whom the report is addressed shall also be provided in English on the test report.

[Comment: A complete analytical test report generated from ADAMS should be considered to have fulfilled the above requirements and therefore should be regarded as an official test report.]

5.2.6.7 The Laboratory is not required to quantify or report a concentration for an analyte of non-threshold *Prohibited Substances* in urine *Samples*. The Laboratory shall report the actual *Prohibited Substance(s)*, *Metabolite(s)* of the *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)*, or *Marker(s)* detected in the urine *Sample*. Upon request of the Testing Authority, Results Management Authority or WADA and where the detected level of a *Prohibited Substance* is relevant to the result management of an anti-doping case, the Laboratory should provide an approximate concentration.

For Threshold Substances in urine *Samples*, the Laboratory report shall establish that the *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of a *Prohibited Method* is present at a concentration and/or ratio of measured analytical values greater than the Decision Limit in accordance with the reporting requirements as described in the relevant Technical Document.

5.2.6.8 The Laboratory shall qualify the result(s) of the analysis in the Test Report as:

- *Adverse Analytical Finding*; or
- *Atypical Finding*; or
- In the absence of the above results, a qualification indicating that no *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* were detected on the test menu.

5.2.6.9 The Laboratory shall have a policy regarding the provision of opinions and interpretation of data. An opinion or interpretation may be included in the Test Report provided that the opinion or interpretation is clearly identified as such. The basis upon which the opinion has been made shall be documented.

[Comment: An opinion or interpretation may include, but not be limited to, recommendations on how to use results, information related to the pharmacology, metabolism and pharmacokinetics of a substance, whether the observed results may suggest the need for additional Testing and whether an observed result is consistent with a set of reported conditions.]

5.2.6.10 The Laboratory shall report all test results as defined in ISL provision 5.2.6.8 via *ADAMS* and simultaneously only to the relevant Testing Authority

and/or the responsible International Federation and/or to the *Major Event Organizations* (in the case of Major International Events) not using ADAMS. The information provided in ADAMS shall be in compliance to ISL provision 5.2.6.6. In the case where the sport or *Event* is not associated with an International Federation (e.g., Professional Leagues, University and College sports) the Laboratory should report *Adverse Analytical Findings* to the Testing Authority and to WADA. All reporting shall be in accord with the confidentiality requirements of the *Code*.

5.2.6.11 The Laboratory, upon request by the Testing Authority, Results Management Authority, or WADA may be asked to review data from longitudinal studies. Following review of the applicable data, a report and recommendation shall be made by the Laboratory to the Testing Authority, Results Management Authority or WADA as to whether the data supports an *Adverse Analytical Finding* or not. If the Testing Authority, Results Management Authority or WADA has concluded an *Adverse Analytical Finding*, the Laboratory will be informed and shall conduct the "B" confirmation analysis according to section 5.2.4.3.2.

5.2.6.12 Upon request, the Laboratory shall report in a format specified by WADA, a summary of the results of analyses performed. No information that could link an *Athlete's* identify with an individual result will be included. The report will include a summary of any *Samples* rejected for Analytical Testing and the reason for the rejection.

5.2.6.13 The documentation package should be provided by the Laboratory only to the relevant Results Management Authority upon request and should be provided within ten working days of the request. Laboratory Documentation Packages shall be in compliance with the WADA Technical Document on Laboratory Documentation Packages.

5.2.6.14 *Athlete* confidentiality shall be respected by all Laboratories engaged in *Doping Control* cases.

5.2.6.14.1 Testing Authority, Results Management Authority or WADA requests for information shall be made in writing to the Laboratories.

5.2.6.14.2 Presumptive Adverse Analytical Findings, *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings* shall not be provided by telephone.

5.2.6.14.3 Information sent by a facsimile is acceptable if the security of the receiving facsimile machine has been verified and procedures are in place to ensure that the facsimile has been transmitted to the correct facsimile number.

5.2.6.14.4 Unencrypted email is not authorized for any reporting or discussion of *Adverse Analytical Findings* or *Atypical Findings* if the *Athlete* can be identified or if any information regarding the identity of

the *Athlete* is included.

5.2.6.14.5 The Laboratory shall also provide any information requested by *WADA* in relation to the Monitoring Program (Article 4.5 of the *Code*).

5.3 Quality Management Processes

5.3.1 Organization

5.3.1.1 Within the framework of ISO/IEC 17025, the Laboratory shall be considered as a testing laboratory.

5.3.1.2 The Laboratory Director shall have the responsibilities of the Chief Executive, unless otherwise noted.

5.3.2 Quality policy and objectives

5.3.2.1 The Quality Policy and implementation shall meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.2 Management System and shall include a quality manual that describes the quality system.

5.3.2.2 A single staff member should be appointed as the Quality Manager and shall have responsibility and authority to implement and ensure compliance with the quality system.

5.3.3 Document control

The control of documents that make up the Management System shall meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.3 Document Control.

5.3.3.1 The Laboratory Director (or designee) shall approve the Quality Manual and all other documents used by staff members in completing Analytical Testing.

5.3.3.2 The Management System shall ensure that the contents of *WADA* Technical Documents are incorporated into the appropriate manuals by the effective date and that training is provided and recorded. If this is not possible, *WADA* shall be contacted with a written request for an extension.

5.3.4 Reviewing of requests, tenders, and contracts

Review of legal documents or agreements related to testing shall meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.4.

The Laboratory shall ensure that the Testing Authority is informed concerning the *Prohibited Substances* that can be detected under the scope of accreditation in *Samples* submitted for analysis.

5.3.5 Subcontracting of tests

A WADA accredited laboratory shall perform all work with qualified personnel and equipment within its accredited facility.

In the case of a specific technology that is not within the scope of accreditation of the Laboratory, a *Sample* may be transferred to another Laboratory where the specific technology is within the scope of its accreditation. In exceptional circumstances, WADA may elect to grant specific authorization to subcontract the analysis of a *Sample* using a special technique not required in Laboratories, to an ISO-accredited laboratory, approved by WADA, that has this technique within its scope of accreditation. In all such cases, assurance of the maintenance of the level of quality and the appropriate chain of custody throughout the entire process is the responsibility of the Laboratory Director. Such arrangements shall be clearly documented as part of the *Sample* record and included in the Laboratory Documentation Package, if applicable.

5.3.6 Purchasing of services and supplies

5.3.6.1 Chemicals and reagents

Chemicals and reagents shall be suitable for the purpose of the analysis and be of established purity. Reference purity documentation shall be obtained when available and retained in the quality system documents. Chemicals, reagents and kits labelled "Research Only" may be utilized for the purposes of *Doping Control* as long as they are demonstrated to be Fit-for-purpose by the Laboratory.

In the case of rare or difficult to obtain Reference Materials, or Reference Collections, particularly for use in qualitative methods, the expiration date of the solution can be extended if adequate documentation exists confirming that no significant deterioration that would preclude obtaining an acceptable mass spectrum has occurred. In the case of rare or difficult to obtain reagents the expiration date can be extended if appropriate purification has been performed.

5.3.6.2 Waste disposal shall be in accord with national laws and other relevant regulations. This includes biohazard materials, chemicals, controlled substances, and radioisotopes, if used.

5.3.6.3 Environmental health and safety policies shall be in place to protect the staff, the public, and the environment.

5.3.7 Service to the customer

5.3.7.1 Service to customers shall be handled in accord with ISO/IEC 17025 Section 4.7.

5.3.7.2 Ensuring responsiveness to *WADA*

The Laboratory Director or his/her designee shall:

- Ensure adequate communication in a timely manner;
- Report to *WADA* any unusual circumstances or information with regard to Analytical Testing, patterns of irregularities in *Samples*, or potential use of new substances;
- Provide complete and timely explanatory information to *WADA* as appropriate and as requested;
- Provide documentation to *WADA* (e.g. quality manual, SOPs, contracts with *Code*-signatory clients or Testing Authorities (not including commercial or financial information)) upon request to ensure conformity with the rules established under the *Code* as part of the maintenance of *WADA* accreditation. This information will be treated in a confidential manner.

5.3.7.3 Ensuring responsiveness to Testing Authority and/or Results Management Authority

5.3.7.3.1 The Laboratory Director shall be familiar with the Testing Authority rules and the *Prohibited List*.

5.3.7.3.2 The Laboratory Director shall interact with the Testing Authority with respect to specific timing, report information, or other support needs. These interactions should occur in a timely manner and should include, but are not limited to, the following:

- Communicating with the Testing Authority and/or Result Management Authority concerning any significant question of Analytical Testing needs or any unusual circumstance in the Analytical Testing process (including delays in reporting);
- Acting without bias regarding the national affiliation of the Testing Authority and/or Result Management Authority;
- Providing complete and timely explanations to the Testing Authority and/or Result Management Authority when requested or when there is a potential for misunderstanding the Test Report or Laboratory Documentation Package;
- Providing evidence and/or expert testimony on any test result or report produced by the Laboratory as required in administrative, arbitration, or legal proceedings;
- Responding to any complaint submitted by a Testing Authority or *Anti-Doping Organization* concerning the Laboratory and its operation.

5.3.7.3.3 The Laboratory shall actively monitor the quality of the services provided to the relevant anti-doping authorities. There should be documentation that the Testing Authority concerns have been

incorporated into the Laboratory Management System where appropriate.

5.3.7.3.4 The Laboratory shall develop a system, as required by ISO/IEC 17025 for monitoring Laboratory service.

5.3.8 Complaints

Complaints shall be handled in accordance with ISO/IEC 17025 Section 4.8.

5.3.9 Control of nonconformities in Analytical Testing

5.3.9.1 The Laboratory shall have policies and procedures that shall be implemented when any aspect of its Analytical Testing or a result from its analyses does not comply to set procedures.

5.3.9.2 Documentation of any non-compliance or departure from procedure or protocol involving analysis of a *Sample* shall be kept as part of the *Sample* record.

5.3.10 Improvement

The Laboratory shall continually improve the effectiveness of its management system in accordance with ISO/IEC 17025 Section 4.10.

5.3.11 Corrective action

Corrective action shall be taken in accordance with ISO/IEC 17025 Section 4.11.

5.3.12 Preventive action

Preventive action shall be taken in accordance with ISO/IEC 17025 Section 4.12.

5.3.13 Control and storage of technical records

A copy of all records (chain of custody, instrument records, electronic analytical data, steroid profile, calculations, etc.) supporting the analyses shall be kept in a secure storage for a minimum of two years. After two years, these records shall be kept in secure storage for as long as the relevant *Samples* are stored at the Laboratory or in long-term storage (until disposal).

An electronic copy of the analytical data for all *Samples* shall be stored for ten years for all *Samples*.

5.3.14 Internal audits

5.3.14.1 Internal audits shall be completed in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.14.

5.3.14.2 Internal Audit responsibilities may be shared amongst personnel

provided that any person does not audit his/her own area.

5.3.15 Management reviews

Management reviews will be conducted to meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.15.

5.4 Support Processes

5.4.1 General

General support shall be provided in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025 (Section 5.0).

5.4.2 Personnel

5.4.2.1 Every person employed by, or under contract to, the Laboratory shall have an accessible personnel file which shall contain copies of the curriculum vitae or qualification form, a job description, and records of initial and ongoing training. The Laboratory shall maintain appropriate confidentiality of personal information.

5.4.2.2 All personnel shall have a thorough knowledge of their responsibilities including the security of the Laboratory, confidentiality of results, Laboratory Internal Chain of Custody protocols, and the standard operating procedures (SOPs) for any method that they perform.

5.4.2.3 The Laboratory Director is responsible for ensuring that Laboratory personnel are adequately trained and have experience necessary to perform their duties. The approval, as well as supporting training records, shall be retained in the individual's personnel file.

5.4.2.4 The Laboratory shall have a qualified person as the Laboratory Director to assume professional, organizational, educational, and administrative responsibility. The Laboratory Director qualifications are:

- Ph.D. (or equivalent) in one of the natural sciences or M.D. (or equivalent) with appropriate and comparable experience and/or training in bioanalysis, preferably in the anti-doping area. In the absence of a PhD, extensive and appropriate anti-doping science experience and training (e.g. a senior Laboratory position for a minimum of ten years), including the documented ability to develop and conduct research projects;
- Experience and competence in the analysis of biological material for substances used in doping;
- Appropriate training or experience in forensic applications of *Doping Control*. It is acknowledged that the Laboratory Director plays an essential role in the anti-doping Laboratory operations and that the WADA accreditation is delivered based upon such qualification as well as

the Laboratory operational performance. WADA shall be immediately informed of the appointment of a new Laboratory Director. WADA reserves the right to review the credentials of such appointment in accordance with the above qualifications;

- Any personnel changes to this position shall be communicated to WADA no later than one (1) month prior to the scheduled date the Laboratory Director vacates his/her position. A succession plan shall be forwarded to WADA.

5.4.2.5 The Laboratory shall have qualified personnel to serve as Certifying Scientist(s) to review all pertinent data, quality control results, and to attest to the validity of the Laboratory's test reports. The qualifications are:

- Bachelors Degree in Medical Technology, Chemistry, Biology, or related natural science or equivalent. Documented experience of 8 years or more in a *Doping Control Laboratory* is equivalent to a Bachelor's degree for this position;
- Experience in the analysis of doping materials in biological fluids;
- Experience in the use of relevant analytical techniques such as chromatography, immunoassay, and mass spectrometric techniques.

5.4.2.6 Supervisory personnel shall have a thorough understanding of the quality control procedures including, the review, interpretation and reporting of test results, maintenance of Laboratory Internal Chain of Custody and proper remedial action to be taken in response to analytical problems. The qualifications for supervisor are:

- Bachelor's Degree in Medical Technology, Chemistry, Biology, or related natural science or equivalent. Documented experience of 5 years or more in a *Doping Control Laboratory* is equivalent to a Bachelor's degree for this position;
- Experience in relevant Analytical Testing including the analysis of *Prohibited Substances* in biological material;
- Experience in the use of analytical techniques such as chromatography, immunoassay, and mass spectrometric techniques;
- Ability to ensure compliance with quality management systems and quality assurance processes.

5.4.3 Accommodation and environmental conditions

5.4.3.1 Environmental Control

5.4.3.1.1 Maintaining appropriate electrical services

5.4.3.1.1.1 The Laboratory shall ensure that adequate electrical service is available so that there is no compromise of stored data.

5.4.3.1.1.2 All Laboratory instrumentation and equipment

critical to Laboratory operations should be supported in such a way that service is not likely to be interrupted.

5.4.3.1.1.3 The Laboratory shall have policies in place to ensure the integrity of refrigerated and/or frozen stored *Samples* in the event of an electrical failure.

5.4.3.1.2 The Laboratory shall have a written safety policy and compliance with Laboratory safety policies shall be enforced.

5.4.3.1.3 The storage and handling of controlled substances shall follow a risk assessment and comply with applicable national legislation.

5.4.3.2 Security of the facility

5.4.3.2.1 The Laboratory shall have a policy for the security of its facilities, equipment and system against unauthorized access which may include a threat and risk assessment by expert(s) in the relevant field.

5.4.3.2.2 Three levels of access shall be considered in the quality manual or threat assessment plan:

- Reception zone. An initial point of control beyond which unauthorized individuals shall be escorted by laboratory personnel;
- Common operational zones;
- Controlled zones: access to these areas should be monitored and records maintained of access by visitors.

5.4.3.2.3 The Laboratory shall restrict access to controlled zones to only authorized persons. A staff member should be assigned as the security officer who has overall knowledge and control of the security system.

5.4.3.2.4 Unauthorized *Persons* shall be escorted within Controlled Zones. A temporary authorization may be issued to individuals requiring access to the Controlled Zones such as auditing teams and individuals performing service or repair.

5.4.3.2.5 The Laboratory should have a separate Controlled Zone for *Sample* receipt and Aliquot preparation.

5.4.3.3 Relocation of Laboratory Facilities

In cases where a Laboratory is to relocate, on a permanent or semi-permanent basis to a new physical space, a report containing the following information shall be provided to *WADA* no later than three months prior to the relocation:

- Description of circumstances for moving Laboratory operations into a new space and anticipated effect on capabilities;
- Relocation date(s) including date of closing of existing facility operations and date of opening of future facility operations;
- Date(s) of ISO/IEC 17025 inspection(s) of new facilities (evidence of continued accreditation required when made available by the Accreditation Body);
- New Laboratory contacts and coordinates;
- Assessment of the effect of the relocation to Laboratory client operations.

5.4.4 Test methods and method validation

5.4.4.1 Selection of methods

Standard methods are generally not available for *Doping Control* analyses. The Laboratory shall develop, validate and document methods for the detection of substances present on the *Prohibited List* and for associated *Metabolites* or *Markers* or related substances. Note that for many substances, the associated *Metabolites* are detected, thereby confirming the metabolism and the administration of a *Prohibited Substance*. The methods shall be selected and validated so they are Fit-for-purpose.

5.4.4.1.1 Non-Threshold Substances

Laboratories are not required to quantify or report a concentration for Non-Threshold Substances.

The Laboratory shall develop, as part of the method validation process, acceptable standards for identification of *Prohibited Substances* using Reference Materials and in the absence of available Reference Materials, Reference Collections may be used (see the Technical Document on Identification Criteria).

The Laboratory shall estimate the limit of detection and demonstrate the ability to successfully detect each Non-Threshold Substance or its representative *Metabolite(s)* or *Marker(s)* at 50% of the Minimum Required Performance Levels (see the TD MRPL for detection and identification of Non-Threshold Substances). A Reference Collection may be used for identification and in such cases an estimate of the detection capability for the method may be provided by assessing a representative substance from the same class of *Prohibited Substances* with similar chemical structure.

5.4.4.1.2 Threshold Substances

The Laboratory shall develop quantitative methods that are Fit-for-purpose.

For endogenous Threshold Substances, the *Athlete's Sample* will be deemed to contain a *Prohibited Substance* and the Laboratory will report an *Adverse Analytical Finding* if, based on any reliable analytical method the Laboratory can show that the *Prohibited Substance* is of exogenous origin.

5.4.4.2 Validation of methods

5.4.4.2.1 Confirmation methods for Non-Threshold Substances shall be validated. Factors to be investigated in the validation procedure to demonstrate that a method is Fit-for-purpose include but are not limited to:

- Specificity. The ability of the assay to detect only the substance of interest shall be determined and documented. The assay shall be able to discriminate between compounds of closely related structures;
- Limit of Detection (LOD) shall be determined at least to 50% of the relevant MRPL for each Non-Threshold Substance or its representative *Metabolite(s)* or *Marker(s)* using the relevant Reference Material, when available (see the Technical Document on Minimum Required Performance Levels);
- Identification capability. Since the results for Non-Threshold Substances are qualitative, not quantitative, the Laboratory should establish criteria for the Confirmation Procedures ensuring the identification (in compliance with the Technical Document on Identification Criteria) of each Non-Threshold Substance or its representative *Metabolite(s)* or *Marker(s)*, for which a Reference Material is available, at the MRPL;
- Robustness. The method shall be determined to produce similar results with respect to minor variations in analytical conditions. Those conditions that are critical to reproducible results shall be controlled;
- Carryover. The conditions required to eliminate carryover of the substance of interest from *Sample* to *Sample* during processing or instrumental analysis shall be determined and implemented;
- Matrix interferences. The method should avoid interference in the detection of *Prohibited Substances* or their *Metabolites* or *Markers* by components of the *Sample* matrix;
- Standards. Reference Materials should be used for identification, if available. If there is no reference standard available, the use of data or *Sample* from a validated Reference Collection is acceptable. If the Laboratory can show by the analysis of Reference Material (e.g. (i) an external quality control sample, (ii) an isolate from a urine or blood sample after an authenticated administration, or (iii) an "in-vitro" incubation with liver cells or

microsomes) the ability to detect a particular substance, this shall be regarded as sufficient evidence to confirm identity.

This Article applies only to the validation of Laboratory methods, and not to the review of the analytical results for any *Athlete Sample(s)*.

5.4.4.2.2 Confirmation methods for Threshold Substances shall be validated. Factors to be investigated to demonstrate that a method is Fit-for-purpose include but are not limited to:

- Specificity. The ability of the assay to detect only the substance of interest shall be determined and documented. The assay shall be able to discriminate between compounds of closely related structures;
- Intermediate Precision. The method shall allow for the reliable repetition of the results at different times and with different operators performing the assay. Intermediate Precision at the threshold shall be recorded;
- Robustness. The method shall be determined to produce the similar results with respect to minor variations in analytical conditions. Those conditions that are critical to reproducible results shall be controlled;
- Carryover. The conditions required to eliminate carryover of the substance of interest from *Sample* to *Sample* during processing or instrumental analysis shall be determined and implemented;
- Matrix interferences. The method shall limit interference in the measurement of the amount of *Prohibited Substances* or their *Metabolites* or *Markers* by components of the *Sample* matrix;
- Standards. Reference Materials should be used for quantification, if available;
- Limit of quantification (LOQ). The Laboratory shall demonstrate that a threshold method has an established LOQ of no more than 50% of the threshold value or in accordance with the LOQ values required in relevant Technical Document(s) or Guideline(s);
- Linearity shall be documented at 50% to 200% of the threshold value, unless otherwise stipulated in a Technical Document or Guideline(s).

This Article applies only to the validation of Laboratory methods, not to the review of the analytical results for any *Athlete Sample(s)*.

5.4.4.2.3 Analytical method validation data (including the estimation of Measurement Uncertainty as described in ISL 5.4.4.3) is assessed in the ISO/IEC 17025 accreditation process for approval of the method for its inclusion in the Laboratory's ISO scope of accreditation. As such, a Laboratory shall not be required to produce validation data or other evidence of method validation in any legal proceeding.

5.4.4.3 Estimate of Measurement Uncertainty for quantitative analyses

5.4.4.3.1 Establishing that a substance exceeds a Threshold.

The purpose of reporting (based on the application of Decision Limits which incorporate the maximum acceptable value of the combined standard uncertainty ($u_{c \text{ Max}}$) of the Laboratory's measurement procedure estimated at the Threshold) is to establish that the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* is present at a concentration and/or ratio of measured analytical values greater than the Threshold with statistical confidence of at least 95%. The method, including selection of standards and controls, and estimation of uncertainty shall be Fit-for-purpose.

5.4.4.3.1.1 Uncertainty of quantitative results, particularly at the threshold value, shall be addressed during the validation of the assay.

5.4.4.3.1.2 Measurement Uncertainty is further addressed in the Technical Document on Decision Limits and relevant guidelines.

5.4.4.4 Control of data

5.4.4.4.1 Data and computer security

5.4.4.4.1.1 All reasonable measures shall be taken to prevent intrusion and copy of data from computer systems.

5.4.4.4.1.2 Access to computer terminals, computers, servers or other operating equipment shall be controlled by physical access and by multiple levels of access controlled by passwords or other means of employee recognition and identification. These include, but are not limited to account privileges, user identification codes, disk access, and file access control.

5.4.4.4.1.3 The operating software and all files shall be backed up on a regular basis and an updated copy shall be either stored in a fire and water proof environment or kept off site at a secure location.

5.4.4.4.1.4 The software shall prevent the changing of results unless there is a system to document the person doing the editing and that editing can be limited to users with proper level of access.

5.4.4.4.1.5 All data entry, recording of reporting processes and all changes to reported data shall be recorded with an audit trail. This shall include the date and time, retention of original data, reason for the change to original data and the individual performing the task.

5.4.5 Equipment

5.4.5.1 A List of available equipment is to be established and maintained.

5.4.5.2 As part of a quality system, the Laboratory shall operate a program for the maintenance and calibration of equipment according to ISO/IEC 17025 Section 5.5.

5.4.5.3 General Laboratory equipment (fume hoods, centrifuges, evaporators, etc.) that is not used for making measurements should be maintained by visual examination, safety checks and cleaning as necessary. Calibrations are only required where the setting can significantly change the test result. A maintenance schedule, at least to manufacturer's recommendations or local regulations if available, shall be established for general Laboratory equipment which is used in the test method.

5.4.5.4 Equipment or volumetric devices used in measuring shall have periodic performance checks along with servicing, cleaning, and repair.

5.4.5.5 Qualified subcontracted vendors may be used to service, maintain, and repair measuring equipment.

5.4.5.6 All maintenance, service, and repair of equipment shall be documented.

5.4.6 Measurement traceability

5.4.6.1 Reference Materials

When available, Reference Materials of drug or drug *Metabolite(s)* traceable to a national standard or certified by a body of recognized status, such as USP, BP, Ph.Eur. or WHO, should be used. At a minimum, an analysis report must be obtained.

When a Reference Material is not certified, the Laboratory shall verify its identity and purity by comparison with published data or by chemical characterization.

5.4.6.2 Reference Collections

A collection of *Sample* or isolates may be obtained from a biological matrix following a verifiable administration of an authentic *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*, providing that the analytical data are sufficient to justify the identity of the relevant chromatographic peak or isolate as a *Prohibited Substance* or *Metabolite* of a *Prohibited Substance* or *Marker* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

5.4.7 Assuring the quality of analytical results

5.4.7.1 The Laboratory shall participate in the *WADA EQAS*.

5.4.7.2 The Laboratory shall have in place a quality control system, including

the submission of blind quality control samples that challenges the entire scope of the analytical process (i.e., *Sample* receipt and accessioning through result reporting).

5.4.7.3 Analytical performance shall be monitored by operating quality control schemes appropriate to the type and frequency of testing performed by the Laboratory. The range of quality control activities include, but are not limited to:

- Appropriate positive controls and negative controls shall be included in the same analytical run both for the Initial Testing Procedure and Confirmation Procedure as the Presumptive Adverse Analytical Finding Sample;
- Deuterated or other appropriate internal standard(s) shall be used;
- Comparison of mass spectra or ion ratios from selected ion monitoring (SIM) to a Reference Material or Reference Collection Sample analyzed in the same analytical run;
- Confirmation of the "A" and "B" Samples;
- For Threshold Substances, quality control charts referring to appropriate control limits depending on the analytical method employed (e.g., $\pm 10\%$ of the target value; $\pm 3SD$), should be used;
- The quality control procedures shall be documented by the Laboratory.

6.0 Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of Blood Doping Control Samples

6.1 Introduction and Scope

This section of the document is intended as an application as described in Annex B.4 (Guidelines for establishing applications for specific fields) of ISO/IEC 17025 to the field of *Doping Control*. Any aspect of testing or management not specifically discussed in this document shall be governed by ISO/IEC 17025. The application focuses on the specific parts of the processes that are critical with regard to the quality of the Laboratory's performance as a WADA-accredited laboratory and are therefore determined to be significant in the evaluation and accreditation process.

This section introduces the specific performance standards for a WADA-accredited laboratory. The conduct of testing is considered a process within the definitions of ISO 17000. Performance standards are defined according to a process model where the Laboratory practice is structured into three main categories of processes:

- Analytical and technical processes;
- Management processes;
- Support processes.

Wherever possible, the application will follow the format of the ISO/IEC 17025 document. The concepts of the management system, continuous improvement, and customer satisfaction have been included. In some circumstances, measurements of blood parameters may be conducted according to ISO/IEC 15189.

6.2 Analytical and Technical Processes

6.2.1 Receipt of *Samples*

6.2.1.1 *Samples* may be received by any method acceptable under the concepts of the International Standard for Testing and Investigations.

6.2.1.2 The transport container shall first be inspected and any irregularities recorded.

6.2.1.3 The transfer of the *Samples* from the courier or other person delivering the *Samples* shall be documented including at a minimum, the date, the time of receipt, and the name and signature of the Laboratory representative receiving the *Sample(s)*. This information shall be included into the Laboratory Internal Chain of Custody record(s).

6.2.2 Handling and retention of *Samples*

6.2.2.1 The Laboratory shall have a system to uniquely identify the *Samples* and associate each *Sample* with the collection document or other external chain of custody.

6.2.2.2 The Laboratory shall have Laboratory Internal Chain of Custody procedures to maintain control of and accountability for *Samples* from receipt through to final disposition of the *Samples*. The procedures shall incorporate the concepts presented in the applicable WADA Technical Document for Laboratory Internal Chain of Custody.

6.2.2.3 The Laboratory shall observe and document conditions that exist at the time of receipt that may adversely impact on the integrity of a *Sample*. For example, irregularities noted by the Laboratory should include, but are not limited to:

- *Sample Tampering* is evident;
- *Sample* is not sealed with tamper-resistant device or not sealed upon receipt;
- *Sample* is without a collection form (including *Sample* identification code) or a blank form is received with the *Sample*;
- *Sample* identification is unacceptable. For example, the number on the bottle does not match the *Sample* identification number on the form;
- *Sample* volume is inadequate to perform the requested testing menu;
- *Sample* transport conditions are not consistent with preserving the integrity of the *Sample* for anti-doping analysis.

6.2.2.4 The Laboratory shall notify and seek instructions from the Testing Authority regarding rejection and testing of *Samples* for which irregularities are noted (e.g. a *Sample* sent as whole blood for blood transfusion testing has coagulated). If applicable, any agreement between a Testing Authority and Laboratory that establishes *Sample* rejection criteria shall be documented.

6.2.2.5 *Samples* for which Analytical Testing is to be performed on serum/plasma fraction only (not on cellular components).

Unless otherwise specified in a specific Technical Document or Guidelines, *Samples* should be centrifuged as soon as is practical after Laboratory reception to obtain the serum or plasma fraction. When analyzed shortly after centrifugation (within 48 hours), the serum or plasma *Samples* and/or Aliquots may be stored refrigerated at approximately 4 degrees Celsius until analysis. For longer term analyses, *Samples* which have been centrifuged shall be frozen according to established protocols and thawed before analysis. In all circumstances, the appropriate steps to ensure the integrity of the *Sample* shall be taken by the Laboratory. The Laboratory shall retain the "A" and "B" *Samples* with or without Adverse Analytical Finding(s) for a minimum of three months after the Testing Authority receives the final analytical ("A" or "B" *Sample*) report. The *Samples* shall be retained frozen under appropriate conditions.

Samples with irregularities shall be held under appropriate conditions for a minimum of three months following the report to the Testing Authority.

After the applicable storage period above, the Laboratory shall do one of the following with the *Samples*:

- Disposal of the *Sample(s)*.
- If the Testing Authority has arranged for storage of the *Samples* for a period from three months to ten years, the Laboratory shall ensure that the *Samples* are stored in a secure location under continuous chain of custody;
- If consent has been obtained from the *Athlete*, the *Samples* may be retained by the Laboratory for research purposes. *Samples* used for research purposes shall have any means of identification removed or the *Sample* shall be transferred into an anonymous container such that the contents cannot be traced back to a particular *Athlete*.

If consent has not been obtained from the *Athlete*, and provided that the *Samples* are made anonymous, the *Samples* may be retained by the Laboratory for quality assurance and quality improvement purposes, including but not limited to:

- Improving existing analytical methods;
- Developing or evaluating new analytical methods;
- Developing reference ranges or Decision Limits or other statistical purposes.

Disposal and long term storage of *Samples* shall be conducted and recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

6.2.2.6 *Samples* that consist of whole blood or blood fractions for which tests on cellular components are to be performed.

Samples shall be maintained at approximately four degrees Celsius and should be analyzed as soon as practical but within 48 hours. As soon as practicable after Aliquots have been taken for analysis, *Samples* shall be returned to approximately four degrees Celsius storage. In all circumstances, the appropriate steps to ensure the integrity of the *Sample* shall be taken by the Laboratory. The Laboratory shall retain the "A" and "B" *Samples* with or without *Adverse Analytical Finding* for a minimum of one month after the Testing Authority receives the final analytical ("A" or "B" *Sample*) report.

Samples with irregularities shall be held under appropriate conditions for a minimum of one month following the report to the Testing Authority.

After the applicable storage period above, the Laboratory shall do one of the following with the *Samples*:

- Disposal of the *Sample(s)*.

- If the Testing Authority has arranged for storage of the *Samples* beyond the minimum one month period, the Laboratory shall ensure that the *Samples* are stored in a secure location under continuous chain of custody;
- *Samples* used for research purposes shall have any means of identification removed or the *Sample* shall be transferred into an anonymous container such that the contents cannot be traced back to a particular *Athlete*.

If consent has been obtained from the *Athlete* and provided that the *Samples* are made anonymous, the *Samples* may be retained by the Laboratory for research purposes.

If consent has not been obtained from the *Athlete*, and provided that the *Samples* are made anonymous, the *Samples* may be retained by the Laboratory for quality assurance and quality improvement purposes, including but not limited to:

- Improving existing analytical methods;
- Developing or evaluating new analytical methods;
- Developing reference ranges or Decision Limits or other statistical purposes.

Disposal and long term storage of *Samples* shall be conducted and recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

6.2.2.7 If the Laboratory has been informed by the Testing Authority that the analysis of a *Sample* is challenged or disputed, the *Sample* shall be stored under appropriate conditions and all the records pertaining to the testing of that *Sample* shall be stored until completion of any challenges.

6.2.2.8 The Laboratory shall maintain a policy pertaining to retention, release, and disposal of *Samples* or Aliquots.

6.2.2.9 The Laboratory shall maintain custody information on the transfer of *Samples*, or portions thereof to another Laboratory.

6.2.2.10 In cases where both "A" and "B" *Samples* have been reported as an *Adverse Analytical Finding(s)* and no challenge, dispute or longitudinal study is pending, the Laboratory shall either make the *Samples* available for research or dispose of the *Samples*. Disposal of *Samples* shall be conducted and recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

6.2.2.11 Long-term storage of *Samples* for Further Analysis.

The procedures for selection, transport, storage and Further Analysis set forth in Article 5.2.2.12 shall apply unless provided otherwise in an applicable Technical Document or Guidelines.

6.2.3 Sampling and preparation of Aliquots for analysis

The sampling and preparation of Aliquots for analysis listed under ISL section 5.2.3 shall apply.

6.2.4 Analytical Testing

6.2.4.1 Blood Initial Testing Procedure

The Initial Testing Procedure(s) shall be documented, as part of the *Sample* (or *Sample* batch) record, each time it is conducted. Laboratories may apply additional accredited test methods to *Samples* (beyond the client's requested test menu) if the additional work is conducted at the Laboratory's expense and the relevant *Samples* have not been identified for long-term storage.

6.2.4.1.1 Unless otherwise approved by WADA after consulting with a Testing Authority, the Initial Testing Procedure(s) shall be capable of detecting the *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the Use of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* for substances covered by the *Prohibited List* for which there is a method that is Fit-for-Purpose. WADA may make specific exceptions to this section for specialized techniques that are not required to be within the scope of accreditation of all Laboratories.

6.2.4.1.2 The Initial Testing Procedure shall be performed with a Fit-for-purpose method for the *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* being tested. A characteristic of the Initial Testing Procedure is to obtain information about the potential presence of *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the Use of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. Results from Initial Testing Procedures can be included as part of longitudinal studies provided that the method is appropriately validated.

6.2.4.1.3 All batches undergoing the Initial Testing Procedure shall include appropriate negative and positive controls in the same matrix as the *Samples* being tested.

6.2.4.1.4 Initial Testing Procedure results are not required to consider the Measurement Uncertainty.

6.2.4.1.5 Irregularities in the Initial Testing Procedure(s) shall not invalidate an *Adverse Analytical Finding* when the Confirmation Procedure adequately compensates for such irregularities.

6.2.4.2 Blood Confirmation Procedure

Confirmation Procedures shall be documented, as part of the *Sample* (or *Sample* batch) record. The objective of the Confirmation Procedure is to accumulate additional information to support the reporting of an *Adverse Analytical Finding*.

6.2.4.2.1 "A" *Sample* confirmation

6.2.4.2.1.1 A Presumptive Adverse Analytical Finding from an Initial Testing Procedure of a *Prohibited Substance, Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method* shall be confirmed using an additional Aliquot(s) taken from the original "A" *Sample*.

6.2.4.2.1.2 Affinity Binding Assays applied for the Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures shall use antibodies recognizing different epitopes of the macromolecule analyzed, unless a properly validated purification or separation method is incorporated into the confirmation method to eliminate the potential for cross-reactivity prior to the application of "A" confirmation Affinity Binding Assay. The Laboratory shall document, as part of the method validation, the Fitness-for-Purpose of such purification or separation method.

In assays which include multiple affinity reagents (such as sandwich immunoassays), only one of the affinity reagents (either applied for capture or detection of the target analyte) used in the Affinity Binding Assays applied for the Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures must differ for antigenic epitope specificity. The other affinity reagent may be used in both assays.

For analytes that are too small to have two independent antigenic epitopes, two different purification methods or two different analytical methods shall be applied.

Multiplexed Affinity Binding Assays, protein chips, and similar simultaneous multi-analyte testing approaches may be used.

6.2.4.2.1.3 Antibodies may also be used for specific labelling of cell components and other cellular characteristics. When the purpose of the test is to identify populations of blood constituents, the detection of multiple *Markers* on the cells as the criteria for an *Adverse Analytical Finding* replaces the

requirement for two antibodies recognizing different antigenic epitopes.

[Comment: An example is the detection of surface Markers on red blood cells (RBCs) using flow cytometry. The flow cytometer is set up to selectively recognize RBCs. The presence on the RBCs of more than one surface Marker (as determined by antibody labelling) as a criterion for an Adverse Analytical Finding may be used as an alternative to multiple antibodies to the same Marker.]

6.2.4.2.1.4 The Laboratory shall have a policy to define those circumstances where the Confirmation Procedure of an "A" *Sample* may be repeated (e.g., batch quality control failure) and the first test result shall be nullified. Each repeat confirmation shall be documented and be completed on a new Aliquot of the "A" *Sample*.

6.2.4.2.1.5 If more than one *Prohibited Substance, Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance, or Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method* is identified by the Initial Testing Procedures, the Laboratory shall confirm as many of the Presumptive Adverse Analytical Findings as possible. The decision on the prioritization for the confirmation(s) shall be made to give precedent to non-specified substance(s) and the decision should be made in cooperation with the Testing Authority and documented.

6.2.4.2.1.6 For Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* decisions for the "A" *Sample* finding shall be based on the mean of the measured analytical values (e.g.) or ratio calculated from the means of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) of three Aliquots. That value shall exceed the value of the relevant Decision Limit as specified in the Technical Document on Decision Limits or applicable Guidelines.

If insufficient *Sample* volume exists to analyze three Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed. The reporting of *Adverse Analytical Findings* for Threshold Substances shall be in compliance with the Technical Document on Decision Limits or the applicable Technical Document or Guideline.

6.2.4.2.2 "B" *Sample* confirmation

6.2.4.2.2.1 *Samples* that consist of plasma, serum or other blood fractions for which no tests on cellular components are to be performed: In those cases where confirmation of a *Prohibited*

Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method is requested in the "B" Sample, the "B" Sample analysis should occur as soon as possible and should take place no later than seven working days starting the first working day following notification of an "A" Sample Adverse Analytical Finding by the Laboratory.

Samples that consist of whole blood or blood fractions for which tests on cellular components are to be performed: When required, "B" Sample confirmation in whole blood or blood cellular fraction should take place no later than seven working days starting the first working day following notification of an "A" Sample Adverse Analytical Finding by the Laboratory.

The Laboratory shall proceed as described above unless informed that the *Athlete* has waived his/her right to the "B" confirmation analysis and therefore accepts the finding(s) of the "A" confirmation analysis.

6.2.4.2.2.2 The "B" Sample confirmation shall be performed in the same Laboratory as the "A" Sample confirmation.

6.2.4.2.2.3 If the "B" Sample confirmation proves negative, the entire test shall be considered negative.

6.2.4.2.2.4 For exogenous Threshold Substances, the "B" Sample results shall only confirm the "A" Sample identification for the *Adverse Analytical Finding* to be valid. No quantitation of such *Prohibited Substance* shall be performed.

6.2.4.2.2.5 For endogenous Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* decisions for the "B" Sample finding shall be based on the mean of the measured analytical values (e.g. concentration) or ratio calculated from the means of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) of three Aliquots. That value shall exceed the value of the relevant Threshold as specified in the Technical Document on Decision Limits or the applicable Technical Document or Guideline.

If insufficient *Sample* volume exists to analyze three Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed.

6.2.4.2.2.6 The *Athlete* and/or his/her representative, a representative of the entity responsible for *Sample* collection or results management, a representative of the *National Olympic Committee*, National Sport Federation, International Federation,

and a translator shall be authorized to attend the "B" confirmation.

If the *Athlete* declines to be present or the *Athlete's* representative does not respond to the invitation or if the *Athlete* or the *Athlete's* representative continuously claim not to be available on the date of the opening, despite reasonable attempts by the Laboratory to accommodate their dates, over a period not to exceed seven working days, the Testing Authority or the Laboratory shall proceed regardless and appoint an independent witness to verify that the "B" *Sample* container shows no signs of *Tampering* and that the identifying numbers match that on the collection documentation. At a minimum, the Laboratory Director or representative and the *Athlete* or his/her representative or the independent witness shall sign Laboratory documentation attesting to the above.

The Laboratory Director may limit the number of individuals in Controlled Zones of the Laboratory based on safety or security considerations.

The Laboratory Director may remove, or have removed by proper authority, any *Athlete* or representative(s) interfering with the testing process. Any behavior resulting in removal shall be reported to the Testing Authority and may be considered an anti-doping rule violation in accordance with Article 2.5 of the *Code*, "*Tampering or Attempted Tampering with any part of Doping Control*".

6.2.4.2.2.7 Aliquots taken for "B" Confirmation Procedure shall be taken from the original "B" *Sample*. Refer to urine section 5.2.4.3.2.7.

6.2.4.2.2.8 If more than one *Prohibited Substance, Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method* has been confirmed in the "A" Confirmation Procedure, the Laboratory shall confirm as many of the *Adverse Analytical Findings* as possible given the "B" sample volume available. The decision on the prioritization for the confirmation(s) shall be made to give precedent to the substance(s) with the longest potential period of *Ineligibility* and the decision should be made in cooperation with the Testing Authority and documented.

6.2.4.2.2.9 The Laboratory shall have a policy to define those circumstances when confirmation testing of the "B" *Sample* may be repeated (e.g. batch quality control failure) and the first test result shall be nullified. Each repeat confirmation shall be documented and should be performed on a new Aliquot of the "B"

Sample and new quality control samples.

6.2.4.2.2.10 If the "B" *Sample* confirmation proves negative, the *Sample* shall be considered negative and the Testing Authority, WADA and the International Federation notified of the new analytical finding.

6.2.4.3 Alternative biological matrices

Any testing results obtained from hair, nails, oral fluid or other biological material shall not be used to counter *Adverse Analytical Findings* from blood.

6.2.5 Results management

6.2.5.1 Review of results

6.2.5.1.1 A minimum of two certifying scientists shall conduct a separate and impartial review of all *Adverse Analytical Findings* before a report is issued. The review process shall be recorded.

6.2.5.1.2 At a minimum, the review shall include:

- Laboratory Internal Chain of Custody documentation;
- Validity of the analytical initial and confirmatory data and calculations;
- Quality control data;
- Completeness of documentation supporting the reported analytical findings.

6.2.5.1.3 When an *Adverse Analytical Finding* is rejected, the reason(s) shall be recorded.

6.2.6 Documentation and reporting

6.2.6.1 The Laboratory shall have documented procedures to ensure that it maintains a coordinated record related to each *Sample* analyzed. In the case of an *Adverse Analytical Finding*, the record shall include the data necessary to support the conclusions reported as set forth in and limited by the Technical Document on Laboratory Document Packages.

6.2.6.2 Each step of Analytical Testing shall be traceable to the staff member who performed that step.

6.2.6.3 Significant variance from the written procedure shall be documented as part of the record (e.g., memorandum for the record).

6.2.6.4 Where instrumental analyses are conducted, the operating parameters for each run shall be included as part of the record.

6.2.6.5 Reporting of "A" *Sample* results should occur within ten working days of receipt of the *Sample*. The reporting time required for specific *Competitions* may be substantially less than ten days. The reporting time may be altered by agreement between the Laboratory and the Testing Authority.

6.2.6.6 A single, distinct Test Report or ADAMS record shall be generated to document the *Adverse Analytical Finding(s)* of an individual *Sample*. The Laboratory Test Report shall include, in addition to the items stipulated in ISO/IEC 17025, the following:

- *Sample* code;
- Laboratory identification number;
- Type of test (*Out of Competition/In-Competition*);
- Sport and/or discipline;
- Name of *Competition* and/or client reference code (for example: ADAMS test mission code), if provided by the Testing Authority;
- Date of Collection;
- Date of receipt of *Sample*;
- Date of report;
- Sex of the *Athlete*;
- Type of *Sample* (urine, blood, etc.);
- Test results (for Threshold Substances, in compliance with the Technical Document on Decision Limits or the applicable Technical Document or Guideline);
- The name of the Sample Collection Authority;
- The name of the Testing Authority;
- The name of the Results Management Authority, if provided;
- Signature of authorized individual;
- Other information as specified by the Testing Authority and/or WADA.

At a minimum, labelling and information provided by the Laboratory related to the type of test, sport/discipline, test results (including comments/opinions) and client to whom the report is addressed shall also be provided in English on the test report.

[Comment: A complete analytical test report generated from ADAMS should be considered to have fulfilled the above requirements and therefore should be regarded as an official test report.]

6.2.6.7 The Laboratory is not required to quantify or report a concentration for an analyte of non-threshold *Prohibited Substances* in blood *Samples*. The Laboratory shall report the actual *Prohibited Substance(s)*, *Metabolite(s)* of the *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)*, or *Marker(s)* detected in the blood *Sample*. Upon request of the Testing Authority, Results Management Authority or WADA and where the detected level of a *Prohibited Substance* is

relevant to the result management of an anti-doping case, the Laboratory should provide an approximate concentration.

For Threshold Substances in blood *Samples*, the Laboratory report shall establish that the *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Prohibited Method(s)* or *Marker(s)* of a *Prohibited Method* is present at a concentration and/or ratio of measured analytical values greater than the Decision Limit in accordance with the reporting requirements as described in the Technical Document on Decision Limits or the applicable Technical Document(s) or Guidelines.

6.2.6.8 The Laboratory shall qualify the result(s) of the analysis in the Test Report as:

- *Adverse Analytical Finding*;
- *Atypical Finding*;
- In the absence of the above results, a qualification indicating that no *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* were detected on the test menu.

6.2.6.9 The Laboratory shall have a policy regarding the provision of opinions and interpretation of data. An opinion or interpretation may be included in the Test Report provided that the opinion or interpretation is clearly identified as such. The basis upon which the opinion has been made shall be documented.

[Comment: An opinion or interpretation may include, but not be limited to, recommendations on how to use results, information related to the pharmacology, metabolism and pharmacokinetics of a substance, and whether an observed result is consistent with a set of reported conditions.]

6.2.6.10 The Laboratory shall report all test results as defined in ISL provision 6.2.6.8 via *ADAMS* and simultaneously only to the relevant Testing Authority and/or the responsible International Federation and/or to the *Major Event Organization* (in the case of *Major International Events*) not using *ADAMS*. The information provided in *ADAMS* shall be in compliance to ISL provision 6.2.6.6. In the case where the sport or *Event* is not associated with an International Federation (e.g., professional leagues, University and college sports) the Laboratory shall report *Adverse Analytical Findings* to the Testing Authority and to *WADA*. All reporting shall be in accord with the confidentiality requirements of the *Code*.

6.2.6.11 Upon request, the Laboratory shall report in a format specified by *WADA*, a summary of the results of tests performed. No information that could link an *Athlete's* identity with an individual result will be included. The report will include a summary of any *Samples* rejected for Analytical Testing and the reason for the rejection.

6.2.6.12 The documentation package should be provided by the Laboratory only to the relevant Results Management Authority or *WADA* upon request and should be provided within ten working days of the request. Laboratory Documentation Packages shall be in compliance with the *WADA* Technical Document on Laboratory Documentation Packages.

6.2.6.13 *Athlete* confidentiality shall be respected by all Laboratories engaged in *Doping Control* cases.

6.2.6.13.1 Testing Authority or *WADA* requests for information shall be made in writing to the Laboratories.

6.2.6.13.2 Presumptive Adverse Analytical Findings, *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings* shall not be provided by telephone.

6.2.6.13.3 Information sent by a facsimile is acceptable if the security of the receiving facsimile machine has been verified and procedures are in place to ensure that the facsimile has been transmitted to the correct facsimile number.

6.2.6.13.4 Unencrypted email is not authorized for any reporting or discussion of *Adverse Analytical Findings* if the *Athlete* can be identified or if any information regarding the identity of the *Athlete* is included.

6.2.6.13.5 The Laboratory shall also provide any information by *WADA* in conjunction with the Monitoring Program, as set forth in Article 4.5 of the *Code*.

6.3 Quality Management Processes

The Laboratory management requirements listed under ISL Section 5.3 shall apply.

6.4 Support Processes

Except as modified below, the Laboratory support requirements listed under ISL Section 5.4 shall apply. Accordingly, numbering below is not consecutive, but instead, only those sections where changes from Section 5.4 have been made are included.

6.4.1 Test methods and method validation

6.4.1.1 Selection of methods

Standard methods are generally not available for *Doping Control* analyses. The Laboratory shall develop, validate and document methods for the detection of substances present on the *Prohibited List* and for associated *Metabolites* or *Markers* or related substances. Note that for many substances, the associated *Metabolites* are detected; thereby confirming the metabolism and the

administration of a *Prohibited Substance*. The methods shall be selected and validated so they are Fit-for-purpose.

For Non-Threshold Substances refer to section 5.4.4.1.1.

For Threshold Substances refer to section 5.4.4.1.2.

6.4.1.2 Validation of methods

For Non-Threshold Substances refer to section 5.4.4.2.1.

For Threshold Substances refer to section 5.4.4.2.2.

6.4.1.3 Estimate of uncertainty

Uncertainty in establishing that a substance exceeds a threshold (Measurement Uncertainty) shall be addressed by the applicable Technical Document or Guidelines.

PART THREE: ANNEXES

ANNEX A - WADA EXTERNAL QUALITY ASSESSMENT SCHEME (EQAS)

The WADA External Quality Assessment Scheme (EQAS) is designed to continuously monitor the capabilities of the Laboratories, to evaluate Laboratory proficiency, and to improve test result uniformity between Laboratories. At the same time the EQAS also represents, via the educational program, a source of continuous improvement for the effectiveness of the Analytical Testing procedures.

1.0 WADA External Quality Assessment Scheme

Periodically, urine (or blood) samples are distributed by WADA to Laboratories and probationary laboratories, to be analyzed for the presence or absence of *Prohibited Substances, Metabolites, Markers* or *Methods*. These samples may be Blind or Double-Blind (in such cases the content is unknown to the Laboratories) as well as Open (also Educational) samples (in such cases the content may be indicated).

Blind and Double-Blind EQAS samples contain selected substances or methods such as those *Prohibited Substances, Metabolite(s) of Prohibited Substances, and Marker(s) of Prohibited Substances and Prohibited Methods* which each Laboratory shall examine, using their routine Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures to detect and identify the analyte(s) whose presence would result in the reporting of an *Adverse Analytical Finding or Atypical Finding*.

The Laboratory shall not communicate with other Laboratories regarding the identity of substances present in or absent from EQAS samples prior to the submission of EQAS results to WADA by all participating laboratories.

1.1 Open (Educational) EQAS

The Laboratory may be directed to analyze an EQAS sample for a specific *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* or Drug Class. In general, this approach is used for educational purposes or for data gathering. Results from the Educational EQAS are not evaluated within the point scale for Laboratory performance.

The Laboratory shall report the results of open EQAS samples in a format specified by WADA.

1.2 Blind EQAS

The Laboratory will be aware that the sample is an EQAS sample, but will not be aware of the *Prohibited Substances* or *Methods*, or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* present in the sample.

The Laboratory shall report the results of blind EQAS samples to WADA in the same manner as specified for routine *Samples* unless otherwise notified by

WADA. For some EQAS samples or EQAS sample sets, additional information may be requested from the Laboratory.

1.3 Double Blind EQAS

The Laboratory receives EQAS samples which are indistinguishable from routine *Samples*. The EQAS samples may consist of blank or adulterated samples or samples containing *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods* and *Methods* and/or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)*, the detection and identification of which would constitute an *Adverse Analytical Finding(s)* or *Atypical Finding(s)*. These samples may be used to assess turn-around time, compliance with documentation package requirements, and other non-analytical performance criteria as well as Laboratory competence in detection and identification of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, *Metabolite(s)* of *Prohibited Substances*, and *Marker(s)* of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.

2.0 External Quality Assessment Scheme Sample Composition

The actual composition of the EQAS samples supplied to different Laboratories in a particular EQAS round may vary but, within any annual period, all Laboratories participating in the EQAS are expected to have analyzed the same total number of samples.

2.1 EQAS Samples Void of *Prohibited Substances* or *Methods*, their *Metabolite(s)* or *Marker(s)*(blank samples)

Blank EQAS samples do not contain *Prohibited Substances* or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods*.

2.2 Adulterated EQAS samples

Adulterated samples are those which have been deliberately adulterated by the addition of extraneous substances designed to dilute the sample, degrade or mask the analyte during the analytical determination.

2.3 EQAS Samples Containing *Prohibited Substances*, their *Metabolite(s)* or *Marker(s)*, or the *Marker(s)* of *Prohibited Methods*

2.3.1 EQAS sample composition

The concentration(s) of selected analyte(s) are those that may be expected in the urine or blood of drug users. For some analytes, the sample composition may consist of the parent drug and/or major *Metabolite(s)*.

EQAS samples may be spiked with *Prohibited Substances* and/or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* and/or may be prepared from controlled administration studies.

2.3.2 Individual EQAS sample content of *Prohibited Substance(s)* or *Method(s)*, or *Metabolite(s)* or *Marker(s)*

An EQAS sample may contain more than one *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. It is possible that the sample will contain multiple *Metabolites* of a single substance, which would represent the presence of a single *Prohibited Substance*. All *Metabolites* detected should be reported according to the Laboratory's standard operating procedures (e.g., test report, ADAMS). WADA may also require Laboratories to report the results of EQAS samples in other formats.

For Non-Threshold Substances, the concentration will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

- The *Prohibited Substance* and/or its major *Metabolite(s)* will normally be present in quantities equal to or greater than the Minimum Required Performance Level (MRPL) as applicable. The Laboratory shall report the *Prohibited Substance*. Results will be evaluated as per section 3.3.5.
- The *Prohibited Substance* and/or its major *Metabolite(s)* may be present in quantities between 50% of the MRPL and the relevant MRPL as applicable. The Laboratory shall report the *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* if identified at a concentration greater than 50% of the MRPL. Between 50% of the MRPL and the relevant MRPL as applicable, the results shall not be evaluated for the purposes of the EQAS point system, however WADA may require an investigation and report;
- The *Prohibited Substance* and/or its major *Metabolite(s)* may be present below 50% of the applicable MRPL for educational purposes. In this case, the Laboratory should report their finding(s) if the analyses are compliant with their Standard Operating Procedures, the ISL and relevant Technical Documents. The results shall not be evaluated for the purposes of the EQAS point system;
- In some special cases, the Laboratory may be directed to analyze the sample for a particular *Prohibited Substance* as part of an educational challenge and the results shall not be evaluated for the purposes of the EQAS point system.

For Threshold Substances, the concentration in the sample will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

- Above the Decision Limit as determined by the Technical Document on Decision Limits or relevant Guidelines;
- Between 50% of the Threshold and the relevant Decision Limit for special purposes (e.g. estimation of maximum allowed u_c)
- Threshold Substances shall be evaluated as per section 3.3.5

- Exceptions may include the reporting of Threshold Substances below the Decision Limit if required by the ISL or applicable Technical Documents (e.g. detection of Threshold Substances at sub-threshold levels in the presence of diuretics or masking agents).

These concentrations and drug types may be changed periodically in response to factors such as changes in detection technology and patterns of drug use.

3.0 Evaluation of External Quality Assessment Scheme

Overall and individual round Laboratory EQAS performance will be assessed in accordance with the point system table in section 3.3.5 of this Annex.

3.1 Evaluation of EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances

When a qualitative determination has been reported, the result will be judged to have properly reported the presence or absence of an *Adverse Analytical Finding* as intended in the preparation of the EQAS sample.

- The results of any *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* above the MRPL shall be considered for evaluation as per point system table in section 3.3.5.
- The results of any *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* between 50% of the MRPL and the MRPL shall not be considered for evaluation for the purposes of the EQAS point system;
- For those substances for which the chirality of a substance may affect the sanction given to an *Athlete*, failure to correctly report the chiral species (e.g., methamphetamine(-d) or levmetamfetamine) will be deemed as a false negative.

3.2 Evaluation of EQAS Samples Containing Threshold Substances

When a quantitative determination has been reported, the results can be scored (z-score) based on the nominal or consensus value of the sample analyzed and a target standard deviation which may be set either by the group results or according to the expected precision of the measurement. The z-score is calculated using the equation:

$$z = \frac{\bar{x} - \hat{x}}{\delta}$$

Where \bar{x} is the measurement result reported by the participating laboratory.

\hat{x} is the assigned value.

δ is the target value for standard deviation.

The target relative standard deviation will be set in such a way that:

- An absolute z-score between zero (0) and two (2.0), inclusive, is deemed **satisfactory** performance;

- An absolute z-score between greater than two (2.0) to less than three (3.0) is deemed to be **questionable** performance;
- An absolute z-score equal to or greater than three (3.0), inclusive, is deemed to be **unsatisfactory** performance.

In the EQAS, the reported concentration from the Confirmation Procedure is scored, therefore the concentration of Threshold Substances shall be reported when the measured mean value is greater than or equal to 50% of the Threshold concentration or ratio.

Concentrations of Threshold Substances (or *Metabolites*) determined by WADA to be present below the Decision Limit in the EQAS samples shall not be considered for the purposes of the EQAS evaluation unless the reporting of the substance below the Decision Limit is required by the ISL or applicable Technical Documents (e.g. detection of a Threshold Substance in the presence of a diuretic or masking agent).

3.3 Accreditation Maintenance and Laboratory Evaluation

Laboratories shall be challenged with at least 20 EQAS samples each year distributed in multiple rounds of which at least two will include Double-Blind samples. Each year at least three samples will contain Threshold Substances. Blank samples may be included.

The purpose of the EQAS program is to ensure that all of the Laboratories maintain proficiency of their testing methods. Contact between Laboratories regarding any aspect of EQAS testing and EQAS results prior to reporting to WADA will be considered an attempt to circumvent the system. Engaging in such discussions may subject the Laboratories involved to disciplinary action.

3.3.1 Methods utilized in EQAS

All procedures associated with the handling and testing of the EQAS samples by the Laboratory are, to the greatest extent possible, to be carried out in a manner identical to that applied to routine Laboratory Samples, unless otherwise specified. No effort should be made to optimize instrument (e.g., change multipliers or chromatographic columns) or method performance prior to analyzing the EQAS samples unless it is a scheduled maintenance activity. Only validated methods or procedures described in the standard operating procedures and included in the Laboratory's scope of accreditation are to be employed in the analysis of EQAS samples (e.g. using the methods and procedures applied in routine analysis).

3.3.2 False *Adverse Analytical Finding* result

A false *Adverse Analytical Finding* result is not acceptable in any Blind and Double Blind EQAS sample. The following procedures are to be followed when faced with such a situation:

- The Laboratory will be informed by WADA of a false *Adverse Analytical Finding* as soon as possible;

- The Laboratory is to provide WADA with a satisfactory root cause analysis report including the reason(s) for the error within five calendar days (unless informed otherwise by WADA). Supporting documentation shall be provided such as all quality control data from the batch of EQAS or routine *Samples* that included the false *Adverse Analytical Finding* sample (particularly if the error is deemed to be technical/scientific);
- WADA shall review the Laboratory's explanation promptly;
- If the error is determined to be a technical or methodological error, the Laboratory shall receive 25 points under the scoring system described in Section 3.3.5 and WADA shall provisionally suspend the Laboratory and subject the Laboratory to an immediate disciplinary process. The Laboratory may be required to re-test all *Samples* reported as *Adverse Analytical Findings* by the Laboratory from the time of final resolution of the error back to the time of the last relevant and satisfactory EQAS round. Depending on the type of error that caused the false *Adverse Analytical Finding*, this retesting may be limited to one analyte, a class of *Prohibited Substances or Prohibited Methods*, or may include any prohibited drug and method. A statement signed by the Laboratory Director shall document this re-testing. The Laboratory will be required to notify all clients whose results may have been affected by the error as part of its quality management system;
- If the error is determined to be an administrative error (clerical, sample mix-up, etc.), the Laboratory shall receive ten points under the scoring system described in Section 3.3.5. The Laboratory shall provide a Corrective Action Report describing the remedial action(s) taken to avoid the re-occurrence of the particular error in the future and evaluate the impact on routine operations and if deemed necessary the Laboratory shall be required to review and re-analyze previously analyzed *Samples* during the time required to resolve the administrative error, the Laboratory may be provisionally suspended.

3.3.3 False negative result

Laboratories failing to identify and/or report a *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or the *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or a *Prohibited Method* in a Blind EQAS round or Double Blind EQAS sample are informed as soon as possible by WADA. The Laboratory shall receive ten points under the scoring system described in Section 3.3.5. The Laboratory must complete and report corrective action acceptable to WADA within 30 days of the date of written notification by WADA (unless informed otherwise by WADA). The Laboratory may otherwise be advised by WADA to take corrective action(s) or to change a corrective action which has previously been reported to WADA. The corrective action reported to and approved by WADA shall be implemented in the routine operation of the Laboratory within 30 days of the completing the corrective action.

3.3.4 Threshold Substance result

A Laboratory is to achieve satisfactory z-scores for quantitative results reported based on the mean of three independent determinations. The relative standard deviation is to be commensurate with the validation data and the combined standard uncertainty of the procedure should not exceed the maximum permitted in the Technical Document on Decision Limits or relevant Guideline. To report an *Adverse Analytical Finding*, the mean result must be above the corresponding Decision Limit. Laboratories shall receive either five points for a questionable result or ten points for an unsatisfactory result under the scoring system described in Section 3.3.5. Appropriate corrective action shall be taken to remedy any unsatisfactory z-score and the corrective action reported to WADA within 30 days of written notification of unsatisfactory performance.

3.3.5 Overall Laboratory evaluation

WADA shall evaluate Laboratory EQAS performance for each round and assign points for each non-compliance or failure to perform as summarized in the table below. Within any EQAS round evaluation, a false *Adverse Analytical Finding* or the accumulation of 24 or more points will result in the provisional Suspension of accreditation until the final accreditation status (Suspension period) is determined by WADA as described in 4.4.13. WADA will consider the performance of Laboratories over the most recent 12 month period or the most recent and consecutive three rounds of EQAS and applicable rounds of the double blind EQAS. Any Laboratory that accumulates 30 or more points during this period will have its WADA accreditation provisionally Suspended until the final accreditation status (Suspension period or Revocation) is determined by WADA as described in 4.4.13.

WADA is to evaluate the performance of all Laboratories based on the results in the WADA EQAS (Blind and Double Blind EQAS) as well as on issues brought to WADA's attention by stakeholders in relation to the Laboratory's routine testing services. The factors for consideration include, but are not limited to:

- False negative(s);
- False *Adverse Analytical Finding(s)*;
- Questionable results for prohibited Threshold Substance(s);
- Unsatisfactory results for prohibited Threshold Substance(s);
- Endogenous anabolic androgenic steroid (EAAS) profiles;
- Questionable EAAS results;
- Unsatisfactory EAAS results;
- Improper implementation of corrective action;
- Responsiveness to stakeholders (WADA, NADOs, RADOs, IFs);
- Specific gravity;
- Test Report(s);
- Documentation package(s).

Point scale for assessment of Laboratory and probationary laboratory performance

Scoring	Prohibited Substances		False Adverse Analytical Finding	25	<u>Immediate Suspension</u>
			False negative	10	Corrective Action Report
	<u>Threshold Substances</u>		 z-score ≥ 3.0	10	Corrective Action Report
			2.0 < z-score < 3.0	5	Internal Investigation
	Sample Parameters		SG z-score ≥ 3.0	1	Internal Investigation
	Steroid Profile concentrations	 z-score ≥ 3.0	Occurrences**		
			4 - 7	2	Internal Investigation
			8 - 12	4	Corrective Action Report
			13-18	7	
			≥19	10	
Documentation*		ISL Non-conformity	2	Corrective Action Report	
Technical Issue		ISL Non-conformity	2	Corrective Action Report	
Evaluation	Point Total for <u>single</u> EQAS round		≥ 20	<u>Suspension</u>	
	Double Blind EQAS point total for 12 month period***		≥ 20	<u>Suspension</u>	
	Point Total per <u>12 month period</u>		≥ 30	<u>Suspension or Revocation of Accreditation</u>	

* Documentation includes but is not limited to Documentation Packages, Corrective Action Reports and Test Reports.

** Based on a total of 36 determinations (estimation of six steroid variables: Androsterone, Etiocholanolone, Testosterone, Epitestosterone, 5 α -androstane-3 α ,17 β -diol and 5 β -androstane-3 α ,17 β -diol in six EQAS samples) per EQAS round.

*** Probationary laboratories exempt from Double-Blind EQAS program

3.4 Probationary Period and Probationary Laboratory Evaluation

The probationary EQAS is a part of the initial evaluation of a probationary laboratory seeking *WADA* accreditation. In addition to providing EQAS samples, *WADA* may provide, upon request, samples from past EQAS rounds in order to allow the probationary laboratory an opportunity to evaluate its performance against the recorded performance of *WADA*-accredited laboratories.

Successful participation in *WADA* probationary EQAS is required before a probationary laboratory is eligible to be considered for accreditation based on point scale table below (less than 20 points accumulated within a single EQAS round and 30 points for the most recent and consecutive 12 month period). The EQAS samples shall be distributed in multiple rounds per year and will consist of a minimum of 18 blind samples per year. At least three EQAS samples will contain Threshold Substances. Blank samples may also be included.

3.4.1 Methods utilized

All procedures associated with the handling and testing of the EQAS samples by the laboratory are, to the greatest extent possible, to be carried out using validated procedures in a manner identical to that expected to be applied to routine *Samples*, unless otherwise specified by *WADA*. Methods or procedures to be utilized in routine testing should be employed.

3.4.2 False *Adverse Analytical Finding* result

Any false *Adverse Analytical Finding* reported automatically suspends a probationary laboratory from further consideration for accreditation. The laboratory will only be eligible for re-instatement into the accreditation process upon providing documentation to *WADA* that appropriate remedial and preventive actions have been implemented. *WADA* may decide to send a set of EQAS samples and/or audit the laboratory prior to reinstatement to the probationary stage.

3.4.3 False negative result

Probationary laboratories reporting a false negative in a Blind EQAS round, e.g. failure to identify a *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or a *Prohibited Method* are informed as soon as possible by *WADA*. The laboratory shall take and report proper corrective action within 30 days of the date of the letter to *WADA* (unless informed otherwise by *WADA*). Probationary laboratories may otherwise be advised by *WADA* to take corrective action(s) or to change a corrective action which has previously been reported to *WADA*. The corrective action reported

to and approved by WADA shall be implemented in the routine operation of the laboratory.

3.4.4 Threshold Substance result

A probationary laboratory is to achieve satisfactory z-scores for quantitative results reported based on the mean of three independent determinations. The relative standard deviation is to be commensurate with the validation data. The combined standard uncertainty of the procedure should not exceed that permitted in the Technical Document on Decision Limits. To report an *Adverse Analytical Finding* the mean result must be greater than the Decision Limit. Appropriate corrective action reported to WADA is mandatory in all cases of unsatisfactory z-scores.

3.4.5 Overall probationary laboratory evaluation

WADA will evaluate probationary laboratory EQAS performance for each round and assign points for each non-compliance or failure to perform as per Point Scale for Assessment of Probationary Laboratory Performance table in section 3.3.5 with the exception of the double blind EQAS evaluation.

Suspension length of probationary laboratory's participation in the EQAS will be determined by WADA.

Serious and repeated issues in the probationary EQAS shall result in the loss of the laboratory's status as a candidate laboratory by WADA.

During the probationary period other elements of the EQAS scheme, which are part of the generally applied procedures, will be considered to assess the competence of the laboratory. These elements include, but are not limited to: determination of the specific gravity of the samples, the initial determination of the endogenous anabolic androgenic steroid (EAAS) profile and the presentation of necessary documentation (test reports and the documentation package to support an *Adverse Analytical Finding*).

When performance of the laboratory is considered to be satisfactory in the EQAS over the most recent and consecutive 12 month period (e.g., at least three EQAS rounds), and all other necessary conditions having been fulfilled, the laboratory will be inspected by an audit team appointed by WADA.

This audit will take place while the laboratory is processing and analyzing a further 20 EQAS samples supplied by WADA as part of a final accreditation test. The results of the final accreditation test will be evaluated by WADA as follows:

- No false *Adverse Analytical Finding* is reported;
- The point total must be less than 20 for the 20 samples tested;
- Any corrective actions required as a result of the audit and/or the analytical performance and/or the presentation of the requested

documentation packages are to be submitted within 30 days and considered to be satisfactory by *WADA*.

A suspended probationary laboratory wishing to re-enter the probationary EQAS is required to provide documentation of corrective action no later than 30 working days prior to the end of the Suspension (unless informed otherwise by *WADA*). Failure to do so will prohibit the laboratory from re-entering the probationary EQAS. Lifting of the Suspension occurs only when proper corrective action has been implemented and reported to *WADA*. *WADA* may choose, at its sole discretion, to submit additional EQAS samples to the laboratory and/or to require that the laboratory be re-audited, at the expense of the laboratory. Laboratories re-entering the probationary EQAS shall be considered as a candidate laboratory and are subject to provide the applicable fee and the required documentation to *WADA*.

ANNEX B - LABORATORY CODE OF ETHICS

1.0 Confidentiality

The Director of Laboratories, their delegates and Laboratory staff shall not discuss or comment to the media on individual results prior to the completion of any adjudication without consent of the organization that supplied the *Sample* to the Laboratory and the organization that is asserting the *Adverse Analytical Finding* in adjudication.

2.0 Research

Laboratories are entitled to participate in research programs provided that the Laboratory Director is satisfied with the *bona fide* nature and the programs have received proper ethical (e.g. human subjects) approval.

3.0 Research in Support of *Doping Control*

The Laboratories are expected to develop a program of research and development to support the scientific foundation of *Doping Control*. This research may consist of the development of new methods or technologies, the pharmacological characterization of a new doping agent, the characterization of a masking agent or method, and other topics relevant to the field of *Doping Control*.

3.1 Human Subjects

The Laboratories shall follow the Helsinki Accords and any applicable national standards as they relate to the involvement of human subjects in research.

Voluntary informed consent shall also be obtained from human subjects in any drug administration studies for the purpose of development of a Reference Collection or proficiency testing materials.

3.2 Controlled Substances

The Laboratories are expected to comply with the relevant national laws regarding the handling and storage of controlled (illegal) substances.

4.0 Analysis

Laboratories should exercise due diligence to ascertain that the *Samples* are collected according to the World Anti-Doping Code International Standard for Testing and Investigations or similar guidelines. These documents shall include collection of *Samples*, appropriate *Sample* container security considerations, and formal chain of custody conditions. Laboratories shall ensure that *Samples* received are tested in accordance with all the ISL rules.

The Laboratories shall accept *Samples* only if the following conditions are simultaneously met:

- That the *Samples* have been collected and sealed according to the World Anti-Doping Code International Standard for Testing and Investigations or similar guidelines;
- If the collection is a part of an anti-doping program; and
- If appropriate result management process will follow an *Adverse Analytical Finding*.

Laboratories shall not accept *Samples*, for the purposes of either Initial Testing or identification, from commercial or other sources when the conditions in the above paragraph are not simultaneously met.

Laboratories shall not accept *Samples* from individual *Athletes* on a private basis or from individuals or organizations acting on their behalf.

These rules apply to all sports.

4.1 Clinical or Forensic

Occasionally the Laboratory may be requested to analyze a sample for a banned drug or endogenous substance allegedly coming from a hospitalized or ill person in order to assist a physician in the diagnostic process. Under this circumstance, the Laboratory Director shall explain the pre-testing issue to the requester and agree subsequently to analyze the sample only if a letter accompanies the sample and explicitly certifies that the sample is for medical diagnostic or therapeutic purposes.

The letter shall also explain the medical reason for the test.

Work to aid in forensic and/or legal investigations may be undertaken but due diligence should be exercised to ensure that the work is requested by an appropriate agency or body. The Laboratory should not engage in analytical activities or expert testimony that would intentionally question the integrity of the individual or the scientific validity of work performed in the anti-doping program.

4.2 Other Analytical Activities

If the Laboratory accepts *Samples* from any entity that is not a Testing Authority recognized by the World Anti-Doping Code, it is the responsibility of the Laboratory Director to ensure that any *Adverse Analytical Finding* will be processed according to the *Code* and that the results cannot be used in any way by an *Athlete* or associated *Person* to avoid detection.

The Laboratory shall not engage in any analysis that undermines or is detrimental to the anti-doping program of WADA. The Laboratory should not

provide analytical services in a *Doping Control* adjudication, unless specifically requested by the responsible Testing Authority or a Hearing Body.

The Laboratory shall not engage in analyzing commercial material or preparations (e.g. dietary supplements) unless specifically requested by an *Anti-Doping Organization* as part of a doping case investigation. The Laboratory shall not provide results, documentation or advice that, in any way, suggests endorsement of products or services.

4.3 Sharing of Information and Resources

4.3.1 New substances

The *WADA*-accredited laboratories for *Doping Control* shall inform *WADA* immediately when they detect a new or suspicious doping agent.

When possible, the Laboratories shall share information with *WADA* regarding the detection of potentially new or rarely detected doping agents.

4.3.2 Sharing of knowledge

When information on new substance(s), method(s), or practise(s) is known to the Laboratory Director, such information shall be shared with *WADA* within 60 days. This can occur by participation in scientific meetings, publication of results of research, sharing of specific details of methodology necessary for detection, and working with *WADA* to distribute information by preparation of a reference substance or biological excretion study or information regarding the chromatographic retention behaviour and mass spectra of the substance or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)*. The Laboratory Director or staff shall participate in developing standards for best practice and enhancing uniformity of testing in the *WADA* accredited laboratory system.

5.0 Conduct Detrimental to the Anti-Doping Program

The Laboratory personnel shall not engage in conduct or activities that undermine or are detrimental to the anti-doping program of *WADA*, an International Federation, a *National Anti-Doping Organization*, a *National Olympic Committee*, a Major Event Organizing Committee, or the International Olympic Committee. Such conduct could include, but is not limited to, conviction for fraud, embezzlement, perjury, etc. that would cast doubt on the integrity of the anti-doping program.

No Laboratory employee or consultant shall provide counsel, advice or information to *Athletes* or others regarding techniques or methods to mask detection of, alter metabolism of, or suppress excretion of a *Prohibited Substance* or *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* in order to avoid an *Adverse Analytical Finding*. Outside the context of an arbitration hearing, no Laboratory employee or consultant shall provide information to an *Athlete* or *Athlete Support Personnel* about a testing method that might assist the *Athlete* in avoiding detection of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. No Laboratory staff shall assist an

Athlete in avoiding collection of a representative *Sample* (e.g., advice on masking or detection windows). This paragraph does not prohibit presentations to educate *Athletes*, students, or others concerning anti-doping programs and *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*. Such provision shall remain valid for a minimum of five years following termination of the contractual link of any employee to a Laboratory.

If Laboratory staff is requested by either party or the tribunal to appear before an arbitration or court hearing, they are expected to provide independent, scientifically-valid expert testimony. Laboratory experts should not be an advocate to either party.

The Laboratory shall not issue (publish) any public warning statements related to the Laboratory findings. The responsibility for evaluation of these findings with further action and publication, if considered necessary, shall be left to a political decision-making body (e.g. NADO, IF or WADA).

nada

Standard für Datenschutz

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 1.2

1. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES <i>STANDARD</i> FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	4
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG	6
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER <i>TEILNEHMER</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	9
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE <i>ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN</i> UND AN DRITTE.....	11
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	13
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	16
ARTIKEL 9	RECHTE DER <i>TEILNEHMER</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	17
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)	19
ANHANG 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SFDS)	31

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI)* der *WADA* durch die *NADA*.

Die *NADA* und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz Personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere datenschutzrechtliche Vorschriften zu gewährleisten. Hauptziel des *Standard* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und *Personen* angemessene, ausreichende und wirksame Maßnahmen zum Schutz Personenbezogener Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

Athleten und *Athletenbetreuer (Teilnehmer)* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des *NADC* in erheblichem Umfang Personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen verarbeiteten Personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten *Personen* dauerhaft erhalten.

Der *NADC* würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzrechte der *Personen*, die am Anti-Doping-Programm der *NADA* teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz Personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* in Deutschland können jedoch durch unmittelbar anwendbares europäisches Recht (DS-GVO) und – sofern dies durch eine Öffnungsklausel der vorrangig anwendbaren DS-GVO gedeckt ist – geltendes nationales (Datenschutz-)Recht (z. B. BDSG, AntiDopG) dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten insbesondere die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und daher diesbezüglich nachrangig anwendbar

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des *NADC*“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des *Standard* für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen *Personen*- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES *STANDARD FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN*

2.1 Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragsverarbeiter im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, selbst, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern* und anderen *Personen*, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.

[Kommentar zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragsverarbeiter, die für oder im Namen von *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten verarbeiten, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt. Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.]

[Kommentar zu Artikel 2.1 (*NADA*): „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzbestimmungen. Für den Anwendungsbereich des *Standards* sind die DS-GVO und – soweit anwendbar – das BDSG heranzuziehen.]

2.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standard* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie Personenbezogene Daten in Einklang mit der DS-GVO, dem BDSG und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung Personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen *Personen* wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.

In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften der DS-GVO einhalten.]

2.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen darlegen können, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten entsprechend den Vorgaben des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*, insbesondere durch die Einführung von internen Regelungen, die die Einhaltung des *International Standard* widerspiegeln, erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.3: *Anti-Doping-Organisationen* können den *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* nur durch die Schaffung angemessener Regelungen und Richtlinien zum Datenschutz effektiv einhalten.]

2.4 Die *Anti-Doping-Organisationen* dokumentieren die Verarbeitung Personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens

folgende Informationen: Die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien Personenbezogener Daten, Kategorien der Empfänger solcher Personenbezogenen Daten, Schutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten gegenüber anderen *Anti-Doping-Organisationen* oder *Dritten* getroffen werden, die Dauer, für welche die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder die Grundlage, auf der diese Dauer bestimmt wird und die Beschreibung von technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen (sog. TOM) in Bezug auf Personenbezogene Daten.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen die Dokumentation über ihre Verarbeitung führen, um ihre Aufsicht über diese Aktivitäten besser sicherstellen zu können und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, dieses Standards und des *International Standard* zu fördern. In Bezug auf die durch die *WADA* betriebene *ADAMS* Datenbank ist allein die *WADA* für die Pflege der Aufzeichnung über die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten in der Datenbank zuständig und als Verantwortlicher anzusehen.

[Kommentar zu Artikel 2.4 (*NADA*): Die Voraussetzungen des Art. 30 DS-GVO gelten vorrangig.]

2.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der anwendbaren, nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen sowie dieses Standards und des *International Standard* zuständig ist. Die *Anti-Doping-Organisationen* haben ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Name und die Kontaktdaten dieser bestimmten *Person* im Falle einer Anfrage durch einen *Teilnehmer* unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem *NADC* oder einem *Standard* der *NADA* ergeben, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften verstößt.

3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie Personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen. Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten ab.]

[Kommentar zu Artikel 3.2 (*NADA*): Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO.]

3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den *NADC* unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS-GVO geboten, gilt insbesondere Folgendes:

(a) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten und besondere Kategorien Personenbezogener Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode eines Athleten ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten, die dafür gemäß dem *Standard* für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.

(b) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um Dopingkontrollen durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen erforderlichen Personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der Dopingkontrolle, Probenahme, Umgang mit der Probe sowie den Transport der Probe zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.

(c) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich Disziplinarverfahren, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten (z. B. Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder Analyseergebnisse), die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich sind.

(d) *Anti-Doping-Organisationen* können Personenbezogene Daten über Teilnehmer und andere Personen auch zu anderen Zwecken verarbeiten,

soweit diese Zwecke der Datenverarbeitung ausschließlich im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen und sie von der *Anti-Doping-Organisation* zuvor schriftlich dokumentiert wurden.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (d): Im Einzelfall kann es erforderlich und angemessen sein, dass eine *Anti-Doping-Organisation*, außer in den in Artikel 5.3 (a) – (c) aufgeführten Fällen, Personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet, um wirksam gegen Doping vorgehen zu können. Dabei kann es sich z. B. um die Entwicklung und Verbesserung der Dopingkontrollplanung sowie der Verfahren zur Durchführung der Dopingkontrollen handeln. Die Zwecke dienen jedoch ausschließlich der Dopingbekämpfung und die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung zuvor schriftlich dokumentiert hat.]

3.4 Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete Personenbezogene Daten müssen genau verarbeitet werden und richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer*, wie sie sich aus dem *Standard für Meldepflichten* ergeben, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue Personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen.

[Kommentar zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer* verpflichtet sind, Personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren Personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.]

ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG

4.1 *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur,

- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, soweit erforderlich aus Gründen eines berechtigten Interesses der *Anti-Doping Organisationen* oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer* und anderer *Personen*, oder
- (b) mit einer Einwilligung gemäß Art. 7 DS-GVO *des Teilnehmers* oder anderer *Personen* unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.2 b und 4.4 dieses *Standard* für Datenschutz.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Dieser *Standard* für Datenschutz sieht vor, dass Personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies, vorbehaltlich der entsprechenden Einschränkungen, die ein Umgehen des *NADC* durch die *Teilnehmer* verhindern sollen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder vom *Teilnehmer* oder anderen *Personen* ausdrücklich erlaubt wird. Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines *Athleten* und seiner *Athletenbetreuer* liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die den *Athleten* in einen *Testpool* aufnimmt.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 (NADA): Andere Personen im Sinne von Art. 4.1 (b) sind Empfangsvertreter/innen gemäß Art. 3.1.1 (d) und 3.2.1 (d) *Standard* für Meldepflichten.]

4.2 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten mit Einwilligung verarbeiten, stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, beim Einholen der Einwilligungserklärung, sicher, dass der *Teilnehmer* oder die *andere Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen unterrichtet wird.

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* weisen die *Teilnehmer* auf die möglichen Folgen hin, ihre Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten für diesen Zweck zu verweigern oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (a): Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer* umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

Athleten die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein *Teilnehmer* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der *Teilnehmer* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.]

- (b) *Anti-Doping-Organisationen* unterrichten die *Teilnehmer* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung der Einwilligung oder des Widerrufs weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre Personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
- (i) Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* einleiten oder fortführen zu können;
 - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können; oder
 - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den *Teilnehmer* oder beide geltend zu machen und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b): Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, Personenbezogene Daten ohne Einwilligung des *Teilnehmers* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.]

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b) (*NADA*): Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist das Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. Die Verarbeitung Personenbezogener Daten ist im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DS-GVO vorliegt. Dies schließt auch, eine Erlaubnis auf Grundlage anderer mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften mit ein, sofern diese den Anforderungen der Öffnungsklauseln der DS-GVO genügen; wobei Letztere stets vorrangig gilt.

Zu beachten ist, dass die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten.

Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und stellen daher keine Erlaubnisnormen im vorgenannten Sinne dar.]

4.3 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten mit entsprechender Einwilligung verarbeiten, ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des *Teilnehmers* oder der anderen *Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Kategorien Personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Dieser Standard für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen.]

[Kommentar zu Artikel 4.3 (*NADA*): Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 bis 4 DS-GVO.]

4.4 Ist ein *Teilnehmer* aufgrund seines Alters, seiner geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standard* für Datenschutz ein gesetzlicher Vertreter, Betreuer oder ein anderer zuständiger Vertreter die Einwilligung im Namen des *Teilnehmers* erteilen sowie die Rechte des *Teilnehmers* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (*NADA*): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Art. 8 DS-GVO gilt entsprechend.]

ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER* UND ANDERER *PERSONEN*

- 5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer* oder die anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen:
- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die Personenbezogenen Daten erhebt sowie die Kontaktdaten der gemäß Art. 2.5 bestimmten *Person*;
 - (b) die Kategorien Personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen;
 - (c) die Zwecke, zu denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen;
 - (d) andere mögliche Kategorien von Empfängern der Personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* in anderen Ländern, in denen der *Teilnehmer* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er reisen darf;
 - (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen Personenbezogene Daten, soweit nach der DS-GVO erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
 - (f) die Rechte des *Teilnehmers* bezüglich der Personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte;
 - (g) das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5 sowie die Möglichkeit, Beschwerden bei den zuständigen Datenschutzbehörden einzulegen;
 - (h) die Dauer, für die die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; und
 - (i) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit Personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (*NADA*): Die Art. 13, 14 DS-GVO und soweit anwendbar §§ 32 ff. BDSG gelten vorrangig.]

- 5.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die obenstehenden Informationen vor oder während der Erhebung der Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* oder anderer *Personen* an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer* oder anderer *Personen* in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nicht direkt vom *Teilnehmer* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der *Teilnehmer* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat. Die Benachrichtigung des *Teilnehmers* oder der anderen Person kann ausnahmsweise verzögert oder ausgesetzt werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Benachrichtigung *Anti-Doping* Ermittlungen gefährdet oder auf andere Weise die Integrität des *Anti-Doping*-Prozesses untergräbt. In solchen Fällen muss die Begründung für die Verzögerung angemessen dokumentiert werden, und die Informationen müssen dem *Teilnehmer* oder der anderen Person unverzüglich nach Wegfall des Verzögerungs- oder Aussetzungsgrundes übermittelt werden.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein *Teilnehmer*, dessen Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang

zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Erhebung und Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren Personenbezogene Daten zu erfassen oder zu verwenden. Zusätzlich zur Bereitstellung dieser Informationen für den *Teilnehmer* oder andere *Personen*, kann die *Anti-Doping-Organisation* diese Informationen auch auf Ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen, soweit Vorschriften der DS-GVO, des BDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften dem nicht entgegenstehen.]

[Kommentar zu Artikel 5.2 (*NADA*): Die *NADA* weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten für die *Teilnehmer* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Entsprechend kann die Benachrichtigung von *Teilnehmern* ebenfalls zurückgehalten werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen eine laufende oder bevorstehende Untersuchung einer *Anti-Doping-Organisation* oder von Strafverfolgungsbehörden gefährden, die dem Zweck dient, Dopingverstöße aufzuklären. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.]

5.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form durch einfache Sprache weiter. Dabei beachten die *Anti-Doping-Organisationen* die Voraussetzungen der Art. 12 ff. DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der *Teilnehmer* nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.

Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den *Teilnehmern* direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.]

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

6.1 *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln Personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen Personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.

[Kommentar zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte Personenbezogene Daten über *Teilnehmer* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standard* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.]

6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine Personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,

- (a) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen können, diese Personenbezogenen Daten zu erhalten;
- (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI nachweislich nicht einhalten (können);
- (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die Personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
- (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hat eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen Personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* nur dann an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe

- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (b) mit einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des betroffenen *Teilnehmers* oder der anderen Person erfolgt, oder
- (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code* oder den *NADC* relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (c): Ob und wie eine *Anti-Doping-Organisation* mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und Personenbezogene Daten mit ihnen austauschen kann, hängt vom geltenden nationalen Recht ab. Die *Anti-Doping-Organisationen* sind verpflichtet, das nationale Recht vorrangig zu beachten.]

[Kommentar zu Artikel 6.3 (*NADA*): Unbeschadet der in Artikel 6.3 a.) – c.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung gemäß diesem *Standard* sind die Allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 ff. DS-GVO vorrangig zu beachten. Dies gilt vor allem bei der Übermittlung von Daten an Drittländer.

Die Datenempfänger sind auf diese Grundsätze hinzuweisen. Die Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sind entsprechend zu berücksichtigen. Exemplarisch wird auf die Informationsangebote unter <https://www.datenschutzkonferenz-online.de> und auf <https://www.lidi.nrw.de> verwiesen.]

ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete Personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der DS-GVO treffen, um den Verlust, den Diebstahl, den unbefugten Zugriff, die Vernichtung, die Nutzung, die Änderung oder die Übermittlung (einschließlich der Übermittlung über elektronische Netzwerke) Personenbezogener Daten zu verhindern.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf Personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).

Mitarbeiter, die auf Personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.]

7.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit der verarbeiteten Personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Kategorien Personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

7.3 *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragsverarbeiter weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragsverarbeiter angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten technischer Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die Personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 28 DS-GVO eingehalten werden.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, Personenbezogene Daten die unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich Personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragsverarbeitern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen Dopingkontrolleuren verarbeitet werden, zu schützen.

Anti-Doping-Organisationen müssen vertraglich Kontrollen aufsetzen, die unter anderem Regelungen für Auftragsverarbeiter beinhalten, die sicherstellen, dass Personenbezogene Daten nur aufgrund dokumentierter Beauftragung durch die *Anti-Doping-Organisation* erhoben werden und die Mitarbeiter, die den Umgang mit Personenbezogenen Daten pflegen, auf Vertraulichkeit verpflichtet sowie geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Personenbezogene Daten ergriffen werden. Weiterhin müssen die Regelungen sicherstellen, dass ohne vorherige vertragliche Kontrolle und Genehmigung von der Beauftragung anderer Parteien zur Verarbeitung Personenbezogener Daten abgesehen wird und dass *Teilnehmern* oder anderen *Personen*, die Ihre Rechte entsprechend dieses *Standards* oder der gültigen Rechtsvorschriften geltend machen, die entsprechende Hilfestellung angeboten wird. Weiterhin müssen die Regelungen beinhalten, dass Personenbezogene Daten nach Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage gelöscht oder zurückgegeben werden und dass alle Informationen der *Anti-Doping-Organisation* zugänglich gemacht werden und so die Einhaltung dieser vertraglichen Kontrollen demonstriert wird.

Im Falle, dass die *Anti-Doping-Organisation* dem Auftragsverarbeiter Zugang zu ihren Systemen gewährt, muss sie technische Kontrollen wie z.B. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen gewährleisten.]

[Kommentar zu Artikel 7.3 (NADA): Die Voraussetzungen der Art. 24 – 34 („Verantwortlicher“) DS-GVO sind einzuhalten und umzusetzen.]

7.4 *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragsverarbeiter auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 7.4 (NADA): Die NADA trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragsverarbeiter (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.]

7.5 Im Falle einer Sicherheitsverletzung unterrichtet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* die betroffenen *Teilnehmer* und die anderen *Personen* unverzüglich über die Verletzung, soweit diese Verletzung für die Rechte und Interessen der Betroffenen voraussichtlich ein hohes Risiko darstellt. Sobald der *Anti-Doping-Organisationen* Einzelheiten zu der Sicherheitsverletzung bekannt sind, muss sie die Informationen unverzüglich bekanntgeben und die Art der Verletzung, die möglichen negativen Folgen für die Betroffenen und die von ihr ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Lösung des Problems beschreiben. Zudem stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass die gemäß Artikel 2.5 ernannte Person ebenfalls über die Sicherheitsverletzung unterrichtet wird. Die *Anti-Doping-Organisation* muss Sicherheitsverletzungen protokollieren sowie die Gründe festhalten, die zu einer solchen Verletzung geführt haben, ebenso wie die Auswirkungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Eine Sicherheitsverletzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf eine Person, wenn die betreffenden Personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. Verschlüsselung) geschützt sind und nichts darauf hindeutet, dass der Schutz beeinträchtigt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die besonderen Umstände der Sicherheitsverletzung (z.B. der Schaden, den die Betroffenen aufgrund der Sicherheitsverletzung erleiden können) lassen eine andere Art und Weise der Benachrichtigung ausreichen.

Im Übrigen können die *Anti-Doping-Organisationen* gemäß dem geltenden nationalen Recht verpflichtet sein, über diesen Standard hinausgehende Informationsmaßnahmen zu ergreifen.]

[Kommentar zu Artikel 7.5 (NADA): Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt gemäß Art. 34 DS-GVO und die Meldung von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten der Teilnehmer oder anderen Personen an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO.]

7.6 Spätestens alle drei Jahre muss die *Anti-Doping-Organisation* ihre Verarbeitung sensibler Personenbezogener Daten und Aufenthaltsinformationen in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Risiko der Verarbeitung auswerten und Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der DS-GVO ergreifen, die das Datenschutzrisiko für den entsprechenden *Teilnehmer* reduzieren.

7.7 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Zugang zu Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* haben, auf durchsetzbare Weise den gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 7.7 (NADA): Die Anti-Doping-Organisationen haben aktuelle Verpflichtungserklärungen zur Vertraulichkeit gemäß DS-GVO, BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften von ihren Mitarbeitern einzuholen und zu dokumentieren.]

ARTIKEL 8 SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Kategorien Personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern Personenbezogener Daten.
- 8.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass Personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem *NADC* hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
- Werden Personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder – soweit dies zu statistischen Zwecken erforderlich ist – dauerhaft anonymisiert.
- 8.3 Um eine wirksame Umsetzung des Artikels 8.1 zu gewährleisten, legen die *Anti-Doping-Organisationen* unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen klare Speicherfristen fest. Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 8.4 Für die verschiedenen Kategorien Personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Verstöße, verarbeitet werden. Die *Anti-Doping-Organisationen* halten die in Anhang A (Speicherfristen) angegebenen Speicherfristen ein. Diese können bei Bedarf geändert werden.

ARTIKEL 9 RECHTE DER *TEILNEHMER* UND ANDERER *PERSONEN*

[Kommentar zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen *Anti-Doping-Organisation* Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden. Insofern gilt Art. 15 DS-GVO i. V. m. §§ 33, 34 BDSG.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Artikel 9.1 und Artikel 9.2 kann gemäß Art. 23 DS-GVO beschränkt werden.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.]

- 9.1 Die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht so bald wie möglich von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten über sie verarbeiten;
 - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
 - (c) unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden Personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.

[Kommentar zu Artikel 9.1: Abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. wenn die Menge der betreffenden Personenbezogenen Daten sehr groß ist und ein Zusammentragen dieser Informationen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde) wird erwartet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang eines sorgfältig formulierten Ersuchens antwortet. Die *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, weitere Informationen oder Klarstellungen vom *Teilnehmer* oder der anderen *Person* zu erfragen, einschließlich zusätzlicher Informationen, die die Identität des *Teilnehmers* oder der anderen *Person*, die die Anfrage stellt, bestätigen können.]

- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern* oder anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.

[Kommentar zu Artikel 9.2 (NADA): Die Art. 12 ff. DS-GVO gelten vorrangig.]

- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem *Teilnehmer* oder einer anderen Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren Personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den *Teilnehmer* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer* oder die anderen *Personen* nur Personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer* oder andere *Personen* erhalten.

- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden Personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, eingeschränkt zu verarbeiten oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen Personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die Personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Ebenso informiert die *Anti-Doping-Organisation* den *Teilnehmer* oder die andere *Person* über die *Anti-Doping-Organisationen*, sofern sie diese Auskunft erbeten haben.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des *Teilnehmers* oder der anderen *Person* nach geltendem Recht, kann ein *Teilnehmer* oder eine andere *Person* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPPPI nicht einhält.

Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein dokumentiertes, objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.

Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der *Teilnehmer* oder eine andere *Person* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPPPI nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

Dieser *Standard* soll einen *Teilnehmer* oder eine andere *Person* nicht davon abhalten, eine förmliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Im Falle von Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde, kooperiert die *Anti-Doping-Organisation* mit den entsprechenden Behörden.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<i>Anti-Doping-Organisation</i>	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des

NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standard* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene*

Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <u>Probenahme</u> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des

Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht

wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von

(Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
Meldepflichten	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für <i>Testpoolathleten</i> .
Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für

die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

**Nationale
Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als *Internationale Spitzenathleten* durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein *Testpool* der *NADA* nach den Voraussetzungen des *Standard für Meldepflichten* sowie des *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

**Nationales Olympisches
Komitee**

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Organisation

Jede *Anti-Doping-Organisation* gemäß *WADA-Code* und jeder nationale Sportfachverband.

Person

Eine natürliche *Person*, eine *Organisation* oder eine andere Einrichtung.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool

Die Gruppe der *Nationalen* und der *Internationalen Spitzenathleten*, die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder

	<p><i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zu erfüllen.</p>
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> , <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard</i> für <i>Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Vorsatz</i> , <i>Verschulden</i> , <i>Fahrlässigkeit</i> oder <i>bewussten Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> zu begründen.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standard für Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende

Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesen zusammenhängenden technischen Unterlagen in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen

Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDS) **des Standard für Datenschutz**

Anti-Doping-Maßnahmen:

Vom Code und den *International Standards* festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den *Anti-Doping-Organisationen* und ihren Auftragsverarbeitern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von *Dopingkontrollen*, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der *Teilnehmer* über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von *Disziplinar-* und *Ermittlungsverfahren* gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.

Auftragsverarbeiter:

Jede natürliche oder juristische *Person*, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten verarbeiten.

[Kommentar (NADA): Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsverarbeitung ist Art. 4 Nr. 8 DS-GVO]

Besondere Kategorien Personenbezogener Daten:

Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines *Teilnehmers*, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der *Proben* eines *Athleten*) und biometrische und genetische Informationen.

[Kommentar (NADA): Art. 9 DS-GVO ist anwendbar.]

Dritte(r):

Jede natürliche oder juristische *Person* außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.

Ausgenommen sind die betroffenen *Personen* sowie diejenigen *Personen* und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz Personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Personenbezogene Daten im Auftrag

Verarbeiten.

International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI):

Internationaler Datenschutzstandard der WADA.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person*, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer *Anti-Doping-Organisation* verarbeitet werden.

[Kommentar zu „Personenbezogene Daten“: Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses *Standards* umfassen u.a. Kontaktdaten (u.a. Name, Telefon- und/ oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des *Athleten*, seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit, ggf. *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnisse von *Dopingkontrollen* sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und *Disziplinar-* und Rechtsbehelfsverfahren, durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

Darüber hinaus umfassen Personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer *Personen*, wie z.B. medizinisches Personal und andere *Personen*, die mit dem *Athleten* aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden Personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist]

Sicherheitsverletzung

Eine unbefugte und/oder rechtswidrige Verarbeitung von, einschließlich Zugang zu, Personenbezogenen Daten in elektronischer, gedruckter oder anderer Form oder ein Eingriff in ein Informationssystem, der den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder die Integrität Personenbezogener Daten beeinträchtigt.

Verarbeiten:

(auch in anderen Formen, z.B. Verarbeitung und verarbeitet):

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmung gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.